

Bürgerrechte & Polizei

**Cilip 49
Nr. 3/1994**

Schwerpunkt:

**Operative
Polizeimethoden**

außerdem:

**Chronologie
Literatur**

Bürgerrechte & Polizei
CILIP

Preis: 10,-- DM

Herausgeber:

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

Verlag: **CILIP**, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs

Satz: Ulrike Brand

Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Contrast-Druckerei GmbH

Berlin, November 1994

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin,

Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Einzelpreis: 10,-- DM p.V./Jahresabonnement (3 Hefte): 24,-- DM p.V./

Institutionsabonnement: 45,-- DM p.V.

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den AutorInnen

Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei /CILIP 49 (3/94)

| | |
|---|----|
| Redaktionelle Vorbemerkung, Otto Diederichs | 4 |
| Operative Polizeimethoden, Heiner Busch/Norbert Pütter | 6 |
| Polizeiliche Intelligence, Sabine Strunk | 16 |
| V-Personen, Verdeckte Ermittler, NoePs, qualifizierte Scheinaufkäufer und andere, Norbert Pütter/Otto Diederichs | 24 |
| Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Dokumentation) | 38 |
| Polizeiliche Beobachtung, Heiner Busch | 42 |
| Die Observation, Otto Diederichs | 50 |
| Operative Zusammenarbeit über Grenzen, Heiner Busch | 55 |
| Die Telefonüberwachung, Otto Diederichs | 63 |
| Neues zum 'Undercover'-Einsatz in den USA, Gary T. Marx | 69 |
| Chronologie, Britta Grell | 74 |
| Literatur | 84 |
| Summaries | 97 |

Redaktionelle Vorbemerkung

von Otto Diederichs

Nach dem Ausflug in die allgemeine (Parteien)Politik 'Innere Sicherheit', den Bürgerrechte & Polizei/CILIP mit seiner letzten Ausgabe aus Anlaß der Bundestagswahl unternommen hatte, sind es nun wieder die Polizeimethoden selbst, die genauer betrachtet werden sollen.

Zuvor jedoch ist an dieser Stelle noch eine Ankündigung in eigener Sache zu machen: Unser Informationsdienst muß teurer werden. Nachdem der Preis in den letzten vier Jahren stabil gehalten werden konnte, fordern die wirtschaftlichen Zwänge nun wieder ihren Tribut. Mit der Ausgabe 1/95 wird das Einzelheft dann 14,-- DM (incl. Versand) und im empfehlenswerteren Abonnement 36,-- DM (incl. Versand) kosten.

Zum Schwerpunkt:

Mit dem Beginn der Diskussion um die sog. Organisierte Kriminalität (OK) in den 70er Jahren¹ weitete sich auch die Debatte um den Einsatz geheimer Ermittlungsmethoden kontinuierlich aus. Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter in Baden-Württemberg und Hamburg waren die ersten Polizeibehörden, die Sonderdezernate zur Bekämpfung der OK einrichteten. Die übrigen Kriminalpolizeien schlossen sich dem nach und nach an. Heute gehören operative Polizeimethoden, also verdeckte, nicht erkennbare Vorgehensweisen längst zum Standardrepertoire der Polizei. Zunächst einmal setzte man verstärkt auf jenes Mittel, das im Geheimdienstjargon 'human intelligence' (humint) genannt wird, also den Einsatz von Menschen zur Informationsgewinnung. Für den Polizeibereich bedeutete das die Ausweitung der bisherigen Zusammenarbeit mit Spitzeln bis hin zum Einsatz eigener Ermittlungsbeamter im kriminellen Milieu. Solche Polizisten, in bewußter Abgrenzung von ihrem amerikanischen Vorbild, dem 'under cover agent' (uca), 'Verdeckter Ermittler' genannt, werden seit Beginn der 70er Jahre eingesetzt. Eine Rechtsgrundlage hierfür besteht indes erst seit 1992. Seit 1986 hatte man zuvor lediglich mit Richtlinien gearbeitet - und für die Zeit vor 1986 bestanden überhaupt keine Regelungen.

Gleichzeitig setzte man auf die Ausweitung der technischen Möglichkeiten

1 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 39 (2/91)

wie Telefonüberwachung und Computerfahndung. 'Rasterfahndung' etwa, eine Methode, die heutigentags nahezu keine Rolle mehr spielt, ist ein Begriff, der sich wie ein roter Faden durch die Polizeidiskussionen jener Jahre zieht.

Die vorliegende Ausgabe von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** hat die operativen Methoden bei der Polizei einmal im einzelnen unter die Lupe genommen. Auch wenn vieles, was auf diesem Gebiet geschieht, naturgemäß dem Blick von außen entzogen wird, so ist dennoch ein material- und faktenreiches Heft entstanden. (Ein Beitrag zu richterlichen Erfahrungen mit der Telefonüberwachung konnte aus Krankheitsgründen nicht realisiert werden. Wir werden versuchen, ihn nachzuliefern.) Das Heft bildet somit eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Schwerpunktheften 'Organisierte Kriminalität'² und 'Polizeiliche Datenverarbeitung'.³

Mit seiner nächsten Ausgabe, der Nummer 50 (erscheint Ende März 1995), feiert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** ein kleines Jubiläum. Dieses Heft wird daher den mit der Verteidigung von Bürgerrechten und der Aufklärung über Polizei- und Geheimdienstarbeit befaßten Initiativen und Gruppen gewidmet. **Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50** soll damit einen Überblick über die letzten 25 Jahre Bürgerrechtsarbeit in der Bundesrepublik geben.

Otto Diederichs ist Redakteur und Mit-herausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

2 Bürgerrechte & Polizei/CILIP 39 (2/91)

3 Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92)

Operative Polizeimethoden

- Vergeheimdienstlichung der Ermittlungen

von Heiner Busch und Norbert Pütter

Im Laufe der 80er Jahre hat sich das Wort 'operativ' heimlich, still und leise in die polizeiliche Fachliteratur der Bundesrepublik eingeschlichen. Ein Wort, das wir heute vor allem aus dem Vokabular untergegangener östlicher Geheimdienste kennen, kam in der Polizei des deutschen demokratischen Rechtsstaats in Konjunktur. Es schlich sich jedoch nicht nur heimlich ein, es bezeichnet auch den Umkreis der heimlichen, für die Betroffenen nicht erkennbaren polizeilichen Tätigkeiten.

Verdeckte, also geheime Methoden sind in der Polizeiarbeit in Deutschland ebenso wie in anderen europäischen Ländern nicht grundsätzlich neu. Bezahlte und unbezahlte Spitzel standen den politischen Polizeien schon zur Zeit Metternichs zur Verfügung und wurden im Vormärz bereits zur Überwachung von Flüchtlingen über die Grenzen des Deutschen Bundes entsandt. Auch die Kriminalpolizei, die in Preußen in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts eine eigenständige Rolle zu spielen begann, bezog ihr Wissen schon in dieser Frühphase vielfach von Informanten, die für ihre Kenntnisse auch entlohnt wurden. Und als der Reichsfinanzminister der ersten deutschen Republik am 24. Dezember 1919 den Aufbau des Zollfahndungsdienstes dekretierte, berechnete er ihn auch gleich zum Einsatz von "Geheimagenten", neudeutsch: verdeckten Ermittlern (VE). So betrachtet schiene die Kritik, die sich in den vergangenen Jahren an der schrittweisen Etablierung und Verrechtlichung dieser Methoden entzündete, überzogen. Was ist also neu an den 'neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung'?

Vom 'nachrichtendienstlichen Mittel' zur polizeilichen Standardmaßnahme

Bereits der semantische Wandel verweist auf einen ersten Unterschied: Jene Methoden, die heute als verdeckte oder operative Methoden der Polizei diskutiert werden, wurden vor nicht allzu langer Zeit noch klipp und klar als

'nachrichtendienstliche Mittel' bezeichnet. Dieser Begriff hat seinen Ursprung in der Trennung von Polizei und Geheimdiensten, die die Alliierten der Bundesrepublik 1949 verordneten. Geheime Methoden sollten damit eindeutig auf die Nachrichtendienste beschränkt werden. Eine politische Polizei wie die GeStaPo und ihre Vorgängerinnen, die sowohl mit exekutiven Befugnissen als auch mit 'nachrichtendienstlichen Mitteln' ausgestattet waren, sollte es in Deutschland nicht mehr geben. Mehr und mehr verkam diese Trennung in der Folgezeit jedoch zu einer rein organisatorischen Separierung, denn auch die Staatsschutzabteilungen der Kriminalpolizei operierten bereits in den 50er Jahren mit geheimpolizeilichen Methoden.

Verdeckte Ermittlungen blieben bei der Verfolgung 'gewöhnlicher Kriminalität' bis Ende der 60er Jahre eine Ausnahme. In den nicht-politischen Abteilungen der Kripo wurden sie in nennenswertem Umfang zunächst in der Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten praktiziert. Heute geht es dabei jedoch längst nicht mehr um die isolierte Observation eines Dealers durch einen Ermittlungsbeamten der Rauschgift-Dienststelle oder um einzelne Scheinkäufe, für die sich die bundesdeutschen Drogenfahnder noch Anfang der 70er Jahre das Vorzeigegeld von US-amerikanischen Partnern vorstrecken lassen mußten: Ein deutliches Indiz für den geringen Grad diesbezüglicher Professionalisierung.¹ Seit den 80er Jahren sind verdeckte/operative Methoden konstitutiver Teil der kriminalpolizeilichen Ermittlungen auch in jenem unbegrenzten Feld, das mit dem Unbegriff 'organisierte Kriminalität' (OK) bezeichnet wird.

Sowohl in ihrer allgemeinen Konzeption als auch was die Organisation, Personal, Technik und Finanzen betrifft, sind sie zu polizeilichen Standardmaßnahmen geworden - und das lange vor ihrer Verrechtlichung in den Landespolizeigesetzen und in der Strafprozeßordnung.

Die Polizeiphilosophie der Vorverlagerung

Für den Aufstieg verdeckter Ermittlungsmethoden waren seit Mitte der 70er Jahre zwei miteinander eng verflochtene Argumentationsstränge bedeutsam. Der erste betonte den präventiven Auftrag der Polizei; der zweite blickte (und blickt) unter dem Titel 'Waffengleichheit' auf die Veränderungen der Kriminalitätsslage. Anfangs wurde die 'präventive Wende' unterstützt von einer Präventionseuphorie ausgehend von der Vorstellung, daß reaktives Handeln systematisch versage, weil es für die einzelnen Straftaten zu spät komme und ungeeignet sei, Kriminalität erfolgversprechend zu bekämpfen. Die Vi-

1 Kürbis, G./ Müller, G., in: Kriminalistik 9/71, S. 449-452

sion des seinerzeitigen Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA), Horst Herold, von einer "gesellschaftssanitären" Aufgabe der Polizei² war nur der Gipfel eines gewandelten polizeilichen Selbstverständnisses: Nicht mehr einzelne Taten abwarten zu wollen, sondern die Kriminalität in ihren Früh- und Vorformen aufzuspüren und unschädlich zu machen, wurde jetzt als vornehmste Aufgabe der Polizei proklamiert.

Kombiniert wurde dieses Argument mit Veränderungen der Kriminalität, wie sie die Polizei wahrnahm. "Das seit Jahren festgestellte Anwachsen der Zahl solcher Fälle von Schwermriminalität, die zunehmend Zeichen organisierter Kriminalität tragen", so die Innenministerkonferenz (IMK) 1983, habe Anlaß gegeben, zu prüfen, ob "neue Methoden der Verbrechensbekämpfung" erforderlich seien.³ Die Frage wurde allgemein bejaht. Die "Perfektion der Technik des Verbrechens (...) die Mobilität, die Organisation der Kriminalität und ein hohes Maß an Konspiration" kennzeichneten "die Kriminalität des industriellen Zeitalters". Ihr gegenüber habe "die Kriminalistik nur dann eine reale Chance, wenn sie sich auf einen Reaktionsapparat stützen kann, für den zumindest Chancengleichheit angestrebt wird".⁴ Gegenüber diesen Erscheinungsformen der Kriminalität, so der kriminalstrategische Konsens, versage nicht nur das bisherige reaktive polizeiliche Handlungsschema, sondern auch die herkömmlichen polizeilichen Methoden selbst seien unzureichend. "Oberstes Ziel", so Alfred Stümper, einer der lautstärksten Protagonisten operativer Polizeiarbeit, "muß es sein, schon die Ausgangsbasis und die Logistik entsprechender organisierter Kriminalität (...) aufzuspüren (...) zu zerschlagen oder (...) auszuhebeln."⁵ Dabei sei "nicht der repressive Erfolg" vorrangig, "sondern die möglichst umfassende Erfüllung des operativen Auftrags der Beseitigung von kriminellen Ausgangs- und Operationsbasen."⁶ Stümpers Konsequenz: "Die Polizei muß selbst in den Untergrund gehen".⁷

So liefen beide Argumentationsstränge nahtlos zusammen: Sowohl die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' im allgemeinen wie die Bekämpfung organisierter Kriminalität im besonderen erforderten neue polizeiliche Ermittlungsmethoden. Gegenüber steigender Kriminalität und sich professionalisierenden Verbrechensstrukturen gelte es, "die polizeilichen Verdachtschöp-

2 Herold, H., in: Die Polizei 5/72, S. 133-137

3 Siehe: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 17 (1/84), S. 76

4 Burghard, W., in: BKA-Forschungsreihe Bd. 16/1, Wiesbaden 1983, S. 179ff.

5 Die Polizei 8/82, S. 230

6 Stümper, A.: Systematisierung der Verbrechensbekämpfung, Stuttgart 1981, S. 83

7 Ders. in: Die Polizei 8/82, S. 230

fungsstrategien auszubauen und effektiver zu machen".⁸ Da es sich in vielen Bereichen der OK zudem um Taten handele, bei denen es im herkömmlichen Sinne keine Opfer gebe (Rauschgift, Glücksspiel, Menschenhandel), könne die Polizei nicht auf Anzeigen Geschädigter warten. OK bekämpfen zu wollen, bedeute deshalb "zu allererst, sie zu erkennen" - und dafür sei "eine offensive Erkenntnisgewinnung notwendig"⁹, die auch mit geheimen Methoden betrieben werden müsse. Werde die Polizei nicht von sich aus aktiv, sondern warte sie ab, bis OK-Delikte sichtbar würden, dann fördere sie die "Verfestigung krimineller Strukturen". Verhältnisse wie in den USA oder Italien seien dann auch für die Bundesrepublik zu erwarten.¹⁰

Ausbaufähiges Repertoire

Indem die operativen Methoden in den letzten 20 Jahren ihre traditionellen Bereiche, Geheimdienste und politische Polizei, verlassen und Eingang in die Bekämpfung 'normaler' Kriminalität gefunden haben, ist ihr Einsatz nicht nur quantitativ gestiegen, auch ihr Repertoire wurde deutlich verbreitert.

Schon zur Telefonüberwachung (siehe S. 63ff.) wurden 1968 nicht nur die Geheimdienste im Rahmen des sog. 'G-10-Gesetzes' befugt, sondern auch die Polizei im § 100a StPO. Beide Regelungen wurden zwar erst möglich durch die Verfassungsänderung bezüglich des inneren Notstandes. Doch schon damals waren im Straftatenkatalog nicht nur die politischen Delikte enthalten, sondern auch der Drogen- und Waffenhandel. Der enorme Anstieg an Telefonüberwachungen in den 80er Jahren ist denn auch nicht den Staatsschutzdelikten geschuldet, sondern resultiert vor allem aus der Zunahme im Drogenbereich.

Auch die sich aus der Informationstechnik ergebenden Methoden wie die 'Polizeiliche Beobachtung' (siehe S. 42ff.) - früher: 'Beobachtende Fahndung' - und die Rasterfahndung wurden zunächst von den politischen Abteilungen der Polizei im Rahmen der Terrorismusfahndung eingesetzt. Im ersten Falle wird eine Person zur Beobachtung im polizeilichen Fahndungssystem ausgeschrieben: Die Tatsache, die Umstände, sowie die Begleitpersonen und das Fahrzeug, in dem sich die Person ggf. bewegt, sollen im Falle einer Kontrolle an der Grenze oder im Inland jeweils der ausschreibenden Dienststelle mitgeteilt werden. Über diese Meldung, so die Erwartung, soll sich ein

8 Boge, H., in: BKA-Vortragsreihe Bd. 27, Wiesbaden 1982, S. 156

9 Sielaff, W., in: Schriftenreihe der PFA 3-4/90, S. 69ff.

10 Zachert, H.-L., ebd., S. 31

Bild der Kontakte und Reisebewegungen ergeben. Ende der 70er Jahre erhielt die 'BeFa 7K', deren Ziel es war, vermutete Kontaktpersonen der terroristischen Szene auszuleuchten, besondere Bekanntheit. Dies wohl vor allem deshalb, weil in jenem 'Deutschen Herbst' Polizeibeamte bei Kontrollstellen so nervös waren, daß die Überprüfungen mit gezogenen Schußwaffen durchgeführt wurden, statt diskret und ohne daß die Betroffenen davon Kenntnis erhielten.

Zur wohl bekanntesten Rasterfahndungsaktion wurde im Jahre 1980 das 'Energieprogramm', bei dem die Kundendateien von Energieunternehmen mit den Daten aus Sozialbehörden u.a. Stellen so abgeglichen wurden, daß sich ein Rest von Personen herauskristallisieren sollte, die, wie das von den Mitgliedern der 'Rote Armee Fraktion'(RAF) vermutet wurde, weitgehend in der Anonymität lebten. Doch bereits Anfang der 80er Jahre wurde die Rasterfahndung auch angewandt, um aus Südostasien-Flugreisenden mögliche Drogenkuriere herauszufiltern.¹¹

In der polizeilichen Debatte um operative Methoden seit den 80er Jahren standen nicht mehr die Telefonüberwachungen und die beschriebenen elektronischen Methoden im Vordergrund. Nebst der Observation (siehe S. 49ff.), die durch den Gebrauch der 'operativen Einsatztechnik' (Peilsender, Videoüberwachung, Richtmikrofone u.a.) selbst erheblich verändert wurde, wurde die TÛ gar als "konventionelle Methode" diskutiert, die angesichts der OK-typischen Abschottung kaum mehr Wirkung zeigte.¹²

Aber auch die operativen Methoden im engeren Sinne, d.h. der Einsatz von V-Personen (VP) und verdeckten Ermittlern (VE) haben sich inzwischen weiterentwickelt (siehe S. 24ff.). Der einfache Scheinkauf gehört zwar nach wie vor zum täglichen Brot der Drogenbekämpfer von Polizei und Zoll. Zusätzlich werden heute längerfristige Formen der Infiltration favorisiert, da nur so 'Strukturen' aufzudecken oder gar zu zerschlagen seien. Mit dem nachlassenden 'Kilodenken' bei der Beschlagnahme und der Intention, nicht nur kleinere und mittlere Dealer 'abzugrasen', rückte auch die 'Kontrollierte Lieferung' (siehe S. 55ff.) stetig in den Vordergrund, d.h. die begleitende Observation von Transporten illegaler Drogen oder anderer verbotener Waren vom Ursprungsort bis zum Abnehmer. Die internationale Zusammenarbeit gegen tatsächliche oder vermutete Hintermänner - auch durch den

11 BKA-Vortragsreihe, Bd. 25, S. 142

12 Rebscher, E./ Vahlenkamp, W.: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1988, S. 72

Austausch von VE zwischen den Polizeien verschiedener Staaten und die gemeinsame Führung von V-Personen (VP) - wurde als erfolgsträchtiger angesehen als die öffentlich wirksame Sicherstellung großer Drogenmengen.

Organisatorische Einbindung

Der hohe Stellenwert, der diesen Methoden beigemessen wird, findet seinen Niederschlag auch in der kriminalpolizeilichen Organisation. Bereits in den 70er Jahren waren zumindest auf der Ebene der Landeskriminalämter (LKÄ) Mobile Einsatzkommandos (MEK) geschaffen worden, die als ständig verfügbare Einheiten für die Observation im Bereich der Schwerkriminalität agieren sollten. Für Ermittlungen im Drogenbereich hatten einzelne Länder ebenfalls schon in den 70ern mit dem Aufbau von speziellen, auch verdeckt operierenden Ermittlungsgruppen begonnen (Baden-Württemberg: Operative Ermittlungsgruppen ab 1973).

1983 forderte ein Ad-hoc-Ausschuß der IMK den Aufbau von deliktübergreifenden Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und zwar beim Bundeskriminalamt (BKA) für internationale und länderübergreifende, bei den LKÄ für überregionale und bei den großstädtischen Polizeipräsidien für die regionale OK. Mit diesem Beschluß wurde die Tendenz zur Professionalisierung von verdeckten Ermittlungen außerhalb des polizeilichen Staatsschutzes bekräftigt. In der Folge entstanden entsprechende Abteilungen beim BKA und den LKÄ, die jedoch in Organisation und Zuständigkeit von Land zu Land unterschiedlich gestaltet sind. So besitzen einige Länder Dienststellen zur verdeckten Ermittlung in den Rauschgift (RG)- und in den OK-Abteilungen (z.B. Hamburg). In anderen sind sie als Servicedienststelle für das gesamte Land in den OK-Abteilungen des LKA angesiedelt (z.B. Hessen). Das BKA hat sein Referat für verdeckte Ermittlungen, sofern sie nicht den Staatsschutzbereich betreffen, der RG-Abteilung unterstellt. Mitunter können die VE-Dienststellen über ihre finanziellen Mittel weitgehend selbständig entscheiden. Sie sind von der übrigen Organisation der Kripo abgeschottet. Identitätsschutz wird großgeschrieben, weshalb kurzfristige verdeckte Einsätze mit der Gefahr des 'Verbrennens' bei Scheinkäufen von diesen Stellen nicht mehr betrieben werden. Während die MEK als permanente Servicestellen für Observationen bereit stehen, sind die VP-Führung und der VE-Einsatz durch die Schaffung eigens dafür vorgesehener Untergliederungen über den Ad-hoc-Charakter hinausgewachsen.

Verrechtlichung

Die Geschichte operativer Methoden in der Polizeiarbeit ist im Kern eine Geschichte nachträglicher Verrechtlichung. Lediglich die TÜ, 1968 im Rahmen der Notstandsgesetze auch in die StPO aufgenommen, scheint eine Ausnahme zu sein. Allerdings ist im Unterschied zur bis dahin illegalen Abhörpraxis der Geheimdienste, über die polizeiliche Praxis aus den 50er und 60er Jahren wenig bekannt. Seit den 70er Jahren war dann die polizeiliche und politische Diskussion um "neue Methoden der Verbrechensbekämpfung" Ausfluß sich wandelnder polizeilicher Praxis, zunächst in der Rauschgiftbekämpfung, dann zunehmend auch in der Bekämpfung 'normaler' Kriminalität. Anfänglich ohne gesetzliche Grundlagen wurden operative Ermittlungseinheiten gegründet, wurde mit V-Leuten kooperiert, wurden Verdeckte Ermittler eingesetzt, Scheinkäufe getätigt etc.

Die nachfolgende Verrechtlichung verlief in drei Phasen: In der ersten wurden Richtlinien der Innen- und/oder Justizverwaltungen erlassen,¹³ in der zweiten wurden die Methoden in die Polizeigesetze¹⁴ und in der dritten in das Strafprozeßrecht¹⁵ aufgenommen. Trotz großer Bemühungen ist es bislang zu keiner einheitlichen Verrechtlichung des operativen Instrumentariums gekommen: Während z.B. die Zusammenarbeit mit V-Personen in den meisten Polizeigesetzen der Länder aufgenommen ist¹⁶ (nicht verankert ist sie im Polizeirecht Baden-Württembergs oder Sachsens), ist sie für das Strafprozeßrecht nur in Richtlinien geregelt.¹⁷ Und während die Verdeckten Ermittler in der Strafprozeßordnung etabliert wurden,¹⁸ verzichteten einige Länder (z.B. Niedersachsen und Schleswig-Holstein) auf ihre Legalisierung im Polizeirecht. Die nicht vollständige rechtliche Harmonisierung ist praktisch aber kaum von Bedeutung, denn die häufig vorherrschende 'Gemengelage' aus polizei- und strafrechtlich relevanten Sachverhalten ermöglicht es der Polizei, zwischen beiden Rechtsgrundlagen zu wechseln.

Begrenzende Wirkungen sind durch die Verrechtlichung operativer Methoden nicht auszumachen. Sie hat Anordnungsbefugnisse normiert und damit längere bürokratische Wege und mehr Verwaltungsaufwand produziert, ohne die

13 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 17 (1/84), S. 87-93

14 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 24 (2/86), S. 75-86

15 Vgl. OrgKG vom 15.7.92 in: BGBl. I, S. 1302

16 Siehe z.B.: ASOG Bln v. 25.4.92 in: GVBl. S. 119, § 26

17 Siehe: Kleinknecht, T./ Meyer-Goßner, L., Strafprozeßordnung, München 1993 (41. Aufl.), Anlage D der RiStBV

18 §§ 110a ff. StPO

Etablierung und Ausbreitung der Methoden zu behindern. Vielmehr diene bislang eine erfolgreiche Verrechtlichung als Ausgangsbasis für weitergehende Forderungen, die in der Folge vom Gesetzgeber auch erfüllt wurden. Die Legalisierung des 'Großen Lauschangriffs' ist deshalb nur eine Frage der Zeit. Sie wird das Terrain bereiten, auf dem dann noch entschiedener die 'milieubedingten' Straftaten der Verdeckten Ermittler gefordert werden können.

Effekte

Operative Methoden erweitern das Repertoire polizeilicher Maßnahmen ebenso wie deren Zielobjekte. Trat die Polizei früher offen und reaktiv - also nach begangener Straftat oder angesichts konkreter Gefahr - in Erscheinung, so sind die operativen Methoden verdeckter, geheimer Natur und zielen auf Informationsgewinnung, d.h. Ausforschung im weiten Umfeld potentieller Delikte. Diese Aufnahme operativ-präventiver Elemente bewirkt einen qualitativen Wandel polizeilicher Arbeit, der sich auf mehrere Ebenen erstreckt:

Erstens: Die operativen Methoden verwandeln Teile der Polizei in nachrichtendienstlich arbeitende Einrichtungen, die selbst innerhalb der Polizei besonders abgeschottet sind. Damit stellt sich die Frage der Kontrollierbarkeit einer solchermaßen veränderten Polizei. Der Verweis auf die zum Teil vorgeschriebenen staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Anordnungsvorbehalte verkennt, daß über die Erforderlichkeit der Maßnahmen nur aufgrund von Informationen entschieden werden kann, die von der Polizei selbst vorgebracht werden. Daß der Einsatz operativer Methoden am Widerstand von Richtern oder Staatsanwälten gescheitert sei, ist noch von keinem Polizeiführer beklagt worden. Auch die mitunter vorgesehenen Benachrichtigungspflichten nach Abschluß der Maßnahmen laufen ins Leere, da sie immer mit Klauseln verbunden sind, die eine Nichtbenachrichtigung zulassen. Schließlich wird noch angeführt, die rechtsstaatlich einwandfreie Handhabung operativer Methoden sei dadurch gesichert, daß sie im späteren Strafprozeß einer Kontrolle durch Gericht und Verteidigung unterzogen würden. Dieses Argument verkennt allerdings, daß längst nicht alle operativen Vorfeldermittlungen in Strafverfahren münden. Und es verschweigt, daß operative Methoden in der Regel dazu dienen, andere Sach- oder Personenbeweise herbeizuschaffen, die im Prozeß dann im Vordergrund stehen.

Die geheimdienstlich arbeitende Polizei ist aber nicht nur weniger denn je kontrollierbar. Ihr Vorgehen unterhöhlt gleichzeitig die Grundlagen des bürgerlich-liberalen Strafprozeßrechts. Das Recht des Beschuldigten, sich nicht selbst zu belasten, wird außer Kraft gesetzt; und die Polizei selbst schafft

(etwa beim Scheinkauf) erst jene Tatgelegenheiten, die zu beseitigen ihr erklärtes Ziel ist.

Zweitens: Daß die operativen Methoden mit einer demokratisch verfaßten Polizei unverträglich sind, ergibt sich aus einem weiteren Umstand, der aus der zugrundeliegenden Kriminalstrategie resultiert: Mit ihrer Hilfe soll das weite Vorfeld potentieller Delikte ausgeforscht werden. An die Stelle konkreter Verdachtsmomente auf bestimmte Straftaten treten so eher allgemeine kriminalistische Überlegungen, die einzelne Personen, Gruppen oder 'Milieus' in das Visier der operativ arbeitenden Polizeien geraten lassen. Traditionelle Begrenzungen polizeilicher Aufmerksamkeit und Zuständigkeit schwinden zugunsten der Definitionsmacht der Polizei, die selbst entscheidet, wem gegenüber und mit welchen Methoden sie jeweils tätig wird. Darüber hinaus werden mit der operativen Informationsgewinnung neben den Zielpersonen auch immer 'unbeteiligte Dritte' erfaßt: Unvermeidbar fallen bei der Tü oder beim VE-Einsatz auch Erkenntnisse über Personen an, die selbst (zunächst) nicht verdächtig waren. Damit sind potentiell alle BürgerInnen Objekte polizeilicher Verdachtsschöpfungsstrategien.

Drittens: Der Einsatz verdeckter Methoden ist in Hinblick auf die versprochene Kriminalitätsbekämpfung von kontraproduktiven Wirkungen begleitet. Die Art und Weise der Strafverfolgung bestimmt u.a. auch über die Produktionsbedingungen auf den illegalen Märkten; mitunter, etwa am Beispiel Plutonium, stellt die Strafverfolgung selbst erst den Markt her.¹⁹ Intensivierte Strafverfolgung ändert die Produktionsbedingungen, die wiederum Reaktionen auf der Anbieter- bzw. Produzentenseite auslösen. Strafverfolgung verstärkt Verteilungskämpfe auf illegalen Märkten können z.B. das Gewaltniveau erhöhen oder traditionelle Begrenzungen krimineller Milieus auflösen.²⁰ Hinsichtlich der eingesetzten Werkzeuge und der Verhaltensweisen läßt sich eine endlose Spirale kriminellen und polizeilichen Handelns ausmachen. Wer weiß, daß die Polizei mit verdeckten Mitteln arbeitet, der wird versuchen, Filter einzubauen und sich abzuschotten. Diesen Wettlauf zwischen Konspiration und De-Konspiration kann die Polizei nicht gewinnen. Selbst wenn es ihr gelingt, einzelne Anbieter aus dem Verkehr zu ziehen, kann sie mit dieser Strategie die Existenz illegaler Märkte, d.h. die Nachfrage nach und das Angebot von verbotenen Gütern und Dienstleistun-

19 Vgl. Der Tagesspiegel v. 31.5.94, Der Tagesspiegel u. Frankfurter Rundschau v. 18.8.94, Berliner Zeitung v. 5.10.94

20 Sieber, U./ Bögel, M.: Logistik der Organisierten Kriminalität, Wiesbaden 1993, S. 8 u. 288ff.

gen nicht beseitigen. Was sie jedoch mit Sicherheit produziert, sind - neben mehr unkontrollierbarer Überwachung - verschärfte Konkurrenzbedingungen mit unerwünschten Folgen.

Viertens: Das Konzept der operativen Verbrechensbekämpfung generalisiert die spezifisch polizeiliche Sicht- und Handlungsweise. Statt auf einzelne Täter (oder Störer) blickt sie nun auf Täterzusammenschlüsse oder -strukturen; statt auf konkrete Delikte (oder Gefahren) blickt sie auf ein als kriminogen diagnostiziertes Vorfeld. Wegen ihrer institutionellen Ausrichtung kann die Polizei zwar versuchen, diese weiten gesellschaftlichen Bereiche, die nun ihrer 'Zuständigkeit' zugewiesen sind, operativ auszuforschen, sie kann aber letztlich immer nur Personen und die an sie gebundenen (kriminellen) Ressourcen festsetzen. Damit leistet die operative Verbrechensbekämpfung einer öffentlichen Diskussion Vorschub, die gesellschaftliche Phänomene als solche der Kriminalität thematisiert und der polizeilichen und strafverfolgerischen Lösung übergeben will. Indem die Polizeistrategen den ihnen zugeworfenen Ball bereitwillig aufnehmen und weiterspielen, überforderten sie die Institution Polizei strukturell. Niemals kann sie die Ursachen von Kriminalität beseitigen; und je tiefer sie sich in ein ominöses Vorfeld begibt, desto gravierender sind die unerwünschten Nebenwirkungen und die rechtsstaatlich-bürgerrechtlichen Kosten.

Heiner Busch und Norbert Pütter
sind Redaktionsmitglieder und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

Polizeiliche Intelligence

- Informationsverarbeitung und -auswertung als neue Strategie

von Sabine Strunk

Beschaffung und Speicherung von Informationen sowie deren Verarbeitung und Weitergabe sind seit jeher Grundlage kriminalpolizeilicher Tätigkeit, um aus vergangenen Ermittlungen und Erkenntnissen Aufklärungshinweise für aktuelle oder zukünftige Fälle zu gewinnen. Im Rahmen der pro-aktiven Verbrechensbekämpfung allerdings erweitert sich die Zielsetzung von der 'Aufklärungsperspektive' hin zu einer Perspektive, die das frühzeitige Erkennen von Straftätern, die Verdachtsschöpfung, zum Gegenstand der Informationsverarbeitung macht. Die Übernahme der anglo-amerikanischen Terminologie 'Intelligence' für den Prozeß der Auswertung signalisiert den skizzierten Strategiewandel und gibt dessen Richtung präziser an als der deutsche Begriff Auswertung: Gemeint ist die aktive Informationsgewinnung weit über das traditionell retrospektive polizeiliche Informationsfeld hinaus.

Die traditionelle Datensammlung richtete sich auf die Sammlung von Informationen aus vergangenen Ermittlungen, die sich fast ausschließlich auf durch Anzeigen bekanntgewordene Straftaten bezogen.

Der stetige Aus- und Umbau der kriminalpolizeilichen Melde- und Sondermeldedienste sowie diverser Personenkarteien führte in der Praxis jedoch weniger dazu, die Aufklärungsquoten zu steigern, als vielmehr zu einer Informationsflut, die auch durch den gleichzeitigen Ausbau elektronischer Datenverarbeitung nur noch bedingt in den Griff zu bekommen war. Der bloße Besitz spezifischer Informationen eines sich vergrößernden und ausdifferenzierenden Apparates sagt dabei weder etwas über die tatsächliche Verwendung der Information noch über deren Verwendbarkeit aus. Die Diagnose über den Zustand der polizeilichen Informationsverarbeitung fällt daher in den vergangenen Jahren, gemessen an der euphorischen Haltung des früheren Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Horst Herold, noch zu Beginn der

80er Jahre, heute immer düsterer aus. Die Dienststellen, so Wolfgang Sielaff, Leiter des Hamburger Landeskriminalamtes, würden einerseits mit unwichtigen Hinweisen auf Straftaten überschüttet, und andererseits gelangten wichtige Informationen nicht dorthin, wo man sie benötigt. Dadurch würden Zusammenhänge zwischen einzelnen Straftaten übersehen, Hintergründe und Strukturen organisierter Kriminalität nicht erkannt.¹ Um organisierte Kriminalität zu erkennen, sieht sich die Polizei daher gezwungen, alte Wege der Informationsgewinnung zu verlassen und zu neuen Methoden der Informationsbeschaffung und -verarbeitung zu greifen.

Informationshandling und Prioritätensetzung

Dabei geht es vor allem darum, sich einer durch das Anzeigenaufkommen gesteuerten Ermittlungspraxis zu entledigen, um so Freiräume für nach polizeilichen Kriterien festgelegte Schwerpunkte zu gewinnen. Nicht ein generelles Mehr an Informationen, sondern die gezielte Nutzung vorhandener (unter Ausschaltung aller unwichtigen) Hinweise einerseits und die Gewinnung relevanter aktueller Informationen andererseits sind Zielvorstellungen der gegenüber den Möglichkeiten von EDV und Bürofahndung skeptisch gewordenen Kriminalisten.² Verdeckte Methoden spielen in dieser Strategie der "offensiven Informationsbeschaffung" eine herausragende Rolle. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, daß sich das Konzept operativer Polizeiarbeit in ihnen erschöpft. Verdeckte Methoden sind personal- und materialaufwendig, und ihr längerfristiger Einsatz bindet daher über längere Zeit polizeiliche Ressourcen. Der Einsatz muß unter den gegebenen Bedingungen gezielt erfolgen, wobei hier 'gezielt' nur im Sinne von nicht-flächendeckend gebraucht wird. Aus polizeilicher Sicht sind damit Schwerpunktsetzungen erforderlich, durch die mögliche Einsatzfelder eingegrenzt und somit polizeilich bearbeitbar werden. Es müssen also Personen oder Milieus herausgearbeitet werden, die ein Ziel für die verdeckten Methoden bieten können. Solche Prioritätensetzungen erfolgten innerhalb der kriminalpolizeilichen Arbeit bislang eher intuitiv als systematisch. Durch zurückliegende Ermittlungen in den immergleichen Kriminalitätsbereichen kannten Kriminalisten ihre 'Milieugrößen' oder glaubten dies zumindest. Erst mit dem Aufkommen des OK-Paradigmas stellt sich die Frage nach einer systematischen Erarbeitung von Verdachtsmomenten in einer schärferen Form: Geht man von der Prämisse aus, daß organisierte Kriminalität in der gesamten Bundesrepublik vorkommt, jedoch kaum offen zu erkennen ist, müssen folgerichtig jene Informationen über die

1 Kube/ Störzer/ Timm: Kriminalistik-Handbuch Bd. 2, Stuttgart 1992, S. 507ff.

2 Vgl. Tabarelli, W., in: Kriminalistik 12/90, S. 635

Klientel, die bereits vorhanden sind, systematisch erfaßt, miteinander verknüpft, aufgearbeitet und neu bewertet werden. Es gilt, den Dschungel polizeilicher Datenbestände zu durchforsten, die Erkenntnisse mit polizei-externen Informationen anzureichern und die Lageanalyse gezielt durch Nachforschungen mit verdeckten Methoden zu ergänzen, um über die Einzeltat hinaus Zusammenhänge zwischen einzelnen Straftaten ermitteln zu können.³ Einzelne Ereignisse, wie z.B. ein Pizzeriabrand, können zwar einen Ausgangspunkt solcher Analysen darstellen, das Ziel der Auswertung selbst soll jedoch über die Aufklärung der vermeintlichen oder tatsächlichen Tat hinausgehen. Gesucht werden "Auffälligkeiten", die sich als Hinweis auf organisierte Straftatenbegehung deuten lassen. Gerade in diesen Bereichen soll die Polizei dann zukünftig stärker ermitteln.⁴ Von einer modernen Informationsauswertung wird mithin eine Prioritätensetzung und eine Lenkung polizeilicher Ermittlungen in Kriminalitätsbereiche erwartet, die von ihr als von erheblicher Bedeutung ausgemacht werden. In den Worten Hans-Ludwig Zacherts, des derzeitigen BKA-Präsidenten: "Es geht um weit mehr als die bürokratische Steuerung und Ablage von Meldungen. Gemeint ist das, was vielfach mit dem neudeutschen Terminus 'Intelligence' belegt ist."⁵

Pro-aktive Erkenntnisgewinnung durch Intelligence

Intelligence ist ein Konzept aus dem anglo-amerikanischen Raum und wurde dort bereits in den 70er Jahren in Zusammenhang mit der Forcierung der Drogenbekämpfung bzw. dem "War against Organized Crime" diskutiert und angewandt.

Der aus dem Militärischen stammende Begriff 'intelligence' bezeichnet, so ein US-amerikanischer Ermittler, zunächst einmal lediglich eine Methode, "ein besseres Verständnis der Feind-Aktivitäten (enemy activities) zu bekommen. Es ist ein Weg, mit neuen und komplexen Prozessen umzugehen, oder einfach die Anwendung von Wissen, um einen Auftrag zu erfüllen."⁶ (Übersetzung SSt) Der Prozeß selber läßt sich in vier Phasen unterteilen: Die Informationssammlung (Collection), wobei sowohl aus offenen wie geheimen Quellen geschöpft wird; dem Vergleichen und Verknüpfen von Informationen (Collation); dem Aufarbeiten der Information in polizeirelevante Erkenntnisse (Evaluation) und schließlich der Auswertung und Bewertung der

3 Walter, P., in: Kriminalistik 6/92, S. 365ff.

4 Vgl. Müller, G., in: Kriminalistik 12/92, S. 127ff.

5 Deutsches Polizeiblatt 5/93, S. 4

6 DeLuca, J., in: Fijnaut, C./ Jacobs, J.: Organized Crime and its Containment, Deventer 1991, S. 144

Information (Analysis) als eigentlichem Kern des Intelligence-Prozesses.⁷ Erst dieser letzte Schritt soll das Produkt von Intelligence liefern, nämlich die Gewinnung von Hypothesen über mögliche Zusammenhänge und die Ausarbeitung von Prognosen über eventuelle Entwicklungstendenzen im Bereich der Kriminalität. Im Unterschied zur fallbezogenen Auswertung sind dabei weit mehr als nur ermittlungsrelevante Informationen aufzuarbeiten, so daß die Auswertung zusätzlich zu den abfallenden taktischen Hinweisen eine strategische Planung von Polizeiaktivitäten erlauben soll.

So nahm beispielsweise die 'New York State Crime Task Force' im Rahmen von Ermittlungen gegen die sog. 'Luchese Crime Family' ab 1982 nicht nur Personen aus dem Umfeld der Verdächtigen, sondern gleich die gesamte Speditionsbranche einschließlich Zulieferindustrie, Gewerkschaften und öffentliche Verwaltung unter die Lupe.⁸ Durch die Zusammenführung polizeilicher Erkenntnisse aus vergangenen Ermittlungsverfahren, den Berichten von InformantInnen und Verdeckten ErmittlerInnen (VE) sowie durch Lauschangriffe und Telefonüberwachungen mit den Ergebnissen aus sonstigen offenen Quellen (von wissenschaftlichen Recherchen, öffentlichen Berichten bis hin zu Zeitungsmeldungen) sei es zum ersten Mal möglich geworden, biographische Profile von verdächtigen Personen und Verbindungslinien zwischen den Speditionen herzustellen. Diese Auswertungsergebnisse bildeten den Rahmen, in dem die genaue taktische Planung entwickelt und schließlich auch umgesetzt wurde. Die Ergebnisse der Auswertung hätten, so das Fazit des Ermittlers DeLuca, später durch weitere operative Ermittlungen (vor allem Lauschangriffe) in Ermittlungsverfahren gemündet.

Die Umsetzung solch aufwendiger Recherchen erfordert eine personell und materiell gut ausgestattete Organisationseinheit, die ausschließlich für Intelligence zuständig ist. Denn wenn Intelligence mehr sein soll als die bürokratische Ablage von Informationen und die Eingabe in Datenverarbeitungssysteme, können damit nicht nur einzelne Personen beschäftigt werden. Der Ermittler einer Intelligence-Einheit wird nicht warten können und/oder wollen, bis ein Hinweis ihn vielleicht erreicht, sondern versuchen, sich aktiv die Informationen zu beschaffen, die er aktuell braucht. Allerdings hängt die Qualität der Erkenntnisproduktion immer (auch bei der Polizei) von der Interpretations- und Deutungsleistung der damit befaßten Personen ab. Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, daß Kriminalisten mit der geforderten

7 Pockrass, R., in: *The Police Journal* 4/94, S. 298; s.a. Stockley, D., in: *The Police Journal* 4/88, S. 300ff.

8 DeLuca, J., in: *Organized Crime ...* S. 146ff.

Hypothesenbildung und der Analyse komplexer und kriminalitätsferner Sachverhalte i.d.R. überfordert sind, da sie nicht über eine der Aufgabe entsprechende methodische Ausbildung verfügen. Interpretationen waren daher mehr von den kriminalistischen Erfahrungen und damit verbundenen 'Vorurteilen' geleitet denn von der angestrebten wissenschaftlichen Systematik.⁹ In den USA und Großbritannien werden, in Kenntnis solch zirkulärer Dynamiken, für die Intelligence-Dienststellen daher mehr 'zivile Angestellte' rekrutiert, die über Fachkenntnisse in Gebieten wie Ökonomie, Sozialwissenschaften oder Sprachen verfügen.¹⁰ Die Frage, ob dies tatsächlich hilft, polizeiliche Interpretationsdominanz zu kontrollieren, ist jedoch ebenso schwer zu beantworten, wie insgesamt die Frage nach den "Ermittlungserfolgen", die Intelligence-Arbeit erbracht hat.¹¹

Intelligence bei der deutschen Kriminalpolizei

Über die Umsetzung von Intelligence-Konzepten in der deutschen Kriminalpolizei ist derzeit wenig bekannt. Geplant ist, wie BKA-Präsident Zachert verlautbaren ließ, der Ausbau der Intelligence-Arbeit im Bundeskriminalamt.¹² Dort sollen, im Rahmen der Zusammenlegung der Abteilungen Organisierte Kriminalität (EA) und der Rauschgiftabteilung (RG), Auswertung und Ermittlungen zukünftig organisatorisch getrennt werden. Bei den Länderpolizeien findet eine Institutionalisierung von speziellen Auswertungsstellen bislang vor allem in den OK-Dienststellen statt. Alle OK-Dienststellen verfügen über eine eigene Auswertungseinheit.¹³ Allein die organisatorische Einrichtung sagt jedoch nichts über die Arbeitsweisen der Dienststellen aus. Aus einzelnen Berichten aus Frankfurt¹⁴, Schleswig-Holstein¹⁵, Bayern¹⁶ und vor allem aus Hamburg¹⁷ läßt sich am ehesten schließen, daß das Intelligence-Konzept dort weitgehend umgesetzt wird. Das beste Beispiel für die neue Strategie ist die OK-Dienststelle in Hamburg,

9 Price, B., in: Flood, S.: *Illicit Drugs and Organized Crime*, Chicago 1991, S. 132

10 Vgl. Pockrass, R., in: *The Police Journal* 4/94, s.a. Price, B., in: *Illicit Drugs ...*, S. 132

11 Vgl. Stockley, D., in: *The Police-Journal* 4/88, S. 301

12 BKA-Vortragsreihe Bd. 38, Wiesbaden 1993, S. 31ff.

13 Vgl. Stümper, A., in: Kube/ Störzer/ Timm: *Kriminalistik-Handbuch*, Bd. 1, Stuttgart 1992, S. 390ff.

14 *Kriminalistik* 6/92

15 *Informationen der Polizei Schleswig-Holstein* 2/91, *Kriminalistik* 12/90

16 *PFA-Schriftenreihe* 3-4/90

17 *Ebd.*, S.69 ff.

die in dieser Hinsicht als einzigartig gelten muß und der in der OK-Bekämpfung stets eine gewisse Vorreiterrolle zugeschrieben wurde. Die in der OK-Inspektion angesiedelte Informations- und Auswertungsdienststelle (LKA 261) hat im wesentlichen beide Aufgaben von Intelligence zu erfüllen: Die Bereitstellung von Ermittlungsinformationen, in der Regel Informationen zu Personen, Personengruppen, Institutionen und Objekten, die in der dafür eingerichteten bundesweiten Datei APOK¹⁸ gespeichert werden. Ebenso soll sie "Führungsinformationen" erarbeiten, anhand derer Zuweisungsentscheidungen für die Sachbearbeitung, Entscheidungen zum Kräfteinsatz sowie die Einleitung weiterer strategischer Maßnahmen (z.B. Schutz der Ermittlungen etc.) getroffen werden (sollen).¹⁹ Die konkrete Arbeit besteht vor allem darin, Informationen aus verschiedenen Bereichen zu beschaffen, systematisch auszuwerten und zu bewerten. Dabei greift die Dienststelle neben Informationen aus der gesamten Polizei und der eigenen OK-Dienststelle auch auf Medien und behördliche Mitteilungsblätter (z.B. Handelsregister-Informationen) zurück. Die Bewältigung des gesamtpolizeilichen Informationsaufkommens gelingt durch eine Selektion nach gestaffelten Wichtigkeitskriterien. Priorität hat hier die Auswertung der 'WE-Meldungen' (Meldungen über einzelne, wichtig erscheinende Ereignisse) vor der Auswertung von Berichten, Handakten oder den Erkenntnissen aus den 'Kriminalpolizeilichen Meldediensten' (KPMD). Daneben werden vor allem durch persönliche Kontakte zu Dienststellen mit örtlichen Schwerpunkten (z.B. St. Pauli/St. Georg) sowie zu Fachdienststellen, die in OK-verdächtigen Deliktsbereichen ermitteln, Informationen über verdächtige Personen und Ereignisse systematisch abgeschöpft. Ergänzende Informationen zu bereits identifizierten Verdächtigen, sog. 'Zielpersonen', können aber auch aus der polizeilichen Beobachtung oder durch Kontakte zu PolizeibeamtInnen im Wohnumfeld der Betroffenen gesammelt werden.²⁰ Ergänzt und angereichert durch Hinweise, die "durch gezielte operative Maßnahmen im Vorfeld von Strafermittlungsverfahren"²¹ der VE-Dienststelle in die Auswertung einfließen, sammelt die Dienststelle Informationen weit vor einem konkreten Verdacht auf strafbare Handlungen.²²

18 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92), S. 29ff.

19 PFA-Schriftenreihe 3-4/90, S. 40 u. 44

20 Ebd., S. 49

21 Ebd., S. 42

22 Sielaff, W., in: Kriminalistik-Handbuch ..., S. 507ff.

Risiken und Nebenwirkungen

Die eigentlich spannende Frage, wie diese Informationen ausgewertet und bewertet werden, entzieht sich einem Blick von außen weitgehend. Ebenso wenig ist eine Einschätzung möglich, ob sich durch diese Vorgehensweise tatsächlich Ermittlungsverfahren ergeben. Die aktive Informationsbeschaffung nach dem Hamburger Modell erweitert aber ohne Zweifel den polizeilichen Überblick über das kriminelle Geschehen in den Bereichen, auf die die polizeiliche Aufmerksamkeit gerichtet wird. Unabhängig davon, was schließlich konkret an Erkenntnissen produziert wird, scheint es allein aufgrund der Verfahrensweisen und bisheriger ausländischer Erfahrungen zweifelhaft, daß die Polizei eine höhere Prognosegenauigkeit erzielen könnte als die Sozialwissenschaften, die sich bisher auch nicht durch sichere Vorhersagen gesellschaftlicher Entwicklungen ausgezeichnet haben. Auch 'Intelligence' wird der Polizei daher vermutlich keine zutreffenden Vorhersagen liefern, wohl aber eine gezieltere Schwerpunktbildung und tiefere Einblicke in gesellschaftliche Bereiche erlauben, die bisher nicht in den polizeilichen Blick gerieten. Die "Aufklärungsarbeit von Ort" durch V-Personen, Verdeckte ErmittlerInnen oder Observationen bringt nicht nur der Polizei das Leben im Milieu näher als jeder Computerausdruck eines Informationssystems, sie bringt gleichzeitig eine Reihe von unverdächtigen Personen in das polizeiliche Informationssystem. Die Sammlung und Auswertung polizei-externer Informationen, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber nur in den seltensten Fällen in einem Zusammenhang mit Kriminalität stehen, erweitern tendenziell die polizeiliche Verdachtschöpfung in Richtung unspezifischer Nachforschungen. Daß dieses selektiv und nicht durchgängig geschieht, bedeutet im Schluß nicht, daß nur erkannte StraftäterInnen beobachtet werden. Zumindest deren gesamtes Umfeld ist davon gleichermaßen betroffen. Das Risiko besteht somit darin, daß eine Art Generalverdacht gegen bestimmte Gruppen oder 'Milieus' erzeugt und über den Weg polizeilicher Erfolgsmeldungen in der Öffentlichkeit gepflegt wird. So stehen italienische, chinesische und russische MitbürgerInnen in weiten Bevölkerungskreisen bereits heute schnell im Verdacht, der organisierten Kriminalität anzugehören oder ihr zumindest nahezustehen.

Sabine Strunk ist Mitarbeiterin der AG Bürgerrechte in der Forschungsgruppe 'Strukturwandel polizeilicher Verbrechensbekämpfung'

Kontrolle der Geheimen?

Nach 5 Jahren Ausschuß für Verfassungsschutz in Berlin der Versuch eines Resümees aus unterschiedlichster Sicht: von innen und von außen.

- * Hauptthemen und Skandale der letzten Jahre
- * Ergebnisse des Mykonos-Untersuchungsausschusses
- * Übersicht Verfassungsschutzgesetze, Kontrolle in den Bundesländern

Mit Beiträgen von:

R. Künast (Mitglied im Verfassungsschutz-Ausschuß), H. Annußek (Direktor d. Landesamtes f. Verfassungsschutz), O. Diederichs (Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/ CILIP), K. Tielemann (Assistentin für Bündnis 90/ Grüne im Mykonos-Untersuchungsausschuß) u. a.

(Broschüre, 36 Seiten, DIN A 4, kostenlos)

Herausgeber und Bestelladresse:

Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV im Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5, 10111 Berlin

Die Tageszeitung junge Welt

Test-Abo ich bestelle
die "junge Welt"

für 4 Wochen zum Test-Preis von 15 DM (Vorkasse)

Name

Str./Nr.

PLZ/Ort

Unterschrift

Das Test-Abo darf einmalig wahrgenommen werden. Wird der Bezug nicht vor Ablauf der 3. Testwoche gekündigt, wandelt sich das Test-Abo in ein reguläres Abonnement um.

Ich kann diese Bestellung innerhalb von 7 Tagen nach Absendung (Poststempel) schriftlich widerrufen bei: Junge Welt-Vertrieb, Am Treptower Park 28-30, 12435 Berlin

Datum/ 2. Unterschrift

Coupon und 15 DM (Bar/Scheck) einsenden an: Junge Welt, Postfach 39, 12414 Berlin

Jetzt täglich links lesen!

V-Personen, Verdeckte Ermittler, NoePs, qualifizierte Scheinaufkäufer und andere

- Die Polizei im kriminellen Untergrund

von Norbert Pütter und Otto Diederichs

Seit Anfang der 70er Jahre diagnostiziert die bundesdeutsche Polizei Veränderungen der Kriminalitätslage. Die größten Gefahren, so die Argumentation, drohten durch jene Kriminalität, die im Verborgenen stattfindet. Weniger denn je seien die zunehmend von konspirativ organisierten Tätergruppen verübten Delikte für die Polizei wahrnehmbar. Da Anzeigen entweder überhaupt nicht oder zu spät die Polizei erreichten, lag der Ausweg nahe, selbst in den Untergrund zu gehen: Sei es mit Hilfe von Spitzeln oder mit eigenem Personal.

Erst nach rund 15 Jahren praktischer Erfahrung wurde in der Bundesrepublik begrifflich eindeutig zwischen den beiden Instrumenten, der 'Vertrauensperson' und dem 'Verdeckten Ermittler', unterschieden. Bei der 'Vertrauensperson' (VP), so die Richtlinien von 1986, handelt es sich um "eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird." Während ein 'Gelegenheitsinformant' der Polizei sein Wissen nur punktuell und anlaßbezogen mitteilt, kommt es mit V-Personen zu einer direkten und auf Dauer angelegten Zusammenarbeit. Die V-Person wird somit zur 'freien' MitarbeiterIn der Polizei, erhält bestimmte Aufträge und wird für ihre Arbeit entlohnt. Bei den 'Verdeckten Ermittlern' (VE) hingegen handelt es sich, so die Richtlinien, um "besonders ausgewählte und ausgestattete Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende Kontakte zur kriminellen Szene aufnehmen, um Anhaltspunkte für Maßnahmen der Strafverfolgung zu gewinnen, und deren Identität auch im Strafverfahren geheimgehalten werden

soll".¹

Die Anfänge

Obgleich bis heute weitgehend unklar geblieben ist, welche konkreten Gründe beim Bundeskriminalamt (BKA) für die Einrichtung einer Abteilung zur polizeilichen Untergrundfahndung ausschlaggebend gewesen sein mögen, können die Anfänge als geklärt gelten. Sie beginnen um 1968/69 mit dem Wechsel der Beamten des Bundesnachrichtendienstes (BND) Gerhard Folger und Walter Schill zum BKA.² Ihnen folgte noch ein dritter, von dem nicht so recht klar ist, ob es sich hierbei um Dr. Hans Kollmar gehandelt hat. Geheimdienstliches hatte nun Konjunktur beim BKA. Quasi als erster Schritt wurde die neue Organisationseinheit aus dem Bundeskriminalamt ausgegliedert in den fünften Stock eines Geschäftshochhauses in der Wiesbadener Friedrichstraße. Dort wurde unter der Deckadresse 'Fernmeldeamt 4, Fernmeldetechnisches' auch die Telefonüberwachung des BKA eingerichtet.³ Nach dem Inkrafttreten des BKA-Gesetzes von 1973, das dem Bundeskriminalamt neben der bisherigen Auftragszuständigkeit nun auch eine "originäre" Zuständigkeit für Fälle von international organisiertem Rauschgifthandel oder Waffenhandel sowie der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld übertrug, übernahm die neu eingerichtete Abteilung 'EO' (Ermittlungen originäre Zuständigkeit) den bis dato noch recht rudimentären Agentenroß.

Nachdem das BKA den 'Startschuß' gegeben hatte, interessierten sich auch die Landeskriminalämter (LKÄ), allen voran Baden-Württemberg, für diese Methode. Bereits 1973 richtete man dort die erste Ermittlungsgruppe zur verdeckten Fahndung ein.⁴ Einsatzgebiet verdeckt eingesetzten Polizeipersonals war zunächst die Drogenfahndung;⁵ doch auch für andere Kriminalitäts-

1 Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung, in: Kleinknecht, Th./ Meyer-Goßner, L., Strafprozeßordnung, München 1993 (41. Aufl.), S. 2126

2 die tageszeitung (Sondernummer) v. 15.12.84; Aust, St., Mauss - ein deutscher Agent, Hamburg 1988, S. 81

3 die tageszeitung, (Sondernummer) ...

4 Gewerkschaft der Polizei (GdP), Organisierte Kriminalität - eine akute Bedrohung?, Hilden 1983, S. 40

5 Kriminalistik 5/80, S. 194ff.

bereiche wurden sog. 'Operative Ermittlungsgruppen' aufgestellt.⁶ Der damalige LKA-Präsident Kuno Bux und der baden-württembergische Landespolizeipräsident Alfred Stümper, bis in die späten 80er Jahre die graue Eminenz bundesdeutscher Sicherheitspolitik, wurden fortan die offensivsten Vertreter des neuen Konzepts - bis hin zur "Aufstellung von Polizeisondereinheiten nach Art von Geheimdiensten", die Bux 1977 forderte.⁷ Die zweite wichtige Rolle bei der Durchsetzung polizeilicher Untergrundfahndung spielte Hamburg: 1974 veröffentlichte der Hamburger Kriminaldirektor Hans Zühlsdorf das erste deutschsprachige Polizeifachbuch, das die Bekämpfung organisierter Verbrechen auch mit geheimdienstlichen Methoden forderte.⁸ Das Landeskriminalamt der Hansestadt gilt seit Jahren unumstritten als das mit der "wohl umfassendsten Konzeption"⁹ bei der OK-Bekämpfung. Hamburg war auch das erste Land, das 1983 erstmals "Richtlinien für verdeckte Ermittlungen" erließ.¹⁰ Die Richtlinien setzten den Beschluß eines Ad-hoc-Ausschusses der Innenministerkonferenz um, der u.a. die Bildung spezieller OK-Dienststellen beim BKA, den Landeskriminalämtern und in Großstädten empfahl, für die jeweils "Beamte für verdeckte Ermittlungen bereitgehalten werden" sollten.¹¹ In den nachfolgenden Jahren wurden die Empfehlungen des Ausschusses in allen Ländern weitgehend umgesetzt.

Die ersten Polizeiagenten

Bei der Auswahl ihrer 'Verdeckten Ermittler' bewies die Polizei zunächst keine sehr glückliche Hand. Der erste, der - quasi als Freischaffender - für die neue BKA-Abteilung in den Untergrund ging, war der später zu höchst zweifelhaftem Ruhm gelangte Privatdetektiv Werner Mauss.¹² Er war im Fahrwasser seines V-Mann-Führers "Götz", Klarname Gerhard Folger, in den Agententransfer vom BND zum BKA geraten.¹³ Die Konstruktion des

6 Stuttgarter Zeitung v. 21.7.77, Frankfurter Rundschau v. 11.10.83

7 Frankfurter Rundschau v. 10.1.77

8 Zühlsdorf, H., Bekämpfung organisierter Verbrechen, Stuttgart 1974

9 GdP, Organisierte Kriminalität ..., S. 15; Kriminalistik 8-9/83, S. 421 - 422

10 Gössner, R./ Herzog, U., Im Schatten des Rechts, Köln 1984, S. 63

11 Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung. Bericht des vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz eingesetzten ad hoc-Ausschusses, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 17 (1/84), S. 77-86

12 Vgl. die tageszeitung (Sondernummer) ..., Bericht des 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des niedersächsischen Landtages, Drs. 10/5900 v. 16.4.86 und Aust, St., Mauss ...

13 die tageszeitung (Sondernummer) ...; Aust, St., Mauss ..., S. 81

'freien Mitarbeiters' hatte für beide Seiten Vorteile. Mauss konnte arbeiten, ohne durch Beamtenrichtlinien und bürokratische Fesseln behindert zu werden, und das Bundeskriminalamt bekam (neben der Möglichkeit, sich ggf. glaubhaft distanzieren zu können) die Gelegenheit, mit einem Versuchskaninchen erste Erfahrungen zu sammeln. (Eine spätere, sowohl vom BKA-Präsidenten Horst Herold wie auch von Mauss betriebene Festanstellung scheiterte an den damals zuständigen FDP-Innenministern Werner Maihofer und Rudolf Baum.)¹⁴

Einer der ersten verbeamteten VE, mit denen das BKA seine Testphase fortsetzte, war der Kriminaloberkommissar Frank Peter Heigl, der 1974 aus dem aktiven Dienst ausschied, nachdem er zuvor zwei Jahre als angeblicher Pilot der belgischen Fluglinie 'Sabena' im Frankfurter Rotlicht-Milieu agiert hatte.¹⁵ Heigl nutzte seine Kontakte und Kenntnisse danach im einträglicheren Geschäft des Nachrichtenhandels bis seine Unseriosität sich allgemein herumgesprochen hatte und die Abnehmer ausblieben.

Im Frühjahr 1976 schließlich begann der bislang bekannteste BKA-Mann, Kriminalhauptkommissar Hans-Georg Haupt, der zuvor im Unterreferat EO 11/1 (Koordinierungsstelle für V-Mann-Angelegenheiten) als VP-Führer den Agenten Mauss geführt hatte,¹⁶ sein Doppelleben.¹⁷ Es führte ihn rund fünf Jahre durch die renommiertesten Hotels im In- und Ausland; selbst 'Interpol' partizipierte zeitweilig an seinen Aktivitäten.¹⁸ Das Ende kam jäh: Am 9.6.81 beantragte der Duisburger Staatsanwalt Gerd Schnittcher Haftbefehl gegen Haupt wegen des "dringenden Verdacht des Betrug, der Unterschlagung und der Amtsmaßnung".¹⁹ Mit der Festnahme Haupts einen Tag später erfuhr auch die breitere Öffentlichkeit erstmals von der Existenz des polizeilichen Instrumentes 'Verdeckter Ermittler'. Auf die denkbar unrühmlichste Art endete damit aber nicht nur eine Polizeikarriere.²⁰ (Im April 1984 wurde Haupt zu acht Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt).²¹ Auch die trotz langjähriger Praxis noch immer in den Kinderschuhen stekende Untergrundfahndung hatte einen schweren Rückschlag erlitten.

14 die tageszeitung v. 26.1.84, Konkret 2/84, S. 22

15 die tageszeitung (Sondernummer) ..., Frankfurter Rundschau v. 11.10.83

16 stern v. 4.4.84

17 Ebd.

18 Der Spiegel v. 11.10.82, stern v. 4.4.84 und 11.4.84

19 Az: 18 Js 107/81, stern v. 4.4.84

20 Vgl. Serien in: Quick v. 16.9.82ff., Der Spiegel v. 11.10.82ff., stern v. 4.4.84ff.

21 die tageszeitung v. 27.4.84

Verrechtlichung

Nachdem in der Folge des Hamburger Beispiels auch in einigen anderen Bundesländern Anfang der 80er Jahre Richtlinien erlassen worden waren, einigten sich die Justiz- und die Innenministerkonferenz 1985 auf zwei Thesepapiere, in denen die Zusammenarbeit mit V-Personen und der Einsatz 'Verdeckter Ermittler' geregelt wurden.²² 1986 wurden diese dann in Erlassen oder Verfügungen umgesetzt.²³ Sie sind für die Bereiche Informanten und V-Personen bis heute unverändert in Kraft. Für die VP regeln sie ausschließlich die Zusicherung der Vertraulichkeit, sprich die Geheimhaltung der V-Person im Strafverfahren: Im Regelfall ist hierzu vor der Zusage der Vertraulichkeit durch die Polizei die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Für den Bereich der Bagatellkriminalität werden Vertraulichkeitszusicherungen ausgeschlossen; nur in begründeten Einzelfällen sollen sie im Bereich "mittlerer Kriminalität" zulässig sein. Als eigentliches Einsatzgebiet werden "insbesondere" der "Bereich der Schwerekriminalität, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte" genannt. Aussagen über die praktischen Beziehungen zwischen der Polizei und ihren Helfern enthalten die Richtlinien nicht: Nichts über Bezahlung, Art der Aufträge oder die Führung der VP.

Bis 1992 war auch der Einsatz 'Verdeckter Ermittler' lediglich durch Richtlinien geregelt. Als gesetzliche Grundlage wurde auf die Strafprozeßordnung (§§ 161, 163 StPO) verwiesen. Die Richtlinien nannten als Einsatzgebiete der VE dieselben Deliktsbereiche wie bei den V-Personen. Der gezielte VE-Einsatz in einem Ermittlungsverfahren wurde an die Einwilligung der Staatsanwaltschaft gebunden. Untersagt wurde dem VE, Straftaten zu begehen, gleichzeitig war er nicht von der Strafverfolgungspflicht befreit, auch wenn ermöglicht wurde, aus kriminaltaktischen Gründen Ermittlungsmaßnahmen zurückzustellen.

Mit der Aufnahme des VE in die StPO (§§ 110a, 110b) durch das 'Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität' (OrgKG) schloß sich die Bundesregierung der Auffassung an, daß der VE-Einsatz einer ausdrücklichen gesetzli-

22 Thesen zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung und Thesen zum Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung (Stand: 22.5.85), in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 22 (3/85), S. 65ff.

23 Gemeinsame Richtlinien ...

chen Grundlage bedürfe.²⁴ Die neuen Bestimmungen über den VE wurden in der Folge zwar differenzierter, ohne jedoch begrenzende Wirkung zu versprechen: Die Zuordnung zu den o.g. Deliktsbereichen wurde beibehalten; 'organisierte Kriminalität' wurde durch die Kriterien "gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" und "von einem Bandenmitglied oder in einer anderen Weise organisiert" umschrieben. Zusätzlich läßt das Gesetz den VE-Einsatz bei Wiederholungsgefahr oder wegen der besonderen Bedeutung einer Tat zu.²⁵ Hinsichtlich des Verfahrens unterscheidet die StPO zwischen dem allgemeinen Einsatz eines VE, der (außer bei Gefahr im Verzuge) an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden ist, und jene VE-Einsätze, die sich gegen bestimmte Beschuldigte richten oder bei denen der VE eine Wohnung betritt. In diesen Fällen muß die Zustimmung des Richters vorliegen.²⁶

Eingang in das Polizeirecht fanden VP und VE zunächst durch den 'Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz' (MEPolG). In der jüngsten Version eines Vorentwurfs von 1986 sind in der Alternative zu § 8c als "besondere Methoden der Datenerhebung" "der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler)" sowie "der Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist" erwähnt.²⁷ In den folgenden Jahren haben die Bestimmungen für den VE-Einsatz Eingang in fast alle Landespolizeigesetze gefunden. Lediglich Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben bisher auf entsprechende Bestimmungen verzichtet.

Die Vorschriften in den anderen Ländern variieren stark: So überträgt das Berliner Gesetz die Anordnungsbefugnis für VE-Einsätze auf den Polizeipräsidenten,²⁸ während Hessen für dauerhafte Einsätze eine richterliche Anordnung vorschreibt.²⁹ Auch die Bestimmungen über V-Personen wurden nicht in alle Polizeigesetze übernommen (z.B. nicht in Baden-Württemberg und Bayern). Wo sie aufgenommen wurden, ist ihre Regelungsqualität äußerst gering, da sie lediglich die Anordnungsbefugnis innerhalb der Polizei festlegen.

V-Personen

Die Einsatzkonzepte für V-Personen variieren ebenso wie ihre institutionelle

24 BT-Drs. 12/989, S. 41

25 § 110a StPO

26 § 110b StPO

27 in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 24 (2/86), S. 75ff.

28 ASOG Bln v. 14.4.92, in: GVBl. Nr. 18, S. 119, § 26

29 HSOG v. 24.3.94, in: GVBl. I, Nr. 8, S. 137, § 16

Anbindung. So werden sie z.B. in einigen Ländern (u.a. Hessen, NRW) von den LKÄ zentral registriert; eingesetzt werden sie jedoch immer von der jeweils ermittlungsführenden Dienststelle. Mitunter ist ihr Einsatz sehr eng an den 'Verdeckter Ermittler' gebunden. Nach anderen Konzeptionen agieren beide grundsätzlich getrennt. Als VP-Führer wiederum kommen je nach Bundesland entweder Ermittlungssachbearbeiter oder besonders spezialisierte VP-Führer in Frage.³⁰

Ermittlungstaktisch kommt der VP die Funktion zu, die Polizei gezielt mit Informationen über bestimmte Personen oder Gruppen eines Milieus sowie deren geplante oder durchgeführte Straftaten u.ä. zu versorgen. Vor allem für das Eindringen in ausländische Gruppen ist die VP ein äußerst wichtiges polizeiliches Instrument, da (deutsche) VE kaum eingeschleust und andere operative Methoden wegen Sprachproblemen und der (ethnischen) Geschlossenheit der Gruppen nicht ohne weiteres eingesetzt werden können. Für solche Aufgaben sind VP geradezu prädestiniert, da es sich bei ihnen in der Regel selbst um Kriminelle oder zumindest Personen aus dem Randbereich des kriminellen Milieus handelt. Eine Untersuchung der hessischen Verhältnisse Mitte der 80er Jahre³¹ kommt zu dem Ergebnis, daß 71% der V-Personen wenigstens ein Mal vorbestraft waren, knapp 40% dieser Vorstrafen war aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) erfolgt. Damit ist das Haupteinsatzfeld bereits genannt: Mehr als zwei Drittel wurden in der Drogenbekämpfung eingesetzt. (Insgesamt kann wohl davon ausgegangen werden, daß die hessischen Relationen für die gesamte Republik gelten). Für die Rekrutierung von VP sind noch die folgenden Angaben von Interesse: 37% hatten keinen Beruf erlernt und nur 20% hatten sich - außerhalb eigener Ermittlungsverfahren - der Polizei angeboten. Bei den Motiven überwog denn auch der Verweis auf die Bezahlung sowie die Hoffnung auf sonstige Vorteile aus der Zusammenarbeit mit der Polizei.³²

In welchem Umfang V-Personen von der Polizei eingesetzt werden, ist nicht bekannt. Die seltenen Angaben, die hierzu existieren, zeigen allenfalls einen kleinen Ausschnitt. Zum Teil werden Nachfragen damit beantwortet, daß genaue Angaben nicht zu machen seien, da keine entsprechende Statistik geführt werde.³³ 1985 teilte der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Schnoor (SPD) mit, in den vorangegangenen 10 Jahren seien in NRW in 85

30 Deutsches Polizeiblatt 5/93, S. 276

31 Scherp, D., Die polizeiliche Zusammenarbeit mit V-Personen, Heidelberg 1992

32 Ebd., S. 83-98; siehe auch: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 46 (3/93), S. 94-95

33 LT-BaWü Drs. 8/2770 v. 16.8.82, S. 2

Strafprozessen VP in der Hauptverhandlung vernommen worden.³⁴ Dabei handelt es sich allerdings um Pannen des VP-Einsatzes, denn in der Regel sollen VP nicht vor Gericht aussagen. Eine Aktenuntersuchung von Anlagen wegen Verstoßes gegen das BtmG in Freiburg i. Br. (1981 und 1982) kam zu dem Ergebnis, daß zwar in 72 der 176 ausgewerteten Fälle V-Personen beteiligt waren, sie in der Hauptverhandlung jedoch nur eine geringe Rolle spielten; ihre Hauptaufgabe liege im Ermittlungsverfahren.³⁵ Mittlerweile haben sich VP als kriminalpolizeiliche Standardmaßnahme durchgesetzt. Erwähnenswert wird da allenfalls, wenn ein Innenminister verkündet, keine VP einzusetzen, wie dies der niedersächsische Innenminister Gerhard Glogowski (SPD) - mit Ausnahme für den rechtsextremistischen Bereich - im Januar 1993 verkündete.³⁶

Die Erfahrungen mit VP in Strafverfahren sind für die BRD systematisch noch nicht zusammengetragen worden. Dies dürfte auch nahezu aussichtslos sein; in zu vielen Prozessen (etwa im Rauschgiftbereich) spielen sie eine Rolle. Dabei geht es in der Regel immer um den schmalen Grad zwischen Tatprovokation durch die VP und bloßer Teilnahme. (Eher selten werden jene Einsätze publik, in denen das Vorgehen so konspirativ war, daß die V-Personen unter sich Scheingeschäfte abwickelten.)³⁷ (siehe auch S. 61-62) Auch hinsichtlich der Rechtstreue von VP im Einsatz gibt es kaum offizielle Aussagen: Für Nordrhein-Westfalen etwa berichtete das Innenministerium 1985 von ca. 10 Ermittlungsverfahren gegen V-Personen, die jedoch "zum größten Teil mangels hinreichenden Tatverdachts" eingestellt wurden.³⁸ Zwischen 1975-85 wurde beim BKA lediglich das Verhalten einer V-Person beanstandet. Ein Strafverfahren konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil der Aufenthaltsort der VP nicht mehr bekannt war.³⁹ Einen gänzlich anderen - wenngleich ebenfalls unvollständigen - Eindruck vermitteln die Urteilsnotizen in der juristischen Fachliteratur.

Verdeckte Ermittler

Die Einsatzmodalitäten verdeckt ermittelnder Polizeibeamter sind parallel zur

34 LT-NRW, Drs. 9/3927 v. 7.1.85, S. 3

35 Haas, H.-H., V-Leute im Ermittlungs- und Hauptverfahren, Pfaffenweiler 1986, insb. S. 120 u. 277

36 LT-NieSa, PIPr. 12/71 v. 21.1.93, S. 6832 u. S. 6836

37 S. Hessische Polizeirundschau 4/83, S. 15

38 LT-NRW, Drs. 9/3927, S. 3

39 Kriminalistik 1/85, S. 17

Verrechtlichung unübersichtlicher geworden. Der durch das OrgKG von 1992 in die StPO eingefügte § 110a definiert Verdeckte Ermittler als "Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln." Mit dem Merkmal "auf Dauer" wurde der VE-Begriff für den Bereich des Strafprozeßrechts eingeschränkt. In der Begründung des OrgKG unterschied die Bundesregierung den VE ausdrücklich von jenem Beamten, "der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offenlegt (z.B. ein Scheinaufkäufer). Dessen Einsatz regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen".⁴⁰ Nach der Verabschiedung des OrgKG wurden auch die Richtlinien über den VE- (und VP-)Einsatz novelliert. Begrifflich schloß man sich zunächst der Definition der StPO an; in den Bestimmungen selbst wird aber ausdrücklich die "Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter" erwähnt.⁴¹ Mit anderen Worten: Alle nicht mit einer auf Dauer (?) angelegten Legende verdeckt ermittelnden PolizistInnen tun dies weiter ohne gesetzliche Grundlage auf der Basis von Verwaltungsvorschriften.⁴²

Durch diese Entwicklung hat der VE-Begriff seine vormalige Eindeutigkeit verloren. Faktisch muß heute zwischen mindestens drei Gruppen verdeckt ermittelnder PolizistInnen unterschieden werden:⁴³

- Erstens die VE in der Definition der StPO, die auf Dauer eingesetzt und mit einer falschen Identität versehen, von Spezialdienststellen geführt werden. Diese VE im engeren Sinne sollen auf kriminelle Organisationen oder Zielpersonen angesetzt werden. Sie sollen sich im vermuteten Kernbereich organisierter Kriminalität bewegen und dazu beitragen, hochkarätige Zusammenschlüsse vom Zentrum her aufzulösen.
- Zweitens der (einfache) Scheinkäufer. Dabei handelt es sich um BeamtInnen (SachbearbeiterInnen), die im Rahmen der Ermittlungsverfahren auch einmal einen fingierten Kauf abwickeln, um dabei den Verkäufer festzunehmen. Scheinkäufer arbeiten ohne Legende und treten auch im späteren Prozeß offen als Zeuge auf.
- Bei der dritten Gruppe handelt es sich um eine Zwischenspezies, die entweder als 'qualifizierte Scheinaufkäufer' oder als 'Nicht offen ermittelnde Poli-

40 BT-Drs. 12/989, S. 42

41 Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung der Berliner Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres v. 25.5.94, in: Amtsblatt Berlin Nr. 39, S. 2505ff., (s. Dokumentation S. 38-40)

42 Vgl. Kriminalistik 7/94, S. 481-485

43 Ebd.

zeibeamte' (NoeP) bezeichnet werden. Im Unterschied zu Scheinkäufern treten sie unter einer Legende auf, die jedoch nicht wie beim 'echten' VE nach geheimdienstlichem Muster durchgängig und auf Dauer angelegt ist. Der 'NoeP' lebt somit nicht in seiner falschen Identität, sondern legt sie nur fallbezogen an; auch soll er mit der Legende nicht am "eigentlichen Rechtsverkehr" teilnehmen.⁴⁴

(Um die Begriffsverwirrung noch zu steigern, unterscheidet das BKA zudem zwischen zentralen und dezentralen VE-Einsätzen, wobei die zentralen den auf Dauer angelegten VE und die dezentralen den anlaßbezogen eingesetzten VE entsprechen).

Ob und in welchem Ausmaß die eine oder andere Variante verdeckter Ermittlungen angewendet wird, ist nicht bekannt. Die Verhältnisse scheinen auch hier zwischen den Bundesländern unterschiedlich zu sein. 1991 teilte die Bundesregierung mit, das BKA habe in den Jahren 1988-90 insgesamt 125 zentrale und 152 dezentrale VE-Einsätze ausgeführt.⁴⁵ Ebenfalls 1991 legte das Innenministerium Baden-Württemberg eine Erfolgsbilanz der dortigen VE-Arbeit vor. Derzufolge führten die Einsätze von 1983-90 zu insgesamt 2.547 Festnahmen und zur Beschlagnahme von Waren (Rauschgift, Diebesgut, Waffen, Geldfälschungen etc.) im Gesamtwert von mehr als 814 Mio. DM.⁴⁶ Andere Zahlen geben einen Hinweis auf die Verbreitung von VE: 1993 wurden in 25 der insgesamt 73 baden-württembergischen OK-Verfahren Verdeckte Ermittler eingesetzt.⁴⁷ In Rheinland-Pfalz kam es in den Jahren 1988-90 in 313 Fällen zum VE-Einsatz. (Sie richteten sich überwiegend gegen Straftäter im Betäubungsmittelbereich = 174 Fälle).⁴⁸

44 Ebd., S. 482

45 BT-Drs. 12/1255, S. 3

46 LT-BaWü, Drs. 10/5559 v. 9.7.91, S. 13

47 Die Polizei-Zeitung Baden-Württemberg 7/92, S. 2

48 Freiberg, K./ Thamm, B.G., Das Mafia-Syndrom, Hilden 1992, S. 222

| | Zeitraum | Ermittlungsfälle |
|--------------------------|-------------------|------------------|
| Baden-Württemberg | 1.3.92 - 30.6.93 | 430 |
| Bayern | keine Angaben | |
| Berlin | bis 23.9.92 | 6 |
| Brandenburg | bis 23.9.92 | keine |
| Brennen | keine eigenen VE | |
| Hamburg | keine Angaben | |
| Hessen | 1.1.91 - 31.7.93 | 182 |
| Mecklenburg - Vorpommern | bis 23.9.92 | keine |
| Niedersachsen | bis 23.9.92 | 40 |
| Nordrhein-Westfalen | keine Angaben | |
| Rheinland-Pfalz | 1.1.88 - 29.12.93 | 533 |
| Saarland | bis 23.9.92 | 24 |
| Sachsen | bis 23.9.92 | keine |
| Sachsen-Anhalt | 1.1.92 - 23.9.92 | 2 |
| Schleswig-Holstein | bis 23.9.92 | 175 |
| Thüringen | bis 23.9.92 | keine |
| BKA | 1.1.85 - 23.9.92 | 481 |

Quelle: BT-Drs. 12/6517

Über Pannen oder unerwünschte Begleiterscheinungen von VE-Einsätzen schweigen sich die offiziellen Erfolgsbilanzen aus. Werden Einzelfälle bekannt, hüllt man sich unter Hinweis auf Geheimhaltungsbedürftigkeiten in Schweigen: "Zu konkreten Aspekten der Einsätze von verdeckten Ermittlern durch den Bund oder durch die Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich öffentlich nicht Stellung."⁴⁹ In anderen Fällen müssen sich Parlamentarische Untersuchungsausschüsse⁵⁰ darum bemühen, ein wenig Licht in die Wirklichkeit polizeilicher Untergrundfahndung zu bringen.

VP und VE in der Praxis

Die genannten Fakten bestätigen den allgemeinen Eindruck: Die Öffentlichkeit weiß über den tatsächlichen Einsatz von VP und VE sehr wenig. Und bei dem, was bekannt wird, ist zu berücksichtigen, daß es sich um Informationen handelt, die die Polizei oder die Innenverwaltungen für veröffentlichungsfähig halten. Insofern zeigen auch diese Quellen nur einen kleinen, ausgewählten Ausschnitt verdeckter Polizeiarbeit.

49 BT-Drs. 12/7118 v. 21.3.94, S. 2

50 z.B. 10. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß des niedersächsischen Landtages, Drs. 10/5900 v. 16.4.86 (Fall Mauss)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß V-Personen häufig den Weg für den Einsatz eines 'Verdeckten Ermittlers' bereiten und bei dessen Einschleusung mitwirken. Ebenso werden VE (und VP) in vielen Fällen gleichzeitig mit anderen operativen Methoden eingesetzt. Gerade "dem Zusammenwirken der verdeckten Ermittlungsmethoden wie Observation, Einsatz technischer Mittel, Einsatz von V-Personen und Einsatz von Verdeckten Ermittlern" kommt nach Ansicht des früheren baden-württembergischen Innenministers Dietmar Schlee (CDU) bei der OK-Bekämpfung "entscheidende Bedeutung" zu.⁵¹ Anders ausgedrückt: Hat die Polizei eine ihr verdächtig und 'hochkarätig' erscheinende Zielperson oder -gruppe ausfindig gemacht, so setzt sie ggf. ihr gesamtes Repertoire operativer Methoden ein. Im Hinblick auf ein späteres Strafverfahren kommt dem unerkannt ermittelnden VE (oder der VP) dabei dann vor allem die Aufgabe zu, andere gerichtsverwertbare Beweise herbeizuschaffen, da sie selbst vor Gericht nicht (offen) auftreten sollen.

Etablierte Methoden: neu-alte Probleme

Der Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Spitzeln aus dem kriminellen Milieu sind in den letzten 20 Jahren Teil polizeilicher Standardmaßnahmen geworden. Während die quantitative Zunahme solcher Einsätze nur mit einiger Plausibilität vermutet werden kann, ist jedoch offensichtlich, daß mit der Einrichtung von Spezialdienststellen, mit den gesetzlichen Normierungsversuchen und der Herausbildung differenzierter Formen des verdeckten Einsatzes eine Professionalisierung dieser Arbeitsform stattgefunden hat. VE/VP sind in diesem Sinne also 'normal' geworden; ihre Problematik hat sich dadurch nicht verkleinert. Jenseits der strafprozessualen Problematik sind vor allem folgende Punkte bedeutsam:

- Legt man die naive Vorstellung zugrunde, daß in einem demokratischen Rechtsstaat Eingriffe des Staates in die Rechte der BürgerInnen zumindest einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, so fällt die Bilanz gleich mehrfach negativ aus. Selbst für den ideologisch hier unverdächtigen, für verdeckte Ermittlungen aber zweifellos sachkundigen Frankfurter Oberstaatsanwalt Harald H. Körner ist das "Ansetzen eines V-Mannes an einen Tatverdächtigen (...) der umfassendste und schwerwiegendste Eingriff in die Grundrechte des Bürgers."⁵² Doch gerade dieser Eingriff wird bislang strafprozessual nur

51 LT-BaWü, Drs. 10/5559 v. 9.7.91, S. 7

52 Körner, H.H., Betäubungsmittelgesetz, München 1990 (3. Aufl.), S. 600

in Verwaltungsrichtlinien und polizeirechtlich lediglich in einigen Bundesländern geregelt. Daß gesetzliche Bestimmungen dabei keineswegs mit begrenzenden Wirkungen verbunden sind, zeigen die Bestimmungen der StPO bezüglich des VE: Weder die deliktischen Umschreibungen, noch die Anordnungsbefugnisse begrenzen die VE-Praxis, noch bringen sie eine größere Transparenz oder Kontrollierbarkeit. Es handelt sich lediglich um die gesetzliche Absicherung bestehender Verhältnisse; mehr war auch nicht versprochen worden. Die neuen Formen verdeckter Polizeiarbeit, der Scheinkäufer und der NoeP, die man nun zu typisieren versucht, stellen sich vor diesem Hintergrund als Versuche dar, selbst die Bestimmungen der StPO noch zu unterlaufen.

- Bei den semantisch zu 'Vertrauens-Personen' hochstilisierten Spitzeln handelt es sich in aller Regel um Personen, die sich von ihrer Zusammenarbeit mit der Polizei Geld oder sonstige individuelle Vorteile versprechen. Die Kalküle solcher VP können vielfältig sein und reichen von einfacher Wichtigtuerei über ein Ablenken von eigenen Taten/Tatbeiträgen bis hin zu dem Bestreben, einen Konkurrenten aus dem Weg zu räumen. Sofern es der Polizei nicht gelingt, die Informationen ihrer VP mit anderen Mitteln zu überprüfen, läuft sie Gefahr, selbst Opfer solchen Kalküls zu werden. Doch selbst wenn die Informationen bestätigt werden oder es sich um die seltene Spezies der sog. 'nachrichtentreuen' VP handelt, macht sich die Polizei tendenziell abhängig von denen, die sie eigentlich bekämpfen will.

- Der 'Verdeckte Ermittler' muß sich ebenfalls im kriminellen Milieu bewegen. Versucht er ernsthaft, Kontakt zu zentralen Figuren aufzubauen, wird er sich zwangsläufig den Gewohnheiten seiner neuen, kriminellen Umwelt anpassen müssen. Die sowohl im polizeilichen wie auch politischen Raum seit Jahren erhobene Forderung, man solle 'milieubedingte Straftaten' für VE legalisieren oder "bei Straftaten minderen Gewichts zugunsten des Verdeckten Ermittlers von der Strafverfolgung absehen",⁵³ ist nur die logische Konsequenz. Daß dies - entgegen den Bestimmungen - längst Praxis ist, bezeugte vor zwei Jahren ein ehemaliger VE.⁵⁴

Der Kriminologe Arthur Kreuzer war bereits 1975 deutlicher geworden: "Der (...) polizeiliche Untergrundfahnder wird nicht selten vom Abenteuerdrang inspiriert sein. Parallelen zur Spionage und Spionageabwehr liegen auf der Hand. Abgesehen von seinem eigenen erheblichen Sicherheits- und beruflichen Risiko ist nicht auszuschließen, daß er die nötige rechtliche und

53 LT-Bay, Drs. 11/12477 v. 14.7.89

54 Kriminalistik 6/92, S. 370-372

funktionale Distanz und Unabhängigkeit gegenüber dem Gegenstand seiner speziellen Aufgabe verliert. (...) Solche Gefahren werden unter Eingeweihten als so ernst erachtet, daß man auf einer Fachtagung von der Notwendigkeit sprach, spezialisierte Untergrundfahnder vor ihrer Rückführung in andere Dienstaufgaben für die übliche polizeiliche Tätigkeit zu 'resozialisieren'.⁵⁵

Davon ist heutigentags kaum noch die Rede. Statt dessen befaßte sich im Zusammenhang mit der Beratung des OrgKG eine bundesweite Polizeiarbeitsgruppe mit den 'milieubedingten Straftaten'. Nach Angaben ihres Vorsitzenden Gosbert Müller führt einfach "kein Weg an der Tatsache vorbei, daß Verdeckte Ermittler, wollen sie erfolgreich sein und die Gefährdungsschwelle für sich so niedrig wie möglich halten, im Einzelfall um strafrechtlich relevante Normverletzungen nicht herumkommen. (...) Bei dieser Sachlage müßten wir konsequenterweise alle Verdeckten Ermittler zurückziehen. Wir tun das nicht, weil wir das Feld nicht resignativ den kriminellen Organisationen überlassen wollen und können. Wir tragen das volle Risiko."⁵⁶

Der politische Streit um die 'milieubedingten Straftaten' ist somit eine Scheindebatte. Legalisiert man jedoch die 'milieubedingten' Rechtsbrüche, womit nach bisheriger Erfahrung zu rechnen ist, so wäre damit nicht nur der letzte Hauch rechtlicher Unsicherheit, von dem eine begrenzende Wirkung erhofft werden kann, beseitigt. Im Wettlauf zwischen der Polizei und ihrem Gegenüber wäre zudem eine neue unsinnige Stufe erreicht.⁵⁷

55 Kreuzer, A., Drogen und Delinquenz, Wiesbaden 1975, zit. nach Behr, H.-G., Weltmacht Droge, Wien/Düsseldorf 1984, S. 300

56 Die Kriminalpolizei 4/92, S. 135-137

57 Vgl. GdP, Organisierte Kriminalität ..., S. 13

Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung

Vom 25. Mai 1994

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG und des § 9 Abs. 3 ASOG Bln wird bestimmt:

I. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung

1 Grundsätzliches

1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2 Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.

1.4 Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozeßordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, daß der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2 V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3 Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1 Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfah-

rens zu beachten.

Daraus folgt:

a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwermriminalität, organisierter Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.

b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.

c) In Verfahren der Bagatelkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.2 Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen bzw. eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.3 Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.4 Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.

4 Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn

- a) die Information wesentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
- b) die V-Person von einer Weisung vorwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
- c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
- d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörde strafbar macht.

Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

5 Verfahren

5.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheiden bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der Behördenleiter, sein Vertreter oder die Hauptabteilungsleiter, die sich gegenseitig vertreten oder durch besonders bestimmte Abteilungsleiter ihrer Hauptabteilung vertreten werden; bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Dezernent. Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht entscheiden der Behördenleiter, sein Vertreter oder der Leiter der Abteilung IV oder dessen Vertreter; bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Dezernent.

Im Polizeibereich entscheidet der Leiter der zuständigen Kriminalinspektion oder der diensthabende Schichtleiter der zuständigen Kriminalinspektion VB I - Bereitschaftsdienst -. In Eilfällen ist der mit der Sache befaßte Beamte zur Entscheidung befugt,

wenn die Information bei Einschalten des zuständigen Beamten verloren zu gehen droht.

5.2 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, daß der Untersuchungszweck gefährdet würde. Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht herbeigeführt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3 Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5 Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfaßt neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbehörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6 Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namen einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend. Staatsanwaltschaft und Polizei erhalten eine Durchschrift des Vermerks der jeweils anderen Behörde.

II. Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung

1 Grundsätzliches

1.1 Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2 Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

2 Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach §§ 110 a bis 110 e StPO.

2.2 Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generallermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden. Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens des einzelnen Polizeibeamten zum Beispiel unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.

2.3 Bei Verletzung von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

2.4 Die Entscheidung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

2.5 Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

2.6 Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO nicht befreit.

2.6.1 Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.

2.6.2 Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler solange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.

2.6.3 In den Fällen der Nummern 2.6.1 und 2.6.2 ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nummer 2.5 gilt entsprechend.

2.7 Die Staatsanwaltschaft fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung des Verdeckten Ermittlers und über die getroffenen Entscheidungen - ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers - Vermerke, die gesondert zu verwahren sind. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

2.8 Die Entscheidungen nach § 110 d StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei. Nummer 2.4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft setzt die Polizei über ihre Entscheidung vor deren Ausführung in Kenntnis.

2.9 Die Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, deren Identität im Strafverfahren geheimzuhalten, so ist für den Einsatz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ist diese nicht rechtzeitig zu erlangen, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll. Der Staatsanwalt, der für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig ist, kann verlangen, daß ihm gegenüber die Identität der nicht offen ermittelnden Polizeibeamten offenbart wird. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

III. Der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Inneres bleiben vorbehalten, zu den vorstehenden Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Geschäftsbereich ergänzende Vorschriften zu erlassen.

IV. Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1.Juni 1994 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31.Mai 2004 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 7.März 1986 (ABl. S. 488) außer Kraft.

Polizeiliche Beobachtung

- Mit der Stange im Nebel

von Heiner Busch

Ende der 70er Jahre wurde der Begriff der 'Beobachtenden Fahndung' (BeFa) durch den der 'Polizeilichen Beobachtung' (PB) ersetzt. Zu einer inhaltlichen Änderung kam es dabei jedoch nicht. Ob BeFa oder PB, das Kürzel steht für die heimliche Überwachung von Reisebewegungen. Möglich wurde dies durch den Aufbau der elektronischen Fahndung mit Hilfe des INPOL-Systems in den 70er Jahren. In den Fahndungsdateien können Personen oder Fahrzeuge mit dem Fahndungszweck 'Beobachtung' ausgeschrieben werden. 'Fahndungstreffer' vor allem an Kontrollstellen, sollen den ausschreibenden Dienststellen ein Bild über die Kontakte und Bewegungen der beobachteten Person liefern. An der Effektivität dieser Vorfeldmaßnahme sind Zweifel aber durchaus angebracht.

Im Mai 1990 begab sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses, der die Vorgänge um den Mordfall Schmücker unter die Lupe nehmen sollte,¹ nach Nordrhein-Westfalen. In der polizeilichen Fortbildungseinrichtung 'Schloß Schellenberg' sollten die ehemaligen V-Leute des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz, Volker Weingraber, Deckname "Wien", und Christian Hain, Deckname "Flach", in öffentlicher Sitzung befragt werden. Die für die Sicherheit der einstigen Spitzel verantwortliche nordrhein-westfälische Polizei bestand darauf, eventuelle ZuhörerInnen vorher durch eine Anfrage im INPOL-Datensystem zu überprüfen. Aufgrund der dabei zutage geförderten Ergebnisse sollte einigen Zuhörern der Zugang zu den Sitzungen verwehrt werden. Erst nach Protesten der Ausschußmitglieder wurden sie eingelassen.

¹ Siehe: Zwischenbericht des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin, 11. Wahlperiode: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Rolle des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft im Mordfall Schmücker, Drs. 11/1224 v. 2.10.90

Die Antwort des Berliner Senats auf eine 'Kleine Anfrage' der damaligen Alternativen Liste (AL) bestätigte die Vermutung, daß einer der Betroffenen in INPOL zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben war und man ihn und seine Begleiter deshalb "aufgrund von Sicherheitsbedenken" nicht an den Sitzungen teilnehmen lassen wollte.²

Der Fall stellt eine Ausnahme dar. Den meisten Betroffenen einer solchen Beobachtung - in Berlin waren dies 1990 immerhin 235 Personen - bleibt die Tatsache, daß sie einer PB unterliegen, verborgen, zumal sie direkte Konsequenzen nicht zu spüren bekommen. Nicht so hier: Als die Betroffenen Ende 1990 die österreichisch-italienische Grenze überqueren wollten, wurden sie festgehalten und durchsucht. Die italienischen Grenzbeamten beschlagnahmten alle in ihrem Besitz befindlichen Papiere - im wesentlichen Zeitungsartikel zum Fall Schmücker sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Erst ein herbeigerufener italienischer Rechtsanwalt erreichte schließlich die Freilassung der Betroffenen und deren Einreise nach Italien. Die Unterlagen allerdings waren inzwischen eigens eingeflogenen Beamten des Bundeskriminalamtes zur Auswertung übergeben worden. Dem Ex-V-Mann "Wien" zufolge, der sich nach seiner Spitzeltätigkeit in Italien niedergelassen hatte, war die Aktion durch das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu seinem Schutz veranlaßt worden.³ Der Berliner Senat wollte diese Darstellung so nicht bestätigen.⁴

Die Rechtsgrundlagen

Die 'Polizeiliche Beobachtung' ist eine typische Vorfeldmaßnahme, die sowohl nach der Strafprozeßordnung (StPO) wie auch nach Polizeirecht praktiziert wird. Ziel ist dabei nicht die Verhinderung einer konkreten Straftat, sondern die Sammlung von Informationen im Vorfeld vermuteter Straftaten. Die Ergebnisse - so die Hoffnung - sollen für eine künftige Strafverfolgung nützlich sein.

Da die "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung" im Vordergrund dieser Methode steht, erfolgen denn auch die meisten Ausschreibungen zur 'Polizeilichen Beobachtung' auf Grundlage der Polizeiaufgabengesetze der Länder. Die PB ist jedoch auch nach § 163e StPO möglich, wenn "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine

2 Kleine Anfrage Nr. 1574 v. 14.7.90, Drs. 11/1265, S. 10

3 il giorno v. 19.9.90

4 Mündliche Anfrage der Fraktion der AL Nr. 9 v. 27.9.90 (Plenarprotokoll 11/42, S. 2231)

Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde" und durch die polizeiliche Beobachtung der Sachverhalt aufgeklärt werden kann. Eingriffsvoraussetzung ist also in beiden Fällen der schwammige Begriff der 'Straftat von erheblicher Bedeutung', der nur in wenigen Polizeiaufgabengesetzen durch einen Katalog von Straftaten näher definiert wird. Als allgemeiner Annäherungswert für eine Definition gilt unterdessen der in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) enthaltene Straftatenkatalog, der insgesamt ca. 50 Tatbestände umfaßt. Darunter fällt z.B. auch § 86a StGB (Tragen verfassungsfeindlicher Kennzeichen), was zur Folge hat, daß eine beträchtliche Anzahl zumeist jugendlicher Betroffener nicht wegen begangener rechts-extremistischer oder rassistischer Handlungen, sondern wegen des Tragens von Aufklebern o.ä. zur PB ausgeschrieben wird.

Die StPO und die Polizeigesetze Niedersachsens, Schleswig-Holsteins und Brandenburgs stellen die Ausschreibung zur 'Polizeilichen Beobachtung' unter einen Richtervorbehalt. In den übrigen Bundesländern sind die Leiter größerer Polizeieinheiten zur Ausschreibung berechtigt. Das erleichterte Verfahren im Polizeirecht wird typischerweise von diesen Ländern meist auch dann genutzt, wenn die erwarteten Erkenntnisse der Sachverhaltsaufklärung in einem laufenden Ermittlungsverfahren dienen sollen.

Beide Rechtsgrundlagen legen fest, daß sich die Maßnahme nicht nur gegen den Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten richtet, sondern auch dessen Kontakt- bzw. Begleitpersonen erfaßt. Die Laufzeit einer 'Polizeilichen Beobachtung' liegt im allgemeinen bei einem Jahr und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Ausnahme macht Brandenburg: Hier muß nach einem halben Jahr geprüft werden, ob die Voraussetzungen noch vorliegen bzw. ob die Maßnahme noch erforderlich ist.

Das Verfahren

Vor der Einfügung der entsprechenden Paragraphen in die StPO (im Zuge des OrgKG von 1992) und in die Polizeigesetze der Länder (etwa ab 1986) diente die Polizeidienstverordnung (PDV) 384.2 als einzige Rechtsgrundlage. Sie enthält auch die konkrete Beschreibung des Verfahrens: Personen, die unter eine polizeiliche Beobachtung gestellt werden sollen, werden in der INPOL-Personenfahndungsdatei ausgeschrieben. Die Ausschreibung von Fahrzeugen erfolgt in der Sachfahndungsdatei. 'Fahndungstreffer' können sich bei jeder Abfrage der Datei ergeben - sei es im Zuge des zumeist wöchentlich stattfindenden Abgleichs der Melderegister mit dem polizeilichen Fahndungsbestand oder bei sonstigen sog. Bürofahndungsmaßnahmen, aber auch bei Verkehrskontrollen, Grenzübertritten oder ähnlichem. Im Falle ei-

nes 'Treffers' erfolgt eine Meldung an die Polizeidienststelle, welche die Person oder das Fahrzeug zur 'Polizeilichen Beobachtung' ausgeschrieben hat. Die Kontrollmeldung, die per Fernschreiben übermittelt wird, soll neben den Personenangaben des/der Betroffenen zumindest Ort und Zeit des Antreffens sowie die Namen von evtl. Begleitpersonen, das benutzte Fahrzeug und - wenn möglich - das Reiseziel sowie andere relevant erscheinende Informationen enthalten. Die Meldungen sollen - so die PDV - der ausschreibenden Dienststelle Erkenntnisse über "Verhalten, Kontakte, Aufenthalte, Reisen sowie die dazu genutzten Fahrzeuge und mitgeführten Gegenstände" vermitteln.

An dem Verfahren ist neben der sachbearbeitenden Dienststelle, welche die Ausschreibung (auf Papier) vornimmt, auch das zuständige Landeskriminalamt (LKA) als erfassende Dienststelle beteiligt. Es veranlaßt die Einstellung der Ausschreibung im INPOL-Fahndungsbestand sowie in einem mit der Erfassungsvoraussetzung korrespondierenden PIOS-Verfahren, bei politischen Delikten z.B. in der 'Arbeitsdatei PIOS-Innere Sicherheit' (APIS).⁵

Die PDV 384.2 listet als mögliche Erfassungsvoraussetzungen auf:

- Gefährliche Intensivtäter (GIT), d.h. Personen, bei denen die "Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit und ihrer bisherigen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden". Trotz der pompösen Formulierung handelt es sich hier um eine Auffangvorschrift, nach der all diejenigen Personen erfaßt werden können, die man polizeilich beobachten möchte, bei denen die Voraussetzungen der übrigen Erfassungsgründe aber nicht vorliegen. Als GIT werden beispielsweise viele rechtsgerichtete Personen, gegen die konkrete Straftatvorwürfe nicht erhoben werden, zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben.
- Gefährliche Straftaten: Hier können "wegen der außergewöhnlichen Gefährlichkeit bestimmter Straftaten Personen der polizeilichen Beobachtung" unterstellt werden, "wenn bei ihnen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie als
 - Rauschgiftschmuggler
 - Waffenschmuggler
 - Terroristen oder ihre Unterstützer
 - Falschgeldhersteller
 - Mitglieder von Banden
 - Mitglieder krimineller Vereinigungen
 - Einschleuser in nicht unerheblichem Umfang tätig sind."

5 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92)

Die Ausschreibung von Fahrzeugen ist nicht notwendigerweise an die gleichzeitige Ausschreibung von Verdächtigen gebunden. Auch Fahrzeuge, die von unbekanntem Verdächtigen genutzt werden, können unter den o.g. Voraussetzungen zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden. Dabei wird auch der Halter erfaßt, allerdings mit dem Zusatz, daß nicht er, sondern nur das auf seinen Namen zugelassene Fahrzeug ausgeschrieben ist. In halbjährlichem Abstand soll überprüft werden, ob diese Angaben noch zutreffen oder ob unterdessen ein Halterwechsel stattgefunden hat.

Zugang zum INPOL-Datenbestand 'Polizeiliche Beobachtung' haben neben der Polizei die Zolldienststellen und die Landesämter für Verfassungsschutz. 'Anhaltemeldungen' werden mittels Fernschreiben an die sachbearbeitende Dienststelle und das jeweils zuständige Landeskriminalamt gesandt. Die sachbearbeitende Dienststelle sammelt diese Informationen, wertet sie aus und leitet sie an andere berechnigte Stellen weiter. In den alten Bundesländern ist der Verteilerkreis häufig sehr weit: Neben dem Bundeskriminalamt (BKA) erhalten auch örtliche Polizeidienststellen solche 'Anhaltemeldungen', ohne daß sie diese zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen würden. In den neuen Bundesländern hat sich das Verfahren noch nicht richtig etabliert, so daß von dort auch nur wenige Meldungen kommen. Bei Straftaten mit politischem Bezug gehören die Verfassungsschutzämter grundsätzlich zum Empfängerkreis der 'Anhaltemeldungen'.

Unbedingte Geheimhaltung

Ein besonderer Aspekt der 'Polizeilichen Beobachtung' ist die unbedingt zu wählende Geheimhaltung. So legt die PDV 384.2 ausdrücklich fest, daß alle Feststellungen im Zuge dieser Maßnahme so unauffällig durchgeführt werden sollen, daß sie von den Betroffenen nicht wahrzunehmen sind. Die Tatsache, daß er/sie polizeilich beobachtet wird, soll der/die Ausgeschriebene weder bei diesen Feststellungen noch bei anderen Eingriffsmaßnahmen erkennen können. Der hohe Stellenwert der Geheimhaltung läßt sich daran ablesen, daß Einzelmaßnahmen vor Ort eher abubrechen sind und auf Feststellungen verzichtet werden soll, wenn durch die weitere Überprüfung die Gefahr besteht, daß sie von den Betroffenen bemerkt wird.

Konsequenterweise finden sich auch in den Ermittlungsakten dann nur die Erkenntnisse, die aus der Beobachtung gewonnen wurden, nicht jedoch die Tatsache der PB selbst. Alle Unterlagen, die darauf hinweisen, wie etwa die 'Anhaltemeldungen', werden in gesonderten polizeiinternen Aktenbeständen geführt.

Aus der Tatsache, daß eine Person polizeilich beobachtet wird, dürfen keine Befugnisse für weitere Eingriffsmaßnahmen wie Festhalten, Ingewahrsamnahme, Durchsuchung u.ä. abgeleitet werden. Andererseits beschränkt sie die Polizei aber auch nicht bei der Ausübung von Eingriffsbefugnissen, die im Einzelfall erforderlich sein können.

Die Gratwanderung der Vollzugsbeamten vor Ort zwischen Strafverfolgungszwang auf der einen Seite und verdeckter, unbedingt geheimzuhaltender Erkenntnisgewinnung auf der anderen, regelt die PDV 384.2 geradezu salomonisch: "Sie (die Vollzugsbeamten vor Ort, Anm.) haben bei der Durchführung von Maßnahmen der Strafverfolgung zu berücksichtigen, inwieweit diese den Erfolg der polizeilichen Beobachtung beeinträchtigen oder fördern."

Umfang und Erfolg

Die Gesamtzahl der zur Beobachtung ausgeschriebenen Personen liegt seit Jahren bei ca. 4.000. Tatsächlich betroffen sind jedoch wesentlich mehr. Das liegt einerseits an den relativ kurzen Speicherfristen, die dazu führen, daß ständig neue Personen polizeilich beobachtet werden, zum anderen aber auch daran, daß neben den eigentlich Betroffenen auch die Daten der Begleitpersonen gemeldet werden.

Insgesamt kann nicht bestritten werden, daß die Beobachtung der Polizei ein breit gefächertes Sammelsurium von Daten über bestimmte Gruppierungen, Szenen und Milieus liefert. Die Ermittlungsmethode ist jedoch zu unbestimmt und zufällig, als daß sich daraus methodische Kriminalitätspräventionsstrategien ableiten ließen. Ihr Erfolg hängt im wesentlichen von der Zahl der Kontrollen im Inland oder an den Grenzen ab. Zwar existieren in der StPO und in den Länderpolizeigesetzen durchweg Befugnisse zur verdachtsunabhängigen Überprüfung von Personen an Kontrollstellen, ein Instrument, das die Polizeien immer wieder auch genutzt haben. Die Kontrolle im Landesinnern hat aber den Nachteil, daß sie im Unterschied zu Grenzkontrollen nicht an einem Nadelöhr und auch nicht permanent durchgeführt werden kann. Die Grenzkontrollen andererseits haben in den vergangenen Jahren eher abgenommen. Dazu trägt nicht nur der Abbau der EU-Binnengrenzen, sondern vor allem der Wegfall der innerdeutschen Grenze bei. Dies belegen die "grenzpolizeilichen Erfolgs- und Tätigkeitsübersichten" der vergangenen Jahre. Wurden 1990 noch etwa 10.000 'Treffer' bei der 'Polizeilichen Beobachtung' an den Grenzen erzielt, waren es 1991 nur noch ca. 7.000 (siehe S. 49).

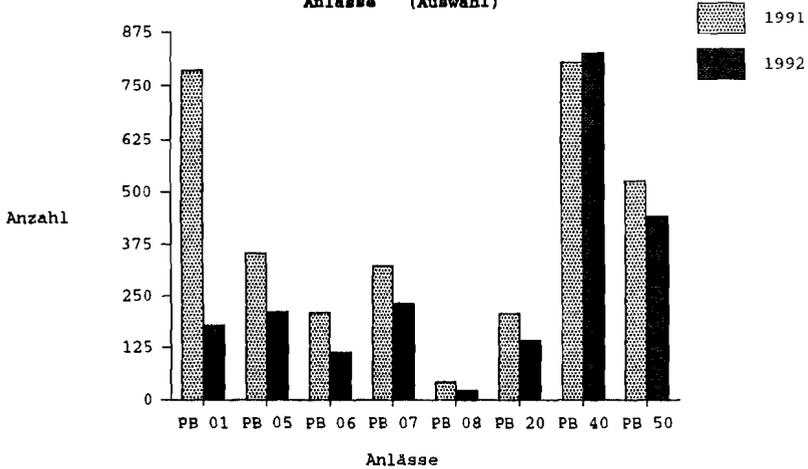
Das Sinken der 'Trefferquote' wird auch nicht dadurch aufgehalten, daß ge-

mäß Art. 99 des Schengener Durchführungsabkommens die PB unter dem Titel 'verdeckte Registrierung' auf das gesamte Vertragsgebiet ausgeweitet werden soll. Das technische Instrument hierzu ist das 'Schengener Informationssystem' (SIS), das allerdings bisher noch nicht einsatzfähig ist. Im Schengener Vertragsgebiet - neun der 12 EU-Staaten - werden Kontrollmeldungen schon allein wegen der Größe des Raumes noch zufälliger werden.

Die PB bleibt die sprichwörtliche Stange, mit der sich intensiv im kriminellen Nebel herumstochern läßt und an der manchmal auch etwas hängen bleibt. Fehlende Effektivität macht diese geheime Überwachung bürgerrechtlich aber nicht akzeptabler.

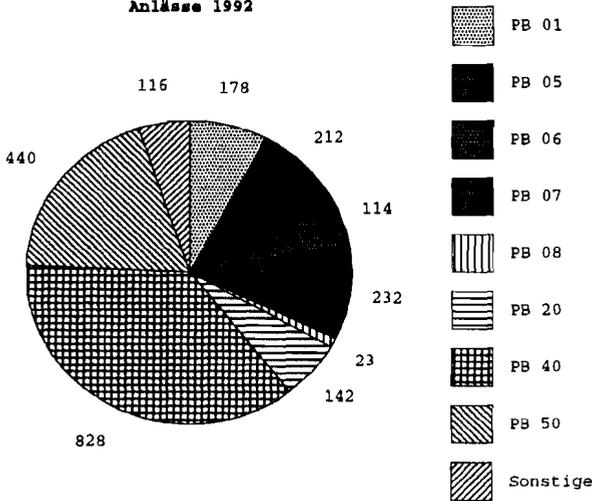
Polizeiliche Beobachtung

Anlässe (Auswahl)



Polizeiliche Beobachtung

Anlässe 1992



Erläuterungen:

PB 01 = Rauschgift

PB 02 = Waffen

PB 03 = Falschgeld

PB 04 = Vermögen/Wirtschaft

PB 05 = Eigentum

PB 06 = Krim. Vereinigung

PB 07 = Terrorist

PB 09 = Einschleuser

PB 20 = GIT (Gefährl. Intensivtäter)

PB 30 = Intern. Rechtsbrecher

PB 40 = Führungsaufsicht

PB 50 = Schmuggel (Rauschgift, Waffen, Sprengstoff)

Quelle: INFOL-Statistik, Ausgabe 2/92 (Stand: 31.12.92), Hg.: Bundeskriminalamt, Abt. Datenverarbeitung

Die Observation

- Die Kunst zu sehen, ohne gesehen zu werden

von Otto Diederichs

"Irgendetwas stimmt da nicht, Harry. Fahr mal hinterher." Keine Sendung vergeht, ohne daß Deutschlands bekanntester Fernsehkrimineller, Oberinspektor Stefan Derrick, seinem Assistenten diesen Auftrag erteilt. Sein amerikanischer Kollege Kojak schickt seinen Stavros schon gezielter los: "Ich will genau wissen, was der Kerl treibt. Also nimm' Dir ein paar Mann mit - und Lockenköpfchen: verlier ihn nicht wieder." Und bei Crockett und Tubbs von 'Miami Vice' sind gleich ganze Gruppen in einer 'Dose', so nennt man im Jargon die mit Observationstechnik vollgestopften Kleintransporter¹ im ständigen Einsatz.

"Eine aufmerksame Beobachtung von Personen oder Objekten gehört seit eh und je zu den Aufgaben von Sicherheitskräften vornehmlich im Schutzdienst. Typische Beispiele sind der 'Schutzmann an der Ecke' oder der zivil gekleidete Polizeibeamte, der in das 'Milieu' ging, um verdeckt das kriminelle Potential zu beobachten"², weiß hierzu das Kriminalistikhandbuch zu berichten.

Derricks Spontanobservation kann vernachlässigt werden: "Der sofortige Beginn einer Observation ohne Planungsmöglichkeiten ist immer mit hohen Risiken verbunden, die Gefahr der Enttarnung besonders groß."³ Interessanter sind schon Kojaks vorbereitete Einsätze: "Auftrag und Ziel müssen klar und eindeutig formuliert sein. (...) Damit wird der Handlungsspielraum für die taktischen Maßnahmen abgesteckt, so daß man in jedem Falle mit entsprechenden Ergebnissen zufrieden sein muß."⁴ Im Rahmen einer Befassung mit der Observation als operative Polizeimaßnahme sind jedoch auch die kurzfri-

1 Gössner, R./ Herzog, U., Im Schatten des Rechts, Köln 1984, S. 176

2 Kube/ Störzer/ Timm (Hg.), Kriminalistik - Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 2, Stuttgart 1994, S. 265

3 Ebd., S. 268

4 Ebd., S. 279

stig angelegten Einsätze des Theo Kojak von nachrangiger Bedeutung. Anders das Vorgehen von Crockett und Tubbs. Ihr Vorgehen entspricht am ehesten der Definition des 'Kriminalistik-Lexikons': "Die Observation ist die systematische, unauffällige, meist mit Mitteln der Konspiration vorgenommene Beobachtung von Personen und Sachen."⁵

Ebenso wie im (televisionären) Florida gibt es auch in der Bundesrepublik für solche Aufgaben eine Sondereinheit: Die 'Mobilen Einsatzkommandos (MEK)'.

Das Mobile Einsatzkommando

Das blutige Versagen der Polizei im 'Fall Rammelmayr'⁶ 1971 und beim Überfall des Palästinenserkommandos 'Schwarzer September' auf die israelische Olympiamannschaft 1972⁷ gelten als Auslöser für die Aufstellung von Sonderkommandos bei der deutschen Polizei.⁸ Während die 'Spezial-Einsatzkommandos (SEK)' und die Sondereinheit des Bundesgrenzschutzes 'GSG 9'⁹ unterdessen relativ bekannt sind,¹⁰ sind die Observationsspezialisten der 'Mobilen Einsatzkommandos' weitgehend unbekannt geblieben.

Waren diese polizeilichen Eliten anfänglich noch für die gesamte Bandbreite der neuen Sonderaufgaben geplant, fand recht bald auch eine innere Spezialisierung statt: Am 15.2.74 beschloß die Innenministerkonferenz (IMK) die "bundeseinheitliche Errichtung von Spezialeinheiten für Observationen - Mobile Einsatzkommandos (MEK) (...). Zu ihren Aufgaben gehören Beobachtungen von Anlauf- und Ansatzpunkten terroristischer Gruppen und Personen; Erkennung möglicher Tatorte, Aufenthaltsorte, Treffpunkte und Schlupfwinkel schwer krimineller Personen; Überwachung bestimmter Berufs- und Gewohnheitsverbrecher; Vorfeldbeobachtung (Verhinderung oder Erschwerung des Einnistens und Ausbreitens organisierter Kriminalität); Observation auf dem Gebiet der Schwerekriminalität."¹¹ In besonderen Situatio-

5 Kriminalistik-Lexikon i.d.F.v. 1986, Heidelberg 1986, S. 25

6 Vgl. Presse v. 5.8.71ff.

7 Vgl. Presse v. 7.9.72ff.

8 Boger, J., Elite- und Spezialeinheiten international, Stuttgart 1988, S. 210ff.

9 Siehe auch: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 47 (1/94), S. 49

10 Siehe: Kommunistischer Bund, Anti-faschistische Russell-Reihe 5, Hamburg 1979; Gössner, R./ Herzog, U., Der Apparat, Köln 1982; Tophoven, R., GSG 9 - Kommando gegen Terror, Koblenz 1984

11 Kriminalistik-Lexikon i.d.F.v. 1986 ..., S.25

nen können sie auch zu Festnahmeaktionen herangezogen werden¹², die innerhalb des polizeilichen Konzeptes eigentlich jedoch Aufgabe des SEK sind. Dies soll - um die Anonymität der BeamtInnen zu wahren - jedoch nur in Ausnahmefällen geschehen.

In der Alt-Bundesrepublik verfügt seither jedes Bundesland in der Regel über mehrere MEK, die dem jeweiligen Landeskriminalamt (LKA) und bei überregionalen Dienststellen (z.B. einer Landespolizeidirektion) angegliedert sind. In den Stadtstaaten können sie auch mit anderen Spezialeinheiten zusammengefaßt sein; so etwa in Berlin, wo eines der sechs Kommandos im Bedarfsfall die Aufgaben des 'Präzisionsschützenkommandos (PSK)' übernimmt und organisatorisch dem SEK zugeordnet ist.¹³ Über den aktuellen Stand der MEK in den neuen Bundesländern ist derzeit wenig bekannt. Anzunehmen ist jedoch, daß der Aufbau auch hier abgeschlossen ist und man sich, wie beim sonstigen Polizeiaufbau auch,¹⁴ am Modell der jeweiligen 'Patendländer' orientiert. Die territoriale Zuständigkeit der MEK erstreckt sich auf das gesamte Bundesland, für das sie aufgestellt sind. Dabei sollen sie von allen kriminalpolizeilichen Dienststellen zur Ermittlungsunterstützung für Observationseinsätze herangezogen werden können. Diese ursprüngliche Planung ist jedoch seit langem bereits durch die personellen Ressourcen faktisch aufgehoben. MEK-Einsätze finden heute im wesentlichen nur noch in Staatsschutz- und Drogenfällen sowie bei Ermittlungen gegen sog. organisierte Kriminalität und in spektakulären Einzelfällen statt.

Observationen

Zu unterscheiden sind zunächst unterschiedliche Funktionen,¹⁵ die einer Observation zukommen können. Soll sie Aufklärungsfunktion (Offensiv-Observation) übernehmen, so geht es darum, die allgemeine Informationslage der in einem speziellen Fall ermittelnden Beamten zu verbessern. Denkbar ist auch, daß sie der Verhinderung bestimmter (tatsächlicher oder vermuteter) Straftaten dienen soll (Präventive Observation); sofern sie von der Einsatzplanung letztlich nicht in eine Festnahme (Repressive Observation) übergehen soll, ist hier zumeist beabsichtigt, daß die jeweilige Zielperson ihre Beobachtung erkennt und von ihrem Vorhaben Abstand nimmt. Schließlich kann die Observation auch Teil einer Fahndungsmaßnahme sein, wobei es in diesem Falle darum geht, über tatsächliche oder vermeintliche Ansatzpunkte

12 Ebd., S. 147

13 Vgl. Organigramm v. Juni 1985 und April 1992

14 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 38 (1/91)

15 Vgl. Kube/ Störzer/ Timm (Hg.), Kriminalistik - Handbuch ..., S. 271-272

im sozialen Umfeld gesuchter Personen (Angehörige, FreundInnen, KomplizInnen etc.) deren Festnahme zu erreichen.

Bei der unmittelbaren Durchführung von Observationen unterscheidet man zwischen einer Vielzahl verschiedener, z.T. untereinander kombinierbarer Techniken, von denen hier nur die wichtigsten kurz genannt werden können.¹⁶ Dazu gehört zunächst die 'Stehende Observation', d. h. die Beobachtung von Gebäuden und sonstigen Objekten oder von Gegenständen bis hin zu nicht in Bewegung befindlichen Personen. Nahezu jede, im Jargon 'Obs' genannte Beobachtung beginnt somit als 'stehende' (oder 'stationäre') Observation und geht irgendwann in die 'fließende' (oder 'rollende') Observation über, die ihrerseits wieder die 'Fuß-' und die 'Fahrzeugobservation' (u.U. auch mit Fahrrädern, wobei dies als die schwierigste Form betrachtet wird) kennt. Innerhalb dieser groben Einordnung werden dann spezielle, dem jeweiligen Auftrag und Ziel (und/oder der jeweiligen Zielperson) entsprechende Techniken angewandt:

Die simpelste dieser Formen ist die 'Abschnittsobservation'. Sie setzt allerdings voraus, daß die Lebensgewohnheiten der Zielperson (ZP) bekannt sind und man auf eine lückenlose Beobachtung weitgehend verzichten kann. In der Praxis heißt dies: Begibt sich die ZP zu einer bestimmten Zeit an einen bestimmten Ort (z.B. die Arbeitsstelle), so wissen die Observanten, daß sie dort für einen ebenfalls bekannten Zeitraum (die tägliche Arbeitszeit) bleiben wird. Also unterbricht man die 'Obs', um sie später (z.B. nach Arbeitsende oder auch in einer Kneipe) wieder aufzunehmen.

Erheblich schwieriger wird es, wenn über die 'Zielperson' wenig oder gar nichts bekannt ist oder eine unmittelbar bevorstehende Straftat erwartet wird. Solche Fälle bedeuten für die Obs-Spezialisten personalintensive 24-Stunden-Einsätze mit u.U. wechselnden Techniken: Von der Reihen- oder Doppelreihenobservation bis zum Observationskessel.¹⁷

Personaleinsatz

Unauffällige polizeiliche Beobachtung lebt davon, daß jene, die damit beauftragt werden, möglichst nicht erkannt werden. Das Anforderungsprofil, das an das Personal von Observationseinheiten gestellt wird, ist somit zwangsläufig ein anderes als im sonstigen Polizeidienst. Physische Leistungsfähigkeit

16 Siehe hierzu: Bauer, G./ Köhn, K., Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 5 (Teilband 2), Technik und Taktik der Observation, Heidelberg 1980

17 Ebd.; siehe auch: Gössner, R./ Herzog, U., Im Schatten ..., S. 168ff.

und Alter etwa, spielen hier nur eine sehr nachgeordnete Rolle: Ältere Frauen können daher ebenso vertreten sein wie übergewichtige Männer - sind sogar gesucht, da sie nicht der Erwartungsvorstellung entsprechen. Grundsätzlich gilt hier jedoch wie bei allen anderen Spezialeinheiten auch der Grundsatz der Freiwilligkeit und der Eignung.

Gute Observationen sind personalintensiv. Für die unauffällige und lückenlose Observation einer einzigen 'Zielperson' etwa, die ein Fahrzeug benutzt, ist der Einsatz von mindestens einer Observationsgruppe (= 12 Personen mit vier Observationsfahrzeugen) notwendig.¹⁸

Sonderformen der Observation, die bereits kräftige Wurzeln in den Bereich geheimdienstlicher Arbeit getrieben haben, sind die 'Zielfahndungskommandos', die einige Landeskriminalämter nach dem Vorbild des Bundeskriminalamtes aufgebaut haben. Unter 'Zielfahndung' versteht man dabei die "gezielte, intensive Fahndung nach einem besonders ausgesuchten, zahlenmäßig kleinen Kreis von Schwermkriminellen. Bestimmten Zielfahndungskommandos werden einzelne Zielpersonen oder mehrere, die vermutlich zusammenleben und gemeinsam handeln, zugeordnet. Die Zielfahndungskommandos verfolgen nur die Spuren ihrer Zielpersonen. Ihr Auftrag endet mit der Festnahme".¹⁹ Wie sich bereits aus der vorstehenden Definition erahnen läßt, sind solche Polizeikommandos im Zuge der Terroristenfahndung der 70er Jahre entstanden. Ihr Aufgabenfeld hat sich im Laufe der Zeit jedoch stetig erweitert und so wird derzeit z.B. auch der Finanzjongleur und Baubankrotteur Dr. Jürgen Schneider von einem Zielfahndungskommando des Bundeskriminalamtes gejagt.²⁰

Abmoderation mit Schmunzeln

Sinn und Zweck einer Observation werden für die 'Zielperson' auch bei deren Entdeckung nicht unbedingt durchsichtig. So war es z.B. dem Verfasser im Frühjahr 1985 in einem Fall durchaus möglich, seinen Observanten auszumachen, der sich des Nachts in einer unbelebten Straße um einiges zu auffällig verhielt.²¹ Die Frage allerdings, ob es sich seinerzeit um eine 'offensive' oder eine 'präventive' Observation gehandelt hat, ist nach wie vor offen: War der Mann einfach nur dämlich oder hatte die Sache Hintersinn? Eine Frage, auf die keine Antwort zu erwarten ist. Aber das gehört nun einmal zu den 'Spielregeln'.

18 Weiteres siehe: Bauer, G./ Köhn, K., Grundlagen ..., S. 100-103

19 Kriminalistik-Lexikon i.d.F.v. 1986 ..., S. 268

20 Berliner Morgenpost v. 9.6.94

21 Vgl. Berliner Stadtmagazin 'tip' 2/85, S. 24-34

Operative Zusammenarbeit über Grenzen

- Verdeckte Aktionen und kontrollierte Lieferungen

von Heiner Busch

"In- und ausländischen Fahndungsbehörden ist ein Schlag gegen den internationalen Rauschgifthandel gelungen." Immer wenn größere Drogenmengen sichergestellt werden, gehören solche oder ähnliche Sätze zum festen Bestandteil polizeilicher Presseerklärungen und gelangen über diesen Weg - zumeist ohne hinterfragt zu werden - in die Zeitungsmeldungen. Wie die polizeiliche Zusammenarbeit konkret aussah, bleibt nebulös. Allenfalls erhalten die LeserInnen noch den lapidaren Hinweis, die Täter seien über einen längeren Zeitraum observiert worden, man habe einen Tip erhalten oder ein 'Verdeckter Ermittler' sei an dem Einsatz beteiligt gewesen.

Noch Mitte der 80er Jahre hat der Einsatz von V-Personen und 'Verdeckten Ermittlern' (VE) der deutschen Polizei gegen Drogenhändler in den Niederlanden zu diplomatischen "Verstimmungen" zwischen beiden Ländern geführt. Ein türkischer V-Mann des hessischen Landeskriminalamtes (LKA) hatte 1985 mit einem ebenfalls türkischen, in den Niederlanden ansässigen Dealer (Schein-)Kaufverhandlungen geführt. Die Dealer wurden schließlich mitsamt der Ware über die deutsche Grenze gelockt und hier festgenommen. Die Behörden des Nachbarlandes waren - angeblich wegen der Kurzfristigkeit des Einsatzes - nicht informiert worden.¹ Das Resultat der Aktion war einerseits ein problematischer Strafprozeß und zum anderen eine 'Verbalnote' der niederländischen Botschaft an die Bundesregierung, da die Souveränität des Nachbarlandes ohne zureichenden Grund verletzt wurde. In der Tat: Die Polizeihoheit und der Strafanspruch eines Staates enden an seiner Grenze. Dies gilt auch für operative Methoden und wird erst recht zum Problem, wenn wie im Falle der liberaleren niederländischen Drogenpolitik nicht nur physisch

1 Vgl. Der Spiegel v. 17.11.86, S. 66-69

ein fremdes Territorium, sondern auch politisch ein umstrittenes Terrain betreten wird.

Dünne rechtliche Decke

Nicht nur in der Bundesrepublik, auch in den Niederlanden und anderen westeuropäischen Staaten sind verdeckte Methoden längst zu Standardmaßnahmen geworden. Daß die Polizeien daran interessiert sind, diese Methoden auch grenzüberschreitend oder gar international zu praktizieren, ist insbesondere bei der Bekämpfung des Drogenhandels - einer notwendigerweise grenzüberschreitenden Kriminalität - nur konsequent. Eine zentrale Frage dabei ist allerdings, "ob und wie die Betätigung von verdeckt ermittelnden Beamten, Observanten und V-Leuten im Ausland überhaupt mit der Souveränität anderer Staaten in Einklang zu bringen ist."²

Zwar ist man sich in Europa - trotz immer wieder vorkommender Eigenmächtigkeiten - darüber im klaren, daß "wegen der unabsehbaren Konsequenzen, die sich aus einer unangemeldeten Tätigkeit vor allem für die Auslandsbeziehungen ergeben können"³, die Anwendung solcher Methoden nur im Einvernehmen mit den Behörden des jeweils anderen Staates stattfinden darf. Doch die rechtliche Decke für diese Methoden ist dünn.

Internationale Verträge geben hierzu kaum etwas her. Rechtshilfeabkommen, wie das 'Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen', bieten nur einen allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit (vor allem) der Justizbehörden in Ermittlungsverfahren. Da die Rechtshilfe sich immer nur auf eine Zusammenarbeit in Ermittlungs- und Strafverfahren bezieht, haben diese Verträge nur dort eine Wirkung, wo bereits eine Straftat geschehen ist. Das polizeiliche Interesse bei der Anwendung verdeckter Methoden richtet sich aber vielfach auf das Vorfeld von Straftaten. Eine allgemeine Verpflichtung zur Unterstützung bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gibt es bisher jedoch nur im 'Schengener Durchführungsübereinkommen' (Art. 39), dem bisher neun von zwölf EU-Staaten beigetreten sind.

Noch dünner gesät sind die Regelungen über einzelne operative Methoden in internationalen Verträgen:

- Im Schengener Rahmen wurde bisher nur die Observation eingehender verrechtlicht. Art. 40 bezieht sich auf Ermittlungsverfahren wegen einer auslieferungsfähigen Straftat und setzt in der Regel ein vorhergehendes Rechtshil-

2 Jeschke, J., in: BKA-Vortragsreihe, Bd. 30, Wiesbaden 1985, S. 65

3 Ebd.

feersuchen voraus. Wenn dies im Eilfall nicht möglich ist, muß zumindest während der Observation die andere Seite informiert und ein Rechtshilfeersuchen nachgereicht werden. Die Observation im Vorfeld von Straftaten bleibt unregelt.

- Regelungen über den Einsatz von V-Personen und 'Verdeckten Ermittlern' wird man in keinem internationalen Vertrag finden. Allenfalls erwähnt wird die "kontrollierte Lieferung", bei der es zu einem Einsatz von verdeckt agierenden Ermittlern kommen kann: In Art. 11 des Wiener UN-'Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen' vom 20.12.88 werden die Unterzeichnerstaaten aufgefordert, diese Maßnahmen - sofern sie mit ihrem nationalen Recht vereinbar sind - je nach der Lage eines Falles durchzuführen. Das 'Schengener Durchführungsübereinkommen' (SchDÜK) geht über eine bloße Erwähnung kaum hinaus. Der Art. 73 verweist wiederum auf die Verfassung und die Rechtsordnung der Vertragsparteien und fordert "in jedem Einzelfall" eine Vorwegbewilligung durch die betreffenden Staaten.

Als Rechtsgrundlage bleiben damit letztlich nur jeweilige nationale Regelungen. Diese unterscheiden sich aber nicht nur dem Inhalt nach, sondern auch, was den Status der Befugnisnormen betrifft. Allein von den fünf ursprünglichen Schengen-Staaten verfügen nur zwei über gesetzliche Grundlagen für operative Methoden, nämlich Frankreich und die Bundesrepublik: Die französischen Normen bleiben sehr allgemein und fassen nur die kontrollierte Lieferung mit und ohne 'Verdeckte Ermittler' ins Auge, während die deutschen zwar umfangreich ausformuliert sind, der polizeilichen Tätigkeit aber auch keine eigentlichen Grenzen setzen. Belgien verfügt nur über ein geheimes Rundschreiben und die Niederlande über eine gemeinsame Richtlinie von Justiz- und Innenministerium, die aber im wesentlichen die Rechtsprechung der höchsten Gerichte nachvollziehen. In Luxemburg gibt es gar keine Regelung.⁴ Sieht man von der mehr oder weniger starken Einbindung der Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter in die Entscheidung über verdeckte Einsätze ab, so geben Recht und Rechtsprechung allenfalls einen allgemeinen Rahmen ab und limitieren die Bandbreite einer eventuellen Tatprovokation.

"Das erstaunliche an diesem Überblick ist die Disparität (in Quantität und Qualität) von Normen über diese speziellen Polizeimethoden. Es gibt keine Standards und nur wenig gemeinsame Nenner. Erstaunlich ist dies einerseits,

4 Joubert, Ch., in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 1/91, S. 36

weil wir uns in einem Gebiet bewegen, das mit den Grenzen des Rechts spielt, und zum andern, weil alle untersuchten Länder sich selbst als Rechtsstaaten bezeichnen würden. Die Kontrollierbarkeit hängt ab vom guten Willen der verschiedenen Teilnehmer des Strafjustizsystems der Nationalstaaten. Im heutigen Klima des Kampfes gegen Kriminalität wird extensiven Polizeibefugnissen Priorität eingeräumt und nicht dem Schutz der Rechte von Unschuldigen." ⁵ (Übersetzung HB)

Informelle Regelung auf Polizeiebene

Vor dem Hintergrund der rechtlichen und konzeptionellen Unterschiede bei verdeckten Methoden in den einzelnen Ländern bleibt als Grundregel für den grenzüberschreitenden Einsatz, daß Einsätze in anderen Ländern nur mit der Zustimmung und unter der Führung der Behörden des betroffenen Einsatzlandes stattfinden können. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist dabei um so größer, wenn die Polizeien der verschiedenen Staaten gemeinsame Schwerpunktsetzungen haben oder gar gegen dieselben Verdächtigen vorgehen. Hier erübrigen sich dann vielfach formelle Rechtshilfeersuchen, da auf beiden Seiten Ermittlungsverfahren in derselben Sache betrieben werden und nicht - wie bei der Rechtshilfe - einseitig Unterstützung für ein ausländisches Ermittlungs- oder Strafverfahren geleistet wird. In der Regel werden Rechtshilfeersuchen auch erst dann gestellt, wenn die aus dem Ausland gewonnenen Informationen in das gerichtliche Hauptverfahren eingebracht werden sollen.

Informellen Kontakten zwischen den Polizeien kommt dabei ein zentraler Stellenwert zu. Solche Kontakte ergeben sich zum einen aus der praktischen Kooperation in einzelnen Fällen, aber auch durch eine Vielzahl von Konferenzen und Gremien, deren formelles Ergebnis von außen betrachtet relativ gering ist, die andererseits aber dazu führen, daß Polizeibeamte verschiedener Länder sich persönlich kennenlernen, Vertrauen zueinander fassen und zu direkten Ansprechpartnern werden. Neben den informellen Netzwerken wurden in den vergangenen Jahren die ins Ausland entsandten Verbindungsbeamten immer wichtiger. Das BKA führt derzeit Verbindungsbeamte in 40 Ländern, die in Europa direkt bei den Zentralen der jeweiligen Polizeien und außerhalb Europas bei den deutschen Botschaften stationiert sind. Diese Beamten, die vor allem im Drogensektor tätig sind, können Anfragen beschleunigen, sie an die richtige Stelle im Apparat der betreffenden Polizei leiten und gemeinsame Tätigkeiten gerade im verdeckten Bereich koordinieren. Sie bilden gewissermaßen die Formalisierung der informellen Kontakte.

5 Ebd.

Länderübergreifende Observation

Die größere Bedeutung informeller Regelungen und direkter Kontakte gegenüber formellen rechtlichen oder vertraglichen Vereinbarungen zeigt sich sehr deutlich am Beispiel der Observation, der einzigen operativen Methode, die im Rahmen der Schengener Verträge genauer geregelt wurde.

Der Art. 40 SchDÜK kann allenfalls als nachträgliche und noch dazu schiefe Ausformulierung einer lange bestehenden Praxis angesehen werden. Observationen, die tiefer in das Territorium eines anderen Staates eindringen, dürften im Normalfall aus rein praktischen Erwägungen von der Polizei dieses Staates übernommen werden müssen. Ein deutscher PKW, der selbst 100 km nach der Grenze noch den Zielpersonen beharrlich auf den Fersen bleibt, wirkt ebenso auffällig wie sein unmittelbares Verschwinden hinter dem Schlagbaum. Im grenznahen Raum insbesondere zu den westlichen Nachbarländern darf man die grenzüberschreitende Observation getrost seit langem zum Normalfall zählen. Dafür haben auch regelmäßige Konsultationen gesorgt, die es im grenznahen Raum mit Frankreich seit einem entsprechenden Vertrag von 1977 gibt, und die im niederländisch-belgisch-deutschen Grenzraum um Aachen, Maastricht und Eupen seit 1969 in der polizeilichen Arbeitsgruppe 'NEBEDEAG-Pol' institutionalisiert sind, unter deren Ägide unter anderem gemeinsame Funkverbindungen entstanden.⁶ Die Einrichtung gemeinsamer Frequenzen, die auch in Art. 44 SchDÜK gefordert wird, verweist auf die Schnelligkeit, mit der entweder die Übernahme einer Observation durch die Polizei der anderen Seite oder deren Benachrichtigung über den bevorstehenden Grenzübertritt des Observationsteams erforderlich ist.

Nicht der Schengener Normalfall, das vorhergehende Rechtshilfeersuchen, sondern der Eilfall, der im SchDÜK als Ausnahme konzipiert ist, dürfte bei der Observationspraxis im grenznahen Raum die Regel sein. "In der Praxis würden Observationen meistens wertlos, wenn man auf die Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens warten würde", so der belgische Gendarmerie-Oberst Bruggemann bereits 1985.⁷ Realitätsnäher als die Vorstellung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens sind die Regelungen über die praktische Ausgestaltung: Die Observanten sind an die Weisungen der räumlich zuständigen Behörde gebunden. Festnahmen müssen sie der Polizei des Einsatzlan-

6 Bönninghaus, H., in: Transpol Stichting (Hg.), Internationalisering door Grenzeloze Samenwerking, Lelystad 1994, S. 132; vgl. auch: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 40 (3/91), S. 66ff.

7 Bruggemann, W., in: Fijnaut, C./ Hermans, R.: Police Cooperation in Europe, Lochem 1985, S. 67

des überlassen, Wohnungen dürfen nicht betreten werden. Die Mitnahme von Waffen ist zwar erlaubt, ihr Einsatz aber nur in Notwehrfällen gestattet.

V-Personen und verdeckte Ermittler

Der Einsatz ausländischer - nämlich: US-amerikanischer - Scheinaufkäufer stand in einigen europäischen Ländern, insbesondere in Belgien und den Niederlanden, am Anfang der verdeckten Tätigkeit im Drogenbereich. Dies hatte sein Ende, als die Szene sich nicht mehr mit "amerikanse koopers" einließ und die Polizeien eigenes Personal heranzubilden.

In der Bundesrepublik war das polizeiliche Interesse am Einsatz von VP und VE im Ausland anfänglich vor allem auf Situationen bezogen, bei denen Drogenhändler (Schein-)Kaufverhandlungen ins Ausland verlegten, um den Scheinaufkäufer einer 'Keuschheitsprobe' zu unterziehen. Weigerte sich der V-Mann oder VE vor dem Hintergrund der zu erwartenden bürokratischen Formalitäten für eine Dienstreise, so schien dies ein untrügliches Zeichen für seine Zusammenarbeit mit der Polizei. Die Versuchung, schlichtweg auf eigene Faust 'im Urlaub' weiterzumachen und damit Schwierigkeiten zu riskieren, war groß. Derartige Eskapaden gehören weitgehend der Vergangenheit an, was u.a. auf die Tätigkeit einer internationalen Arbeitsgruppe über verdeckte Polizeimethoden zurückgeht, der zehn westeuropäische Länder sowie die USA und Kanada angehören.⁸ Mittlerweile werden von den meisten westeuropäischen Polizeien ausländische verdeckte Ermittler als V-Personen resp. "Bürgerinfiltranten" (so der Ausdruck in den Niederlanden) akzeptiert. Sie unterstehen bei solchen Aktionen den Polizeien (und ggf. der Staatsanwaltschaft) des Landes, in dem der Einsatz stattfindet.

Ausgeweitet hat sich damit auch das Einsatzfeld. Daß Polizeien oder Zollbehörden verschiedener Länder (auch der BRD und der Niederlande) gemeinsam V-Leute führen oder VE einsetzen, ist keine Seltenheit mehr. Eingebürgert hat sich auch die Personalförderung, bei der z.B. die deutsche Polizei bei den französischen Kollegen um einen VE mit einem ganz bestimmten Profil, notwendigen Erfahrungen oder Sprachkenntnissen für einen Einsatz als V-Mann bittet. Die Behandlung als V-Mann hat darüber hinaus den Vorteil, daß die Eingriffsvoraussetzungen geringer sind und im allgemeinen der Richtervorbehalt entfällt.

⁸ Centrale Recherche Informatiedienst: Jaarsverslag 1990, Den Haag 1991, S. 132

Kontrollierte Lieferungen

Die Durchsetzung dieser Methode in Westeuropa seit Mitte der 80er Jahre markiert eine Verschiebung der polizeilichen Konzeption bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Nicht mehr die Spekulation auf Öffentlichkeitserfolge durch die Sicherstellung großer Mengen von Drogen, sondern die Überführung von Hintermännern und Abnehmern soll im Vordergrund stehen. Man verzichtet auf die Beschlagnahme im eigenen Land und läßt den Transport unter ständiger Observation passieren und wartet u.U. selbst am Zielort mit dem Zugriff.

In der Bundesrepublik wurde diese Methode zunächst durch den Zollfahndungsdienst am Flughafen Frankfurt praktiziert, der als Transitdrehscheibe vor allem für die Einfuhr von Kokain nach Europa gilt. Kuriere, die aufgrund von gezielten Kontrollen als solche identifiziert werden, dreht man entweder mit dem Versprechen eines günstigeren Urteilsspruchs um oder läßt sie unauffällig weiterreisen. Vom Zielflughafen an soll weiter durch die Polizei oder den Zoll des betreffenden Landes observiert werden. Allein der Zollfahndungsdienst führte nach eigenen Angaben 1992 etwa 300 kontrollierte Lieferungen durch, von denen die Mehrzahl auf dem Luftwege erfolgte. Kontrollierte Lieferungen auf dem Land- (und Seeweg) sind erheblich aufwendiger. Im Unterschied zum Flugverkehr, wo nur die Kooperation mit den Behörden eines Staates erforderlich ist, muß auf dem Landweg z.B. über die 'Balkanroute' die Observation durch mindestens sechs Staaten organisiert werden, deren polizeitechnischer Standard erheblich unter dem westeuropäischer Länder liegt. Selbst auf der 'Skandinavienroute' von den Niederlanden über die BRD nach Norden ergeben sich dabei vielfältige technische und praktische Probleme.⁹

Eine rechtliche Absegnung erhielt die kontrollierte Lieferung hierzulande zunächst 1984 durch einen Beschluß der Generalstaatsanwälte,¹⁰ der dann in die Nrn. 29a-d der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Eingang fand.¹¹ Voraussetzung dafür ist, daß zu jeder Zeit ein Zugriff "auf Täter und Tatgegenstand" möglich ist, der Transport also nicht außer Kontrolle der Polizei oder des Zolls gerät. Die Anordnungsbefugnis liegt bei der Staatsan-

9 siehe Tabarelli, W., in: Fijnaut, C./ Hermans, R., *Police Cooperation ...*, S. 79-84

10 siehe Jeschke, *BKA-Vortragsreihe ...*, S. 70

11 *Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren*, in; Kleinknecht, Th./ Meyer-Goßner, L., *Strafprozeßordnung*, München 1993 (41. Aufl.), S. 2018-2019

waltschaft, entweder des Bezirkes, wo das deutsche Territorium betreten wird (Kontrollierte Ein- und Durchfuhr) oder wo der Transport in der BRD seinen Ausgang nimmt (Ausfuhr). Der sich anschließende ausländische Staat muß seine Zustimmung geben, die ständige Überwachung des Transports und die spätere Strafverfolgung der Beschuldigten zusichern.

Praktisch liegt das Verfahren damit nicht in der Hand der Staatsanwaltschaften, sondern der Polizeien oder des Zolls. Nur sie verfügen über die Möglichkeiten und Kontakte, in kürzester Zeit die Übernahme aus oder in einem anderen Land und die Information der zuständigen Stellen zu arrangieren, um etwa eine vorzeitige Sicherstellung bei der Grenzkontrolle zu verhindern. Aber auch ohne den Zeitdruck, der vor allem im Transitflugverkehr entsteht, sind sie es, die über die Informationen zu dem Fall verfügen, aufgrund derer der Staatsanwalt entscheiden muß.

Isoliert betrachtet erscheint die kontrollierte Lieferung als eine spezielle Form der Observation. Vor allem bei Lieferungen auf dem Landwege aber wird der Zusammenhang mit anderen operativen Methoden deutlich. Der Auslöser für eine derartige Operation liegt hier selten bei einer zufälligen Kontrolle am Grenzübergang. Die Informationen über einen Transport werden vielfach aus Telefonüberwachungen gewonnen. Um die Überwachung des Transportes zu sichern, werden häufig auch V-Personen oder 'Verdeckte Ermittler' an die Verdächtigen 'herangespielt'. Dieser Tatsache trägt das französische Recht dadurch Rechnung, daß es zwischen der 'livraison surveillée', bei der nur observiert wird, und der 'livraison contrôlée', bei der ein 'Verdeckter Ermittler' involviert ist oder gar den Transport provoziert, unterscheidet.¹² Vor allem bei Großsicherstellungen äußern deutsche Strafverteidiger seit langem die Vermutung, daß der Transport nicht nur von der Polizei überwacht, sondern von ihr auch provoziert wurde.¹³ In den Ermittlungsakten findet sich auf solche Hintergründe aber allenfalls durch eine 'Panne' einmal ein Hinweis. In einem anderen Deliktsbereich, dem Plutoniumschmuggel, fällt derzeit jedoch etwas Licht auf solche Vorgehensweisen. Im Oktober diesen Jahres gerieten sich gleich bei zwei Fällen verschiedene Polizeibehörden in die Haare und warfen sich gegenseitig ein unkoordiniertes Vorgehen von verschiedenen VE und VP vor.¹⁴ In einem Fall war zusätzlich noch der Bundesnachrichtendienst mit 'im Geschäft'.

12 siehe Joubert, Ch., *European Journal* ..., S. 28ff.

13 Vgl. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 39 (2/91), S. 25ff.

14 Vgl. die tageszeitung v. 16.8.94, *Frankfurter Rundschau* und *Der Tagesspiegel* v. 18.8.94, *Berliner Zeitung* v. 19.8.94, *Der Spiegel* v. 12.9.94

Die Telefonüberwachung

- Oder: Die ältere Schwester des Lauschangriffs

von Otto Diederichs

Zwar garantiert das Grundgesetz der Bundesrepublik von 1949 in seinem Artikel 10 die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Bereits der zweite Absatz des Artikels relativiert dies jedoch schon wieder: "Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden."¹ Die gesetzliche Grundlage besteht seit 1968 und sie wird mit steigender Tendenz genutzt. Gegenüber dem 'Großen Lauschangriff', der seit rund zwei Jahren in aller Munde ist, wird - gänzlich zu Unrecht - dessen ältere Schwester, die Telefonüberwachung, gern vergessen.

Während die Abhörbefugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz in einem eigenen Gesetz geregelt sind,² denen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Abhörgesetze auf Länderebene folgten, hat man die Grundlagen für die Polizei lediglich in der Strafprozeßordnung (StPO) verankert.³ Für die Kontrolle geheimdienstlicher Lauschaktionen wurden Parlamentsgremien, die sog. G-10-Kommissionen, geschaffen. Die Kontrolle der polizeilichen Abhörpraxis obliegt Richtern und Staatsanwälten. Beide Verfahren haben sich in der Praxis jedoch längst als unzureichend erwiesen. So sind die Mitglieder der (geheim tagenden) G-10-Kommissionen zu Stillschweigen verpflichtet, und bei Staatsanwalt- und Richterschaft handelt es sich zugleich auch um die Anordnungsinstanzen, die sich im Augenblick einer Genehmigungsentscheidung quasi selbst kontrollieren.

Katalogstraftaten

Die Delikte, bei denen eine Telefonüberwachung (TÜ) durchgeführt werden

1 Art. 10 GG, Absatz 2

2 7. Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses v. 13.8.68 (sog. G-10-Gesetz)

3 § 100 a/b StPO

kann, sind in § 100a StPO abschließend genannt. Bei diesen handelt es sich zunächst um jenen Bereich, der den politischen Straftaten zuzuordnen ist, wie Hoch- und Landesverrat, Straftaten gegen die Landesverteidigung oder die Sicherheit der NATO-Truppen und ähnliches. Im weiteren dann um eine Reihe von Delikten 'nicht-politischer' Kriminalität: Geldfälschung, Mord, Menschenhandel, Geiselnahme, Bandendiebstahl, Raub und Erpressung sowie Verstöße gegen das Waffen- und das Betäubungsmittelgesetz. Dieser auf den ersten Blick noch recht überschaubar wirkende Rahmen sog. Katalogstraftaten ist jedoch kontinuierlich ausgeweitet worden (zuletzt durch das OrgKG von 1992 und das 'Verbrechensbekämpfungsgesetz' von 1994) und umfaßt gegenwärtig ca. 80 Straftatbestände. In allen polizeilichen Ermittlungsverfahren, denen eines oder mehrere dieser Delikte zugrundeliegen, ist damit eine zunächst auf drei Monate befristete Tü grundsätzlich möglich und rechtmäßig. Der regulär hierfür vorgesehene Weg sieht einen entsprechenden Antrag der Polizei vor, der von einem Richter bestätigt werden muß. Eher als Ausnahmeregelung für Fälle, in denen eine richterliche Anordnung nicht schnell genug zu erreichen ist (z.B. an Wochenenden), sieht die StPO eine Eilanordnung durch die Staatsanwaltschaft vor.⁴ Diese muß allerdings binnen drei Tagen von einem Richter oder einer Richterin bestätigt werden, ansonsten ist sie unverzüglich abubrechen und evtl. Bandaufnahmen sind zu vernichten. Für ganz dringliche Fälle ist zudem die 'Gefahr im Verzuge' vorgesehen, also eine Situation, in der unverzügliches polizeiliches Handeln gefordert ist, um z.B. eine Gefahr abzuwenden oder sonst unwiderbringliche Beweise zu sichern. "In der Praxis hat sich jedoch herauskristallisiert, daß die Polizei Gefahr im Verzuge sehr großzügig begründet und so den Richtervorbehalt umgehen kann (...)", bilanziert hierzu die 'Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten und Polizistinnen'.⁵

Hintertür § 129 StGB

Gleichwohl sind durchaus Fälle denkbar, in denen das rechtliche Instrumentarium dennoch nicht ausreicht. So gelten z.B. Diebstahl, Hehlerei und Betrug nicht zu den Katalogstraftaten. "Organisierte Kriminalität spielt sich in einem großen Maße in den Bereich Diebstahl und Hehlerei ab. Aufgrund dieser Straftaten ist die Anordnung einer Telefonüberwachung aber nicht zulässig. Schlüssel zum Erfolg kann hier der durch entsprechende Ermittlungen untermauerte Verdacht einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) sein," lautet die Antwort des Staatsanwaltes Michael Füllkrug, der hierzu auch

4 § 100 b StPO, Abs. 1

5 Unbequem Nr. 17/94, S. 23

gleich einige (zumindest recht fragwürdige) Beispiele liefert.⁶ Dabei kommt es nach Füllkrug "für die Verwertbarkeit der Tü-Erkenntnisse nicht darauf an, ob sich der Verdacht eines Vergehens nach § 129 StGB durch die weiteren Ermittlungen bestätigt."⁷ Gleiches gilt, so bleibt hinzuzufügen, im politischen Bereich für die Verwendung des § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung⁸).

Viele Zahlen ohne Aussage

Nach einer Berechnung des Referenten für Strafverfolgung im nordrhein-westfälischen Innenministerium, Andreas Dickel, liegt das statistische Risiko eines Bundesbürgers, Opfer einer Telefonüberwachung zu werden, bei 1:10.000.⁹ Solche Rechenbeispiele sind ebenso problematisch wie etwa der von PolizeikritikerInnen gern gezogene Vergleich zwischen den Tü-Zahlen der Bundesrepublik und den USA.¹⁰ Doch nicht nur im internationalen Vergleich fehlt es an gesichertem, nach einheitlichen Kriterien erhobenem Zahlenmaterial. Auch für die Bundesrepublik allein ist es ausgesprochen schwierig, Informationen über den tatsächlichen Umfang der jährlichen Telefonüberwachungen zu gewinnen. Finden lassen sich - wenn auch mit etwas Mühe - Zahlen. Nur sind diese, um die Sprache des Computerzeitalters zu benutzen, untereinander nicht kompatibel. Zu verschieden sind die Berechnungsgrundlagen. Schon bei der allgemein gebräuchlichsten Form, der Zählung nach Fällen gemäß der Befugnisnorm § 100a/b StPO, sind Unterscheidungen zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anordnung möglich.¹¹ Ebenso die Trennung nach Anordnungsbeschlüssen und/oder überwachten Anschlüssen;¹² nach Bundesländern und/oder Oberpostdirektionen/Generaldirektionen der Telekom,¹³ deren Zuständigkeit nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit den Grenzen der Bundesländer. Von 1990 bis 1992 wurden Tü-Maßnahmen in den Bundesländern der ehemaligen DDR zudem von den Direktionen der alten Länder in 'Patenschaft' mitübernommen.¹⁴

6 Kriminalistik 7/90, S. 352-353

7 Ebd.

8 Vgl. BT-Drs. 12/8306 v. 20.7.94

9 Kriminalistik 2/94, S. 88

10 Vgl. Unbequem Nr. 16/93 und 17/94; Der Spiegel v. 16.8.93

11 Vgl. BT-Plenar-Protokoll 12/157 v. 12.5.93, S. 13.353

12 Kriminalistik 2/94, S. 88; Pressemitteilung des Innenministerium Baden-Württemberg v. 8.12.93

13 Vgl. BT-Drs. 12/8306 v. 20.7.94

14 BT-Drs. 12/7116

Einen weiteren Sonderfall bildet Berlin, wo bis 1990 die Überwachungsmaßnahmen über die Alliierten abgewickelt wurden. Für die vorherige Zeit liegt somit für Berlin überhaupt kein Zahlenmaterial vor.

Zum Teil versagt daher bei der Addition der öffentlich angebotenen Zahlen schon die einfache Arithmetik. In diesem Sinne kann es sich auch bei den in der Tabelle (auf S. 68) zusammengestellten Zahlen lediglich um Eckwerte handeln. Dies gilt umso mehr, als alle diese Zahlen noch nichts über die Personen aussagen, die von einer T \ddot{U} erfaßt werden. Welche Dimensionen dies u.U. annehmen kann, erl \ddot{a} ßt sich ermessen, wenn man sich daran erinnert, da im November 1987, auf dem H \ddot{o} hepunkt der Auseinandersetzungen um die Hamburger Hafenstrae, auch \ddot{o} ffentliche Telefonzellen in deren Umgebung \ddot{u} berwacht wurden.¹⁵ Oder wenn man wei, da im Zuge der Fahndung nach 'Dagobert', dem bundesweit bekanntgewordenen Kaufhauserpresser, zeitweise bis zu 3.000 Telefonzellen in Berlin abgeh \ddot{o} rt wurden.¹⁶

Neue Forderungen ...

"Mir - und damit sehe ich mich in \ddot{U} bereinstimmung mit der Mehrzahl der B \ddot{u} rger und B \ddot{u} rgerinnen - liegt eine effektive Kriminalit \ddot{a} t \ddot{a} t \ddot{b} e \ddot{k} mpfung heute und auch in Zukunft am Herzen, und f \ddot{u} r diesen Zweck ist die Telekommunikations \ddot{u} berwachung - auf gesicherter rechtlicher Grundlage - ein unverzichtbares Instrument,"¹⁷ meldete sich unl \ddot{a} ngst der hessische Innenstaatssekret \ddot{a} r Heinz Fromm mit der Sorge zu Wort, die Sicherheitsbeh \ddot{o} rden k \ddot{o} nnten den Anschlu an die moderne Technik verlieren. Neben Telefax, Btx und Mailbox sind es insbesondere die Digital- und Mobilfunknetze, die dem fr \ddot{u} heren Chef des hessischen Landesamtes f \ddot{u} r Verfassungsschutz Kummer bereiten. Dies nicht etwa, weil eine rechtliche Grundlage hierf \ddot{u} r nicht mehr gegeben¹⁸ oder eine \ddot{U} berwachung hier technisch nicht m \ddot{o} glich w \ddot{a} re, sondern weil die staatlichen Investitionskosten in die neuen Techniken immens sind und z.B. allein f \ddot{u} r die D-Netze ca. 40-50 Mio. DM betragen.¹⁹ Daher sollte nach Ansicht Fromms "verst \ddot{a} rkt Einflu auf die Systemhersteller genommen werden, damit sie bereits bei der Entwicklung neuer Telekommunikationssysteme ent-

15 Der Spiegel v. 18.1.88, Frankfurter Rundschau v. 3.2.88, 7. T \ddot{a} tigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, Hamburg 1989, S. 100-104

16 Der Tagesspiegel v. 24.1.93, die tageszeitung v. 23.4.94

17 der kriminalist 10/94, S. 485

18 Gesetz \ddot{u} ber die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens, in: BGBI. Nr. 61 v. 22.9.94

19 der kriminalist 10/94, S. 485

sprechende Überwachungskomponenten mit vorsehen.²⁰ Eine Analyse der polizeilichen Bedürfnisse ist von der 'AG Kripo' der Inneministerkonferenz bereits erarbeitet.²¹

... Begrenzungen

Einhalt gebieten angesichts solcher omnipotenten Vorstellungen in der Überwachungspraxis lediglich die personellen und technischen, insbesondere aber die finanziellen Ressourcen. Nach Informationen aus den mit solchen Maßnahmen befaßten Fachdienststellen des BKA kostet eine Tü je nach Umfang und Dauer bis zu 500.000 DM. Für das Abhören der D1- und D2-Mobilnetzfunke sind weitere Kostensteigerungen zu erwarten. Hier geht man von Beträgen zwischen 700.000 DM und einer Million DM aus.²²

Wenig versprechen sollte man sich hingegen von der Vorstellung, den Richtervorbehalt auszudehnen.²³ Zurecht mahnt Werner Sack, Mitglied der 'Neuen Richtervereinigung', hier zur Vorsicht, denn "Richtervorbehalte verhindern keine Grundrechtsverletzungen, sie kontrollieren lediglich deren Anlaß und Ausmaße."²⁴

Geradezu wohlthuend nimmt sich da ein Blick in die ältere Polizeiliteratur aus: "Es mag für die Strafverfolgungsorgane oft schmerzlich sein, auf Grenzen ihrer Tätigkeit zu stoßen mit der Folge, daß Straftaten unaufgeklärt bleiben. Aber stets sollten sie sich dessen bewußt sein, daß sie nicht nur durch die Strafverfolgung, sondern auch durch die Anerkennung ihrer Schranken Staats- und Kulturaufgaben dienen, und zwar solchen, die oft höher stehen als ihr nächstes Arbeitsgebiet."²⁵

20 Ebd., S. 487

21 Ebd.

22 Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt v. 16.9.94

23 Siehe: Der Spiegel v. 16.8.93

24 Unbequem 17/94, S. 23

25 Bundeskriminalamt (Hg.), BKA-Vortragsreihe Nr. 17, Wiesbaden 1967, S. 19

| | 1973 | 1974 | 1975 | 1976 | 1977 | 1978 | 1979 | 1980 | 1981 | 1982 | 1983 | 1984 | 1985 | 1986 | 1987 | 1988 |
|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Baden-Württemberg | | | | | | | | | 162 | 169 | 162 | | 286 | 234 | 305 | 360 |
| Bayern | | | | | | | | | 120 | 132 | 131 | | 120 | 188 | 201 | 270 |
| Berlin | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Brandenburg | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bremen | | | | | | | | | 7 | 20 | 19 | | 16 | 15 | 32 | 40 |
| Hamburg | | | | | | | | | 64 | 46 | 60 | | 51 | 79 | 101 | 130 |
| Hessen | | | | | | | | | 147 | 209 | 187 | | 247 | 254 | 238 | 290 |
| Mecklenburg - Vorpommern | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Niedersachsen | | | | | | | | | 56 | 69 | 69 | | 144 | 176 | 265 | 290 |
| Nordrhein- Westfalen | | | | | | | | | 133 | 243 | 265 | | 315 | 393 | 500 | 590 |
| Rheinland-Pfalz | | | | | | | | | 44 | 40 | 42 | | 100 | 77 | 66 | 100 |
| Saarland | | | | | | | | | 12 | 4 | 1 | | 3 | 1 | 37 | 40 |
| Sachsen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sachsen-Anhalt | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schleswig- Holstein | | | | | | | | | 17 | 27 | 28 | | 41 | 51 | 48 | 60 |
| Thüringen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bund (BKA) | | | | | | | | | | | | | 98 | 171 | 155 | 160 |
| Gesamt | 104 | 252 | 432 | 511 | 526 | | 443 | 727 | 766 | 968 | 964 | 1.124 | 1.308 | 1.532 | 1.805 | 2.190 |

Quellen: Monatsschrift f. Kriminologie und Strafrechtsreform 2/79, S. 72; BT-Drs. 10/2395, S. 7; 11/1255, S. 18; 12/8306, S. 6; BT-Protokolle 1991, S. 2354; 1993, S. 13353ff.; Der Spiegel 18/91, S. 20ff.; die tageszeitung (teil HH.); Pressemitteilung des MdB von Essen v. 29.4.92; Brief des BMJ-StS Funke an MdB Köppe v. 4.8.93; D

Neues zum 'Undercover'-Einsatz in den USA*

- Einige unkommentierte Beispiele

von Gary T. Marx

"Ich habe keine Sympathie für jene, die darüber ins Jammern ausbrechen, daß Polizisten Drogen an eine bereitwillige Kundschaft verkaufen. Wir verwenden jedes legale Mittel, das uns zur Verfügung steht. Wir wollen, daß alle wissen, vielleicht kaufst Du Deine Drogen beim nächsten Mal von einem Polizeibeamten", erklärte der damalige Bürgermeister von Washington D./C., Marion Barry, 1988 auf einer Pressekonferenz. Rund drei Jahre später wurde Barry selbst das Opfer einer sog. 'sting operation', die mit Hilfe einer ehemaligen Bekannten von der Polizei eingefädelt worden war. Das hierbei verwendete Kokain hatte die Polizei zur Verfügung gestellt. (Aufgrund eines für die USA typischen Handels zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung konnte Barry mit sechs Monaten Haft eine vergleichsweise milde Verurteilung erreichen, indem er von seinem Bürgermeisteramt zurücktrat. Bei den Wahlen 1994 errang er es zurück.)

Auch wenn die Drogenfahndung nach wie vor das wichtigste Einsatzfeld für 'undercover'-Operationen bildet, so sind diese Methoden doch längst auch darüber hinaus etabliert, und es haben sich neue Anwendungsbereiche ergeben.

Bekannte Anwendungsgebiete

In Miami führte die Zunahme sog. 'Einschlags- und Zugreif'-Überfälle auf Touristen (bei denen die Fensterscheiben von Touristen-Mietfahrzeugen eingeschlagen werden, um schnell zuzugreifen und zu flüchten) zur Gründung einer Sondereinheit im Rahmen der Operation 'STAR' (Safeguarding Tourists Against Robberies), die Touristen gegen solche Überfälle schützen sollte. Mitglieder einer aus 12 Personen bestehenden Sondereinheit geben

sich dabei als Touristen aus, die sich in geparkten Mietwagen in der Nähe von großen Touristenhotels aufhalten, in deren Nähe zudem weitere Verstärkung bereitgehalten wird. Nach Angaben eines Polizeisprechers waren solche Überfälle bereits nach einem Monat um ein Drittel zurückgegangen.¹

Als Reaktion auf Überfälle auf Homosexuelle verkleideten sich - ebenfalls in Miami - Polizisten als Homosexuelle und begaben sich als potentielle Opfer in den Gegenden auf die Straße, wo solche Überfälle an der Tagesordnung gewesen waren. Beim erstenachteinsatz wurden zwei Polizeibeamte, die sich als homosexuelles Pärchen ausgaben, mit dem Tränengas 'CHEMICAL MACE' besprüht, und einige Tage später wurde ein anderer Beamter mit einem Baseballschläger verprügelt. Beide Überfälle wurden von auswärtigen jungen Männern verübt, die ihre Opfer für Homosexuelle hielten. Hier war die Polizei erfolgreich, schon in der ersten Woche erfolgten 13 Festnahmen. Bereits anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur statistischen Erfassung von sog. Haßstrafaten (wonach die Polizei verpflichtet wird, bei ihrer Abfassung der einheitlichen Kriminalstatistik Überfälle auf Homosexuelle als haßbedingte Straftaten zu erfassen) erklärte im Jahre 1990 ein FBI-Sprecher, daß "diese Art Operation, die gezielte Fahndung nach Menschen, die solche Überfälle verüben, heute noch ungewöhnlich sein mag, dies wird jedoch nicht mehr lange so bleiben".²

Gänzlich anders als in Miami verlief eine solche Aktion in New York, wo nach zwei Monaten immer noch keine Festnahme erfolgt war, die auf Angriffen gegen Homosexuelle beruhte. Ein führendes Mitglied einer Gruppe von Schwulenaktivisten bezeichnete die ganze Aktion als eine reine Verschwendung polizeilicher Ressourcen. Die Beamten, gekleidet in Jeans und festen schwarzen Schuhen und mit Anstecknadeln von Homosexuellen-Organisationen, verhielten sich vollkommen wirklichkeitsfremd. So suchten sie z.B. zu keinem Zeitpunkt Schwulenkneipen auf und vermieden es, auf der Straße Hand in Hand aufzutreten. Anstelle der ursprünglich beabsichtigten Einsatzziele, erfolgten dann zahlreiche Festnahmen wegen versuchter Raubüberfälle und illegalen Drogenbesitzes.³ Die Polizei interpretierte die Festnahmen als Beleg für den Erfolg ihrer Abschreckungstaktik. Ein Beleg für den undurchsichtigen bzw. flexiblen Charakter von Einsatzkriterien.

Neue Anwendungsgebiete

Staatliche Forstbeamte haben in einigen Bundesstaaten damit begonnen, eine nahezu lebensechte Lockvorrichtung namens 'Robo-Deer' einzusetzen, um

1 Law Enforcement News v. 31.10.91

2 New York Times v. 9.8.91

3 New York Times v. 1.1.92

damit Wilderer und illegale Jäger zu stellen.

Im Bundesstaat Florida wurde ein Plattenverkäufer verhaftet, nachdem er eine Raubkopie des Plattenalbums "As Nasty as They Wanna Be" an einen verdeckten Ermittler der Polizei verkauft hatte. In einem Geschworenenprozeß wurde er allerdings durch die Jury freigesprochen. "Sie (gemeint war eine Geschworene) war sehr liberal gesinnt. Sie war Soziologin, und ich mag keine Soziologen. Sie versuchen, zuviel über die Dinge nachzugrübeln", machte der unterlegene Staatsanwalt anschließend seinem Ärger Luft.

Ein anderer Fall aus dem Showgeschäft betrifft den Star-Unterhalter im Kinderfernsehen Pee Wee Herman. Er ist von Kriminalpolizisten in Zivil festgenommen worden, die angaben, ihn beim Masturbieren in einem Porno-Kino beobachtet zu haben. Einige Bürger haben daraufhin die Frage gestellt, ob der Einsatz in dunklen Filmtheatern auf der Suche nach Fällen unsittlichen Verhaltens denn eine reiflich überlegte Einteilung knapper Polizeikräfte darstelle.

In einem anderen Fall verdeckter polizeilicher Beobachtungsarbeit mit einem passiven nachrichtendienstähnlichen Auftrag robbten sich Polizisten an den Ufern des Potomac-Flusses in West Virginia an das Problem des illegalen Erntens wildwachsenden Marihuanas heran. In einer Erklärung zu dieser polizeilichen Operation wurde die Arbeit der Polizisten so geschildert: "Wir haben zerschlissene Kleidungsstücke angelegt und Mülltüten mitgeschleppt (so als seien sie ebenfalls illegale Sammler) und uns allmählich an sie herangeschlichen."⁴ Die Pflanzen waren ursprünglich während des Ersten Weltkriegs zur Gewinnung von Hanf angebaut worden. Die Tatsache, daß die Sammler die Sträucher nicht angepflanzt hatten und die Pflanzen die Rauschsubstanz THC überhaupt nicht enthielten, hielt man für juristisch nicht relevant.

Etwas ganz Besonderes haben sich auch die Beamten im Bundesstaat Florida einfallen lassen, als sie am Straßenrand der Bundesstraße I-95 ein Schild mit dem Text aufstellten: "Achtung! Drogenfahndung voraus." Solche generellen Fahndungen wären natürlich illegal und sie waren auch nicht vorgesehen. Doch gerieten einige Drogenkuriere hierdurch in Panik, nahmen nicht gestattete Wendemanöver über den Mittelstreifen vor und lieferten damit dann den Anlaß, daß sie von den Sheriffs angehalten werden konnten.⁵

Verdrehte Logik

Umgekehrte Lockspitzeleinsätze, bei denen die Polizei selbst die Drogen verkauft, statt sie von illegalen Händlern zu erwerben, kommen immer häu-

4 New York Times v. 1.12.92

5 Law Enforcement News v. 15.8.89

figer vor. Einigenorts hat die Polizei vorübergehend ganze Straßenzüge, in denen Drogen gedealt wurden, mit Beschlagnahme belegt und sich so selbst als Dealer in die Szene gebracht. Menschen, die in solche Gegenden führen, um sich dort mit Drogen zu versorgen, stand die unmittelbare Verhaftung und Beschlagnahme ihrer Fahrzeuge bevor. Als der Sheriff von Broward County im Bundesstaat Massachusetts jedoch anordnete, das 'crack', das von seinen Beamten angeboten wurde, gleich auch auf der eigenen Dienststelle herzustellen, schien er den Bogen überspannt zu haben. Im Zuge der Urteilsaufhebung in einem auf diese Weise zustande gekommenen Verfahren wurde ihm vom Appellationsgericht die weitere Herstellung von 'crack' untersagt. Das Urteil stellte zugleich die Rechtmäßigkeit weiterer hunderte von Verurteilungen in Frage, die auf dem Kauf von 'crack' aus der Herstellung des Sheriffs beruhten.⁶

Das 'Bundesbüro für Alkohol, Tabak und Feuerwaffen' (ATF) hat, als Teil einer 'Achilles Task Force' genannten Sondereinsatzgruppe, die sowohl aus örtlichen wie auch Bundeskräften zusammengestellt worden war, Waffen und (automatische) Schnellfeuerwaffen an bekannte Großdealer verkauft oder im Tausch gegen Drogen ausgehändigt. Es ließ sich indes nicht feststellen, ob in polizeilichen Dienstbeantragungen oder Verfügungen die Einführung solcher Konterbande in den Handel formal geregelt ist oder nicht (z. B. ob die Waffen schußuntauglich sein müssen oder wieviel Zeit zwischen Verkauf und Verhaftung verstreichen darf). Szenarien, bei denen einiges schief geht, lassen sich leicht vorstellen - etwa daß eine bei ATF-Agenten gekaufte, großkalibrige Waffe in einem späteren Mordfall verwendet wird.

Post- und Zollbeamte verschickten zweideutige Einladungen an Personen, deren Namen in beschlagnahmten Versandlisten von festgenommenen Vertreibern kinderpornographischen Materials enthalten waren. Alle Personen, die auf die fingierten Verkaufsangebote im Postversand eingegangen sind, wurden verhaftet.

In einem anderen Fall gehörte ein 56jähriger Farmer aus Nebraska zu den insgesamt 161 Personen, die im Rahmen einer 'Operation Looking Glass' verhaftet wurden. Er wurde angeklagt, auf dem Postweg kinderpornographische Materialien bezogen zu haben. Über einen Zeitraum von zwei Jahren schickten Regierungsbeamte ihm mehrere Sexfragebögen, Mitteilungen von einem als Brieffreund getarnten Ermittlungsbeamten und insgesamt acht Werbeaufforderungen, Zeitschriften wie z.B. 'Knaben, die Knaben lieben' zu abonnieren. Schließlich bestellte er ein Magazin, ohne zu wissen, daß dies bereits eine nach Bundesrecht strafbare Handlung darstellte. Eine erhebliche

⁶ Boston Globe v. 5.1.92

Ausdehnung des Begriffs der Pornographie, die kurz zuvor verabschiedet worden war, hatte diese Tat zu einer strafbaren Handlung werden lassen. Kurz nach Eintreffen des ersten Hefts klopfen auch die Bundesbeamten, um ihn festzunehmen. Eine anschließende Durchsuchung förderte lediglich Unterlagen an den Tag, die von den Regierungsbeamten selbst versandt worden waren. Nach langwierigen Verhandlungen befand das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten schließlich, daß der Farmer das Opfer einer illegalen Polizeifalle geworden sei und hob die Verurteilung auf. Doch konnte selbst diese Abhilfe den irreparablen Schaden für seinen Ruf nicht rückgängig machen.

Die Problematik solcher Art von Lockspitzeln und Tatprovokation bedarf keiner weiteren Kommentierung - die genannten Beispiele polizeilicher 'undercover'-Arbeit sprechen für sich.

Gary T. Marx ist Professor am Department of Sociology an der 'University of Colorado'

*Bearbeitetes Referat; Originaltext in: *Crime, Law and Social Change*, Nr. 18, Niederlande 1992 (Bearbeitung durch O. Diederichs)

Chronologie

zusammengestellt von Britta Grell

Juli 1993

01.07.: Auf der Nord- und Ostsee tritt die neugeschaffene **deutsche Küstenwache** ihren Dienst an. Sie entstand durch die Zusammenfassung von Teilen des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Fischereiaufsicht.

02.07.: Von einem Zivilbeamten wird in Hannover unter bislang ungeklärten Umständen der kurdische Asylbewerber **Halim Dener erschossen**. Dener war mit anderen Kurden beim Kleben von ERNK-Plakaten von einem SEK gestellt worden.

05.07.: Die SPD-geführten Bundesländer kündigen an, das im Bundestag bereits verabschiedete **BGS-Neuregelungsgesetz** im Bundesrat zu blockieren. Am 01.09. einigt man sich im Vermittlungsausschuß. Mit geringfügigen Änderungen kann das Gesetz damit zum 01.11. in Kraft treten.

06.07: Ein Jahr nach der Änderung des Grundgesetzes ist die Zahl der Asylbewerber in der Bundesrepublik um 66 % gesunken. Mit ca. **36.000 Abschiebungen** hat sich deren Zahl gegenüber 1992 mehr als verdreifacht. Der **Polizeihauptkommissar Roland Schlosser** wird vom Amtsgericht Landau wegen Gefangenenbefreiung zu einer Geldstrafe von 2.000 DM verurteilt. Er hatte im Juni 1993 einen Abschiebehäftling wegen menschenwürdiger Zustände im Polizeigewahrsam bei einem befreundeten Lehrer untergebracht.

7.07.: In ihrem Jahresbericht 1994 weist amnesty international darauf hin, daß es in Deutschland immer häufiger zu **Mißhandlungen von Ausländern durch Polizisten** kommt.

08.07.: Deutschland, Belgien und die Niederlande verständigen sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des 'Asylmißbrauchs'**. Polizeibeamte der Nachbarstaaten sollen in den Flüchtlingslagern an den Grenzen eingesetzt werden, um "Scheinbewerber" aufzuspüren. Nach einem Überfall auf ein Hotel in Frankfurt wird von einem Polizeibeamten ein **Italiener erschossen**.

09.07.: Nach entsprechenden Anzeigen der Opfer nimmt die Berliner Staatsanwaltschaft erste Ermittlungen gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts der **Mißhandlung von Vietnamesen** auf. Im Rahmen gleichartiger Ermittlungstätigkeiten in Brandenburg sind zu diesem Zeitpunkt bereits sie-

ben der Mißhandlung beschuldigte Bernauer Polizeibeamte vom Dienst suspendiert und ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes Biesenthal wegen sexueller Nötigung verhaftet worden. Am 18.08. werden weitere 10 Berliner Beamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt vom Dienst suspendiert. Ihnen wird vorgeworfen, drei Skinheads und einen Rumänen mißhandelt zu haben. Insgesamt ermittelt die Staatsanwaltschaft nun in über 50 Fällen. Am 10.09. erhebt die Staatsanwaltschaft in Frankfurt/O. Anklage gegen den Biesenthaler Ordnungsamtsmitarbeiter. Am 14.09. werden in Berlin zwei Beamte, die im Dezember 1992 einen Iraner mißhandelt und beschimpft hatten, zu Geldstrafen zwischen 10.500 DM und 12.600 DM verurteilt. Am 01.10. erhebt die Berliner Staatsanwaltschaft erste Anklagen gegen zwei weitere Polizeibeamte. Am 19.10. verurteilt das Gericht zwei BGS-Angehörige, die im November 1992 auf dem Flughafen Schönefeld gegen rassistisch motivierte Randalierer nicht eingeschritten sind, zu Geldstrafen zwischen 4.800 DM und 15.000 DM.

12.07.: Die Bundesanwaltschaft ermittelt gegen 49 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien unter dem Tatvorwurf der Beteiligung an **Kriegsverbrechen**.

Trotz entsprechender Weisungen des brandenburgischen Innenministeriums schreiten 100 Polizeibeamte gegen ein Treffen von 900 Neonazis in **Rüdersdorf** nicht ein. Der für den Einsatz zuständige Polizeirat Wolfgang Schadow wird daraufhin vom Dienst suspendiert.

Im Prozeß gegen die mutmaßlichen Haupttäter der '**Magdeburger Himmelfahrtskrawalle**' bestätigt ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, daß seine Behörde im Vorfeld über mögliche Ausschreitungen informiert gewesen sei. Am 10.08. entläßt die neu ins Amt gekommene rot-grüne Landesregierung den verantwortlichen Polizeipräsidenten Antonius Stockmann. Am 14.09. erhebt die Staatsanwaltschaft eine erste Anklage gegen einen der am Einsatz beteiligten Beamten. Ihm wird vorgeworfen, bei der Festnahme und auf dem Revier einen Iraker mißhandelt zu haben.

13.07.: Nach Auskunft der Bundesregierung wurden 1993 insg. **23.318 Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten** eingeleitet. 794 Verfahren betrafen Landfriedensbruchfälle, 95 Fälle Mord oder Totschlag; in 1.343 Verfahren wurde wegen Körperverletzung und 344 mal wegen Brandstiftung ermittelt. Insgesamt 16.050 Verfahren wurden wieder eingestellt.

Die Berliner Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen den ehemaligen Leiter einer Operativ-Dienststelle des MfS wegen eines versuchten **Stasi-Auftragsmordes** an einem Westberliner Ehepaar.

14.07.: In Wiesbaden wird von einer Polizistin ein **Bulgare erschossen**. Der Mann hatte zuvor ihre Kollegin mit einem Messer lebensgefährlich ver-

letz.

16.07.: Die **Karlsruher Bundesanwaltschaft** gibt bekannt, daß sie seit Oktober 1990 insgesamt **5.464 Ermittlungsverfahren wegen Spionage und Agententätigkeit** eingeleitet hat.

18.07.: Im Streit zwischen dem niedersächsischen Datenschützer Thilo Weichert und dem **Bundesamt für Verfassungsschutz** bestätigt das **Oberverwaltungsgericht Münster** ein Urteil des **Verwaltungsgerichts Köln**. Die Weiterleitung eines Dossiers über Weichert an eine ehemalige brandenburgische FDP-Landtagsabgeordnete stellt damit eine rechtswidrige Übermittlung dar. Die Abgeordnete hatte die Unterlagen 1991 benutzt, um die Wahl Weicherts zum brandenburgischen Datenschutzbeauftragten zu verhindern. Die Berliner Innenbehörde hat bisher **312 Polizisten wegen früherer STASI-Kontakte entlassen**. Insgesamt wurden durch die 'Gauck-Behörde' erst 1.950 von insgesamt 8.450 übernommenen Volkspolizisten überprüft.

21.07.: Im Streit um die Speicherung ihrer Daten hat eine Münchener Journalistin einen jahrelangen Rechtsstreit gegen den **Bayerischen Verfassungsschutz** verloren. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hebt damit ein Urteil des Verwaltungsgerichtes auf (Az: 5 B 93.803).

22.07.: Im Mordprozeß Sedlmayr hat der Bundesgerichtshof in einem Revisionsurteil die **Einsatzmöglichkeiten von V-Leuten** und die Verwertung ihrer Aussagen ausgeweitet (Az: 1 StR 83/84). Die 'Republikaner' werden im **baden-württembergischen Verfassungsschutzbericht** erstmals als rechtsextremistische Partei aufgeführt.

25.07.: Die Gedenkstätte des ehemaligen **Konzentrationslagers Buchenwald** wird von Skinheads geschändet und eine Angestellte mit dem Verbrennungstod bedroht. Im Vorfeld des Überfalls ist die 22-köpfige Gruppe von der Polizei überwacht worden. Am 04.08. räumt das thüringische Innenministerium Fehler der Polizei ein. Gegen mehrere Beamte werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.

26.07.: In Kassel beendet ein Einsatz der **GSG 9** eine Revolte von etwa 40 Abschiebehäftlingen in der Untersuchungshaftanstalt. Die hauptsächlich aus Algerien stammenden Männer hatten mit der Geiselnahme eines Aufsichtsbeamten versucht, ihre Ausreise nach Frankreich zu erzwingen.

27.07.: Zwölf der inhaftierten **RAF-Mitglieder** treten in einen befristeten Hungerstreik. Sie fordern die Freilassung von Irmgard Möller.

28.07.: Etwa **100 GSG 9- und SEK-Beamte** durchsuchen in Berlin-Kreuzberg die Räume von neun kurdischen Einrichtungen wegen des Verdachtes der Spendengelderpressung für die verbotene Kurdische Arbeiterpartei (PKK).

Vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof beginnt die mündliche Verhandlung um die Verfassungsmäßigkeit des 1990 verabschiedeten **bayeri-**

schen **Polizeiaufgabengesetzes**. Die Klage der SPD-Opposition richtet sich gegen den Einsatz 'Verdeckter Ermittler' und von Abhörgeräten. Am 20.10 weist das Gericht die Klage ab.

August 1994

04.08.: Auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne teilt die Bundesregierung mit, daß in der BRD im Jahr 1993 in insg. **3.964 Fällen Telefone abgehört** wurden.

06.08.: Nach einer Verfolgungsfahrt wird in Hagen von einem Polizeibeamten ein aus dem ehemaligen Jugoslawien stammender **Mann im Auto erschossen**.

07.08.: Die Polizei reagiert auf die sog. '**Chaos-Tage**' in Hannover mit Festnahmen von 600 meist jugendlichen Punks. In einer Pressemitteilung verbreitet sie die Falschmeldung, im Vorfeld der Versammlung sei dazu aufgerufen worden, "Hannover in Schutt und Asche zu legen".

In einem bekanntgewordenen, bisher **unveröffentlichten BKA-Bericht** heißt es, die Beteiligung von Ausländern an schweren Straftaten sei gestiegen. Das Bundesinnenministerium lehnt eine Stellungnahme hierzu ab.

Im öffentlichen Dienst gilt der besondere **Kündigungsschutz von Personalräten auch für Ex-STASI-Mitarbeiter**. Dieses Urteil fällt das Bundesarbeitsgericht (Az: BAG 8 AZR 209/93).

10.08.: Dem NPD-Bundesvorsitzenden **Günter Anton Deckert** wird in der Urteilsbegründung der 6. Strafkammer des Landgerichts Mannheim eine charakterstarke und verantwortungsbewußte Persönlichkeit attestiert. Deckert, der wiederholt in der Öffentlichkeit den Holocaust geleugnet hatte, war am 22.06. wegen Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer einjährigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Das Urteil erregt heftige Proteste.

Auf dem Münchner Flughafen wird der bisher größte Fall von **Plutoniumschmuggel** aufgedeckt. Am 14.08. entpuppt sich das Ganze als Auftragsgeschäft des BND. Die Bundesregierung gibt am 13.09. an, daß im ersten Halbjahr 1994 mehr als 90 Fälle entdeckt worden seien.

11.08.: Vor dem Verfassungsgerichtshof in Leipzig reichen die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Grüne gemeinsam **Klage gegen das sächsische Polizeigesetz** ein.

14.08.: Nach einem Pressebericht soll die Zentrale des **Bundesnachrichtendienstes (BND)** drei Monate lang vom Bayerischen Landeskriminalamt (LKA) abgehört worden sein, weil ein BND-Mitarbeiter in den Verdacht des Geheimnisverrats geraten war.

15.08.: In einem Frankfurter Bordell wird ein **sechsfacher Mord** ent-

deckt. Die Polizei geht von einer Tatbeteiligung der "osteuropäischen Mafia" aus. Am 19.08. wird der Fall aufgeklärt, der Mafia-Verdacht bestätigt sich nicht.

Im Prozeß gegen das RAF-Mitglied **Adelheid Schulz** sagen die RAF-Aussteiger **Ralf Friedrich** und **Werner Lotze** als Kronzeugen aus. Danach soll Schulz 1978 an einer Schießerei in Kerkrade beteiligt gewesen sein, bei der zwei niederländische Zollbeamte getötet und einer verletzt worden waren.

16.08.: **Illich Ramirez Sanchez**, alias 'Carlos', einer der meistgesuchten Terroristen der Welt, wird im Sudan festgenommen und an Frankreich ausgeliefert. Auch die Berliner Justiz, die gegen ihn wegen des Anschlags auf das 'Maison de France' 1983 ermittelt, bemüht sich um eine Auslieferung. Am 28.10. wird in Wien der mutmaßliche Sprengstofflieferant 'Carlos', der ehemalige syrische Botschafter in Ost-Berlin, **Faisal Summak**, festgenommen. Die Bundesanwaltschaft betreibt wegen der mutmaßlichen Verstrickung in den Anschlag auch dessen Auslieferung.

Die Telekom verstößt gegen das **Fernmeldegeheimnis**. Nach Ansicht des Bremer Obergerichtes ist die Praxis der Telekom, Rufnummern bis zu 80 Tage zu speichern, verfassungswidrig. (Az: OVG 1 BA 30/92)

17.08.: Laut Tätigkeitsbericht des BGS ist die Zahl der **Aufgriffe illegal einreisender Ausländer** im ersten Halbjahr 1994 mit 19.943 gegenüber 38.680 im Vorjahr auf fast die Hälfte gesunken.

Ein ehemaliger **Berliner Polizeianwärter** wird von einem Jugendgericht wegen Volksverhetzung zu 400 DM Geldstrafe verurteilt. Der Mann hatte die Polizei "auf eigenen Wunsch" verlassen.

22.08.: Nach einer **Statistik des Bundeskriminalamtes** geht die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten in den alten Bundesländern zurück. Am stärksten war der Rückgang in den ersten sechs Monaten des Jahres danach in Bremen (- 7,4%) und in Niedersachsen (- 8,8%).

23.08.: Wegen der **Mißhandlung von vier Vietnamesen** und einem deutschen Jugendlichen verurteilt das Leipziger Landgericht einen Polizisten zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Drei weitere Beamte erhalten Bewährungs- und Geldstrafen.

27.08.: Der renommierte **DDR-Forscher Dietrich Staritz** bestätigt Pressemeldungen, wonach er von 1961-72 'Inoffizieller Mitarbeiter' der STASI gewesen ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, so Staritz, sei hierüber informiert gewesen.

30.08.: Der Nigerianer **Kola Bankole** stirbt während seiner Abschiebung auf dem Frankfurter Flughafen. Während die Staatsanwaltschaft als offizielle Todesursache Herzversagen infolge einer Betäubungsspritze angibt, erklärt die Organisation 'Internationale Ärzte zur Verhinderung des Atomkriegs', Bankole sei an einem Knebel erstickt. Der Bundesgrenzschutz bestätigt dar-

aufhin am 05.10., Bankole sei ein sog. "Beißschutz" angelegt worden.

September 1994

01.09.: Der **Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes (BND)**, Paul Münstermann, wird in den vorzeitigen Ruhestand geschickt. Hintergrund sind Unstimmigkeiten zwischen dem Kanzleramt und Münstermann.

07.09.: Auf eine **Kompetenzerweiterung für EUROPOL** haben sich die Innen- und Justizminister der EU-Staaten bei einem Treffen in Berlin geeinigt. In Zukunft sollen auch der internationale Terrorismus, Menschenhandel, Nuklearschmuggel und Schleuserkriminalität zu den Aufgabengebieten des Amtes gehören.

08.09.: Der Berliner Landesverband der 'Republikaner' kündigt eine Klage gegen den **Verfassungsschutz** an. Hintergrund ist die Einstufung der REP als "extremistisch" im Verfassungsschutzbericht 1993. Am 24.09. wird die Klage eingereicht und am 14.10. vom Verwaltungsgericht abschlägig beschieden.

Rund **5.000 Polizisten** sichern in Berlin den 'Großen Zapfenstreich', mit dem die Alliierten aus Deutschland verabschiedet werden.

Die frühere Berliner Justizsenatorin **Jutta Limbach (SPD)** wird zur neuen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

Die Bundesregierung und Bulgarien unterzeichnen ein **Rückübernahmeabkommen** für illegal nach Deutschland eingereiste Personen. Am 09.09. treffen auch die Tschechische Republik und die BRD ein solches Abkommen. Für die Sicherung der Grenzen will die Bundesregierung der Tschechischen Republik insg. 60 Mio. DM zur Verfügung stellen.

09.09.: In Bremen wird bekannt, daß Polizeipräsident Rolf Lügen einen seiner **Beamten vom Dienst suspendiert** hat, der als Kandidat für die 'Republikaner' für den Bundestag kandidiert. Es ist bereits der dritte Versuch, den Beamten loszuwerden.

10.09.: In Hamburg wird - acht Monate nach dem Vorfall - die Mißhandlung eines Senegalesen durch zwei betrunkene Polizeibeamte bekannt. Polizeiführung und Justiz hatten versucht, den Vorfall zu vertuschen und die Beamten in einem nichtöffentlichen Schnellverfahren zu einer Geldstrafe von jeweils 5.400 DM verurteilt und auf eine andere Dienststelle versetzt. Durch die Anzeige eines Polizeibeamten wird bekannt, daß im Polizeirevier am Hamburger Hauptbahnhof ausländische Gefangene regelmäßig mißhandelt und geschlagen werden sollen. 27 Beamte eines Einsatzzuges werden daraufhin vom Dienst suspendiert. Am 12.09. tritt Innensenator Werner Hackmann (SPD) wegen des '**Hamburger Polizeiskandals**' zurück. Justizsenator Hardraht (SPD) kündigt an, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle in den ver-

gangenen Jahren eingestellten ähnlich lautenden Verfahren noch einmal untersuchen soll. Am 16.09. schießen Unbekannte dem Anwalt der beschuldigten Beamten in die Beine. Am 21.09. wird Hartmut Wrocklage (SPD) zum neuen Innensenator gewählt. Er hebt die Suspendierungen wieder auf. Am 18.09. erklärt der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Brandenburgs Innenminister Alwin Ziel (SPD), die IMK werde sich auf ihrer Sitzung im November mit der Frage der Ausländerfeindlichkeit bei der Polizei befassen. Am 05.10. setzt die Hamburger Bürgerschaft einen Untersuchungsausschuß wegen der Vorfälle ein.

Gegen zwei Mitarbeiterinnen der früheren Frankfurter 'Infostelle für politische Gefangene in der BRD' verhängt die Bundesanwaltschaft **Beugehaft wegen Aussageverweigerung**. Die Frauen stehen im Verdacht, im April 1993 das Treffen zwischen Birgit Hogefeld und Klaus Steinmetz in Bad Kleinen vermittelt zu haben.

12.09.: Nach Pressemeldungen soll der Fall des ehemaligen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, **Johannes Vöcking**, der im April 1992 einer Journalistin Geheimdienstmaterial gegen den seinerzeitigen SPD-Kanzlerkandidaten Björn Engholm zugesteckt hatte, per Strafbefehl erledigt werden.

Das **niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz** verschickt künftig Rechnungen für geleistete Amtshilfe an andere Behörden.

13.09.: Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zum Anschlag der RAF auf die im Bau befindliche Justizvollzugsanstalt Weiterstadt im März 1993 sagt der SPD-Kanzlerkandidat und seinerzeitige rheinland-pfälzische Ministerpräsident Rudolf Scharping aus, die Verfassungsschutzbehörde habe durch ihren V-Mann **Siegfried Nonne** keine Vorabinformation über den Anschlag erhalten. Am 22.09. stellt das Frankfurter Oberlandesgericht unter Anwendung der Kronzeugenregelung das Verfahren gegen Nonne ein. Im Vermittlungsausschuß des Bundesrates einigen sich die Parteien auf einen Kompromiß beim '**Verbrechensbekämpfungsgesetz**'. Das Gesetz, das u.a. einen Einsatz des Bundesnachrichtendienstes bei der Strafverfolgung vorsieht, kann damit zum 1.12.94 in Kraft treten. In einer gemeinsamen Resolution kritisieren die Datenschutzbeauftragten mehrerer Bundesländer am 16.09. die geplante Neuregelung heftig. Der Berliner Innensenator Dieter Heckelmann (CDU) verliert nach einem Senatsbeschluß die Zuständigkeit für den Verfassungsschutz. Die Dienst- und Fachaufsicht soll nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes auf den Regierenden Bürgermeister übergehen.

14.09.: In Frankfurt/Oder erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage gegen zwei Zollbeamte**. Ihnen wird vorgeworfen, im Juni 1993 am deutsch-polnischen Grenzübergang einen ägyptischen Geschäftsmann brutal geschlagen

und rassistisch beschimpft zu haben. Am 16.09. beginnt der Prozeß. Insgesamt hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder seit Mai 1992 ca. 120 Anzeigen wegen Gewalttätigkeiten gegen Ausländer registriert; mehr als 90 % wurden wieder eingestellt.

16.09.: Das Bundeskriminalamt (BKA) wirbt in einer bundesweiten Anzeigenkampagne AusländerInnen für einen Einsatz als **verdeckte Ermittler an**.

Ein **Asylbewerber aus Ghana** wird in Berlin von Skinheads mit Messerstichen verletzt und aus der fahrenden S-Bahn geworfen. Der Mann erleidet lebensgefährliche Verletzungen. Drei Wochen später werden vier mutmaßliche Täter aus Oranienburg festgenommen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz meldet einen **Rückgang rechtsextremer Gewalttaten**. In den ersten neun Monaten 1994 wurden 961 Taten gezählt; dies bedeute einen Rückgang um 27 %.

Laut einem Beschluß des Berliner Landgerichtes können **STASI-Opfer keinen Schadensersatz** von DDR-Richtern und Denunzianten verlangen (Az: 30 0 508/93).

17.09.: Das Ermittlungsverfahren gegen **Erich Mielke** und sechs Mitarbeiter der STASI wegen Beihilfe zu RAF-Anschlägen wird eingestellt. Aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens wird Mielke am 18.10. für generell verhandlungsunfähig erklärt.

Die Bundesanwaltschaft will "ernstzunehmende Hinweise" besitzen, daß die terroristische Palästinenser-Gruppe **Abu Nidal** Anschläge auf jüdische und israelische Einrichtungen in Deutschland plant. Daraufhin werden höchste Sicherheitsstufen für jüdische Einrichtungen angeordnet.

18.09.: Das BKA meldet einen **Anstieg antisemitischer Aktivitäten** in Deutschland. Im ersten Halbjahr 1994 seien 701 Straftaten mit antisemitischem Hintergrund registriert worden.

Das Berliner Landgericht eröffnet das Hauptverfahren gegen den ehemaligen **DDR-Unterhändler Wolfgang Vogel** wegen des Verdachts der mehrfachen Erpressung.

20.09.: Begleitet von Protesten und scharfen Sicherheitsvorkehrungen beginnt in Berlin der Prozeß gegen sieben Angeklagte, denen Mord an dem ehemaligen Funktionär der "Deutschen Liga für Volk und Heimat", **Gerhard Kaindl**, vorgeworfen wird. Im Laufe der Verhandlung wird deutlich, daß der Vorwurf des gemeinschaftlichen Mordes nicht haltbar ist, da sich die Aussagen des Hauptbelastungszeugen als nicht verwertbar erweisen.

23.09.: Das Düsseldorfer Oberlandesgericht eröffnet das Verfahren gegen den mutmaßlichen **NATO-Spion 'Topas'**. Dem Angeklagten Rainer Rupp wird vorgeworfen, in den 70er und 80er Jahren geheimes Material an STASI und KGB geliefert zu haben.

27.09.: Rund 330 Teilnehmer einer **verbotenen Kurden-Demonstration** in Mannheim werden festgenommen. Bei einer Kundgebung vor dem Rathaus entwendet ein Kurde einem Polizeibeamten die Waffe und schießt auf ihn. Ein Kundgebungsteilnehmer wird dadurch schwer verletzt. Mehrere Brandanschläge auf Polizeidienststellen in Baden-Württemberg werden in Zusammenhang mit den Ereignissen in Mannheim gebracht.

Durch den '**Schalck-Untersuchungsausschuß**' werden neue Geheimkonten aufgefunden. Deren Existenz war von Schalck-Golodkowski zuvor stets bestritten worden.

29.09.: Die Berliner Innenverwaltung gibt bekannt, daß von Juli 1993 bis Ende Juni 1994 insgesamt **474 Disziplinarverfahren** gegen Polizeibeamte durchgeführt wurden. 227 Verfahren wurden eingestellt, 14 mal kam es zu einer Verurteilung und in 72 Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen erlassen.

Oktober 1994

01.10.: Die **Arbeitsgruppe Regierungskriminalität** beim Berliner Kammergericht hat in den vier Jahren ihres Bestehens insg. ca. 3.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 1.450 davon wurden erfolgreich abgeschlossen, 1.350 mal wurden die Ermittlungen eingestellt.

03.10.: Während der Feierlichkeiten zum '**Tag der deutschen Einheit**' in Bremen kommt es trotz eines allgemeinen Demonstrationsverbotes zu Zusammenstößen zwischen 2.000 Demonstranten und der Polizei. 350 Personen werden festgenommen. Insgesamt sind zum Schutz der offiziellen Einheitsfeiern 2.500 BGS- und Polizeibeamte im Einsatz.

06.10.: In Brandenburg beginnen **38 PolizeischülerInnen ausländischer Herkunft** mit ihrer Ausbildung an der Landespolizeischule Basdorf.

07.10.: Die Staatsanwaltschaft Schwerin lehnt es ab, das Verfahren um die Tötung von **Wolfgang Grams** in Bad Kleinen trotz Beschwerde der Eltern wieder aufzunehmen. Grams Eltern stützen sich auf ein Gutachten, wonach Grams die Waffe vor dem Todesschuß entwunden wurde.

Das Bundesverfassungsgericht beschließt, daß Anwälten auch in **OK-Verfahren** Akteneinsicht zu gewähren ist (Az: BVerfGE 2 BvR 777/94). Die Vereinigung Berliner Staatsanwälte protestiert heftig gegen dieses Urteil.

Der **Polizeichef von Helgoland** wird wegen Nötigung zu 9.900 DM Geldstrafe verurteilt.

Der in mehrere Polizeiaffären verwickelte Geheimagent **Werner Mauss** wird vom Landgericht Velden von der Anklage der Beihilfe zur Verfolgung Unschuldiger freigesprochen.

09.10.: Nach einer bisher geheimen Lageanalyse des Bundesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahre 1993 hat der Iran seine Botschaft in Bonn zur

Europa-Zentrale seines Geheimdienstes ausgebaut. Der Mord an vier oppositionellen Iranern im Berliner Restaurant 'Mykonos' 1992 sei vermutlich "unter Federführung der Residentur vorbereitet und durchgeführt worden". Im Prozeß um diesen Mord tritt am 15.10. der Verfasser des Berichtes, der Beamte Klaus Grünwald, auf, dem Bundesinnenminister Manfred Kanther nun eine äußerst eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt hat.

Nach einer Erklärung des Berliner Innensenators Dieter Heckelmann (CDU) wurde 1993 in der Stadt gegen **887 Beschuldigte** unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zum sog. Organisierten Verbrechen ermittelt.

15.10.: Durch die 'Antirassistische Initiative Berlin' wird bekannt, daß Ende August mindestens sieben Flüchtlinge bei der illegalen Überquerung des deutsch-polnischen Grenzflusses Neisse ertrunken sind. Auf Nachfragen teilt der BGS mit, daß 1994 an den Grenzflüssen **15 Flüchtlinge tot geboren** wurden.

20.10.: Das Landgericht Lübeck legt erstmals in einem Urteil den Grenzwert für eine "**nicht geringe Menge**" von **Haschisch** auf das fast 30fache des bisher üblichen fest. Die Staatsanwaltschaft legt Revision ein.

Nach Auskunft der Bundesregierung haben rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten bundesweit **1993 mindestens sieben Todesopfer** gefordert.

In Oslo wird die einzige überlebende Entführerin einer Lufthansa-Maschine des Jahres 1977 **Soraya Arsani** festgenommen. Alle übrigen waren bei der Befreiungsaktion durch die GSG 9 getötet worden. Die Bundesanwaltschaft verlangt ihre Auslieferung.

Der 'Bund Deutscher Kriminalbeamter' verlangt, der Fernsehkommissar **Stefan Derrick** solle nach 20jähriger erfolgreicher Arbeit endlich befördert werden.

25.10.: In Mülheim werden **drei Polizisten vom Dienst suspendiert**. Sie stehen unter Verdacht, mutmaßliche Drogenhändler bei einer Razzia im Oktober schwer mißhandelt zu haben.

26.10.: Die frühere RAF-Aktivistin **Ingrid Jakobmeister** wird nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer 15-jährigen Freiheitsstrafe freigelassen.

Britta Grell ist Redaktionsmitglied von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** und Mitarbeiterin der 'Antirassistischen Initiative e. V.' in Berlin

Chronologie

zusammengestellt von Britta Grell

Juli 1993

01.07.: Auf der Nord- und Ostsee tritt die neugeschaffene **deutsche Küstenwache** ihren Dienst an. Sie entstand durch die Zusammenfassung von Teilen des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Fischereiaufsicht.

02.07.: Von einem Zivilbeamten wird in Hannover unter bislang ungeklärten Umständen der kurdische Asylbewerber **Halim Dener** erschossen. Dener war mit anderen Kurden beim Kleben von ERNK-Plakaten von einem SEK gestellt worden.

05.07.: Die SPD-geführten Bundesländer kündigen an, das im Bundestag bereits verabschiedete **BGS-Neuregelungsgesetz** im Bundesrat zu blockieren. Am 01.09. einigt man sich im Vermittlungsausschuß. Mit geringfügigen Änderungen kann das Gesetz damit zum 01.11. in Kraft treten.

06.07.: Ein Jahr nach der Änderung des Grundgesetzes ist die Zahl der Asylbewerber in der Bundesrepublik um 66 % gesunken. Mit ca. **36.000 Abschiebungen** hat sich deren Zahl gegenüber 1992 mehr als verdreifacht. Der **Polizeihauptkommissar Roland Schlosser** wird vom Amtsgericht Landau wegen Gefangenenbefreiung zu einer Geldstrafe von 2.000 DM verurteilt. Er hatte im Juni 1993 einen Abschiebehäftling wegen menschenwürdiger Zustände im Polizeigewahrsam bei einem befreundeten Lehrer untergebracht.

7.07.: In ihrem Jahresbericht 1994 weist amnesty international darauf hin, daß es in Deutschland immer häufiger zu **Mißhandlungen von Ausländern durch Polizisten** kommt.

08.07.: Deutschland, Belgien und die Niederlande verständigen sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des 'Asylmißbrauchs'**. Polizeibeamte der Nachbarstaaten sollen in den Flüchtlingslagern an den Grenzen eingesetzt werden, um "Scheinbewerber" aufzuspüren. Nach einem Überfall auf ein Hotel in Frankfurt wird von einem Polizeibeamten ein Italiener erschossen.

09.07.: Nach entsprechenden Anzeigen der Opfer nimmt die Berliner Staatsanwaltschaft erste Ermittlungen gegen Polizeibeamte wegen des Verdachts der **Mißhandlung von Vietnamesen** auf. Im Rahmen gleichartiger Ermittlungstätigkeiten in Brandenburg sind zu diesem Zeitpunkt bereits sie-

ben der Mißhandlung beschuldigte Bernauer Polizeibeamte vom Dienst suspendiert und ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes Biesenthal wegen sexueller Nötigung verhaftet worden. Am 18.08. werden weitere 10 Berliner Beamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt vom Dienst suspendiert. Ihnen wird vorgeworfen, drei Skinheads und einen Rumänen mißhandelt zu haben. Insgesamt ermittelt die Staatsanwaltschaft nun in über 50 Fällen. Am 10.09. erhebt die Staatsanwaltschaft in Frankfurt/O. Anklage gegen den Biesenthaler Ordnungsamtsmitarbeiter. Am 14.09. werden in Berlin zwei Beamte, die im Dezember 1992 einen Iraner mißhandelt und beschimpft hatten, zu Geldstrafen zwischen 10.500 DM und 12.600 DM verurteilt. Am 01.10. erhebt die Berliner Staatsanwaltschaft erste Anklagen gegen zwei weitere Polizeibeamte. Am 19.10. verurteilt das Gericht zwei BGS-Angehörige, die im November 1992 auf dem Flughafen Schönefeld gegen rassistisch motivierte Randalierer nicht eingeschritten sind, zu Geldstrafen zwischen 4.800 DM und 15.000 DM.

12.07.: Die Bundesanwaltschaft ermittelt gegen 49 Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien unter dem Tatvorwurf der Beteiligung an Kriegsverbrechen.

Trotz entsprechender Weisungen des brandenburgischen Innenministeriums schreiten 100 Polizeibeamte gegen ein Treffen von 900 Neonazis in Rüdersdorf nicht ein. Der für den Einsatz zuständige Polizeirat Wolfgang Schadow wird daraufhin vom Dienst suspendiert.

Im Prozeß gegen die mutmaßlichen Haupttäter der 'Magdeburger Himmelfahrtskrawalle' bestätigt ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, daß seine Behörde im Vorfeld über mögliche Ausschreitungen informiert gewesen sei. Am 10.08. entläßt die neu ins Amt gekommene rot-grüne Landesregierung den verantwortlichen Polizeipräsidenten Antonius Stockmann. Am 14.09. erhebt die Staatsanwaltschaft eine erste Anklage gegen einen der am Einsatz beteiligten Beamten. Ihm wird vorgeworfen, bei der Festnahme und auf dem Revier einen Iraker mißhandelt zu haben.

13.07.: Nach Auskunft der Bundesregierung wurden 1993 insg. **23.318 Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten** eingeleitet. 794 Verfahren betrafen Landfriedensbruchfälle, 95 Fälle Mord oder Totschlag; in 1.343 Verfahren wurde wegen Körperverletzung und 344 mal wegen Brandstiftung ermittelt. Insgesamt 16.050 Verfahren wurden wieder eingestellt.

Die Berliner Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen den ehemaligen Leiter einer Operativ-Dienststelle des MfS wegen eines versuchten Stasi-Auftragsmordes an einem Westberliner Ehepaar.

14.07.: In Wiesbaden wird von einer Polizistin ein **Bulgare** erschossen. Der Mann hatte zuvor ihre Kollegin mit einem Messer lebensgefährlich ver-

letzt.

16.07.: Die **Karlsruher Bundesanwaltschaft** gibt bekannt, daß sie seit Oktober 1990 insgesamt **5.464 Ermittlungsverfahren** wegen **Spionage** und **Agententätigkeit** eingeleitet hat.

18.07.: Im Streit zwischen dem niedersächsischen **Datenschützer Thilo Weichert** und dem **Bundesamt für Verfassungsschutz** bestätigt das **Oberverwaltungsgericht Münster** ein Urteil des **Verwaltungsgerichts Köln**. Die Weiterleitung eines Dossiers über Weichert an eine ehemalige brandenburgische **FDP-Landtagsabgeordnete** stellt damit eine rechtswidrige Übermittlung dar. Die Abgeordnete hatte die Unterlagen 1991 benutzt, um die Wahl Weicherts zum brandenburgischen **Datenschutzbeauftragten** zu verhindern. Die **Berliner Innenbehörde** hat bisher **312 Polizisten** wegen früherer **STASI-Kontakte entlassen**. Insgesamt wurden durch die 'Gauck-Behörde' erst 1.950 von insgesamt 8.450 übernommenen **Volkspolizisten** überprüft.

21.07.: Im Streit um die **Speicherung ihrer Daten** hat eine **Münchener Journalistin** einen jahrelangen Rechtsstreit gegen den **Bayerischen Verfassungsschutz** verloren. Der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** hebt damit ein Urteil des **Verwaltungsgerichtes** auf (Az: 5 B 93.803).

22.07.: Im **Mordprozeß Sedlmayr** hat der **Bundesgerichtshof** in einem **Revisionsurteil** die **Einsatzmöglichkeiten von V-Leuten** und die **Verwertung ihrer Aussagen** ausgeweitet (Az: 1 StR 83/84).

Die 'Republikaner' werden im **baden-württembergischen Verfassungsschutzbericht** erstmals als **rechtsextremistische Partei** aufgeführt.

25.07.: Die **Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald** wird von **Skinheads** geschändet und eine **Angestellte** mit dem **Verbrennungstod** bedroht. Im **Vorfeld des Überfalls** ist die **22-köpfige Gruppe** von der **Polizei überwacht** worden. Am 04.08. räumt das **thüringische Innenministerium** Fehler der **Polizei** ein. Gegen mehrere **Beamte** werden **Disziplinarmaßnahmen** eingeleitet.

26.07.: In **Kassel** beendet ein **Einsatz der GSG 9** eine **Revolte** von etwa 40 **Abschiebehäftlingen** in der **Untersuchungshaftanstalt**. Die hauptsächlich aus **Algerien** stammenden **Männer** hatten mit der **Geiselnahme** eines **Aufsichtsbekleideten** versucht, ihre **Ausreise nach Frankreich** zu erzwingen.

27.07.: **Zwölf** der **inhaftierten RAF-Mitglieder** treten in einen **befristeten Hungerstreik**. Sie fordern die **Freilassung** von **Irmgard Möller**.

28.07.: Etwa **100 GSG 9- und SEK-Beamte** durchsuchen in **Berlin-Kreuzberg** die **Räume** von **neun kurdischen Einrichtungen** wegen des Verdachtes der **Spendengelderpressung** für die **verbotene Kurdische Arbeiterpartei (PKK)**.

Vor dem **Bayerischen Verfassungsgerichtshof** beginnt die **mündliche Verhandlung** um die **Verfassungsmäßigkeit** des 1990 verabschiedeten **bayeri-**

schen Polizeiaufgabengesetzes. Die Klage der SPD-Opposition richtet sich gegen den Einsatz 'Verdeckter Ermittler' und von Abhörgeräten. Am 20.10 weist das Gericht die Klage ab.

August 1994

04.08.: Auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne teilt die Bundesregierung mit, daß in der BRD im Jahr 1993 in insg. **3.964 Fällen Telefone abgehört** wurden.

06.08.: Nach einer Verfolgungsfahrt wird in Hagen von einem Polizeibeamten ein aus dem ehemaligen Jugoslawien stammender Mann im Auto erschossen.

07.08.: Die Polizei reagiert auf die sog. 'Chaos-Tage' in Hannover mit Festnahmen von 600 meist jugendlichen Punks. In einer Pressemitteilung verbreitet sie die Falschmeldung, im Vorfeld der Versammlung sei dazu aufgerufen worden, "Hannover in Schutt und Asche zu legen".

In einem bekanntgewordenen, bisher unveröffentlichten **BKA-Bericht** heißt es, die Beteiligung von Ausländern an schweren Straftaten sei gestiegen. Das Bundesinnenministerium lehnt eine Stellungnahme hierzu ab.

Im öffentlichen Dienst gilt der besondere **Kündigungsschutz von Personalräten auch für Ex-STASI-Mitarbeiter.** Dieses Urteil fällt das Bundesarbeitsgericht (Az: BAG 8 AZR 209/93).

10.08.: Dem NPD-Bundesvorsitzenden **Günter Anton Deckert** wird in der Urteilsbegründung der 6. Strafkammer des Landgerichts Mannheim eine charakterstarke und verantwortungsbewußte Persönlichkeit attestiert. Deckert, der wiederholt in der Öffentlichkeit den Holocaust geleugnet hatte, war am 22.06. wegen Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer einjährigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Das Urteil erregt heftige Proteste.

Auf dem Münchner Flughafen wird der bisher größte Fall von **Plutoniumschmuggel** aufgedeckt. Am 14.08. entpuppt sich das Ganze als Auftragsgeschäft des BND. Die Bundesregierung gibt am 13.09. an, daß im ersten Halbjahr 1994 mehr als 90 Fälle entdeckt worden seien.

11.08.: Vor dem Verfassungsgerichtshof in Leipzig reichen die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Grüne gemeinsam **Klage gegen das sächsische Polizeigesetz** ein.

14.08.: Nach einem Pressebericht soll die Zentrale des **Bundesnachrichtendienstes (BND)** drei Monate lang vom Bayerischen Landeskriminalamt (LKA) abgehört worden sein, weil ein BND-Mitarbeiter in den Verdacht des Geheimnisverrats geraten war.

15.08.: In einem Frankfurter Bordell wird ein **sechsfacher Mord** ent-

deckt. Die Polizei geht von einer Tatbeteiligung der "osteuropäischen Mafia" aus. Am 19.08. wird der Fall aufgeklärt, der Mafia-Verdacht bestätigt sich nicht.

Im Prozeß gegen das RAF-Mitglied **Adelheid Schulz** sagen die RAF-Aussteiger **Ralf Friedrich** und **Werner Lotze** als Kronzeugen aus. Danach soll Schulz 1978 an einer Schießerei in Kerkrade beteiligt gewesen sein, bei der zwei niederländische Zollbeamte getötet und einer verletzt worden waren.

16.08.: **Illich Ramirez Sanchez**, alias 'Carlos', einer der meistgesuchten Terroristen der Welt, wird im Sudan festgenommen und an Frankreich ausgeliefert. Auch die Berliner Justiz, die gegen ihn wegen des Anschlags auf das 'Maison de France' 1983 ermittelt, bemüht sich um eine Auslieferung. Am 28.10. wird in Wien der mutmaßliche Sprengstofflieferant 'Carlos', der ehemalige syrische Botschafter in Ost-Berlin, **Faisal Summak**, festgenommen. Die Bundesanwaltschaft betreibt wegen der mutmaßlichen Verstrickung in den Anschlag auch dessen Auslieferung.

Die Telekom verstößt gegen das **Fernmeldegeheimnis**. Nach Ansicht des Bremer Obergerichtes ist die Praxis der Telekom, Rufnummern bis zu 80 Tage zu speichern, verfassungswidrig. (Az: OVG 1 BA 30/92)

17.08.: Laut Tätigkeitsbericht des BGS ist die Zahl der **Aufgriffe illegal einreisender Ausländer** im ersten Halbjahr 1994 mit 19.943 gegenüber 38.680 im Vorjahr auf fast die Hälfte gesunken.

Ein ehemaliger **Berliner Polizeianwärter** wird von einem Jugendgericht wegen Volksverhetzung zu 400 DM Geldstrafe verurteilt. Der Mann hatte die Polizei "auf eigenen Wunsch" verlassen.

22.08.: Nach einer **Statistik des Bundeskriminalamtes** geht die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten in den alten Bundesländern zurück. Am stärksten war der Rückgang in den ersten sechs Monaten des Jahres danach in Bremen (- 7,4%) und in Niedersachsen (- 8,8%).

23.08.: Wegen der **Mißhandlung von vier Vietnamesen** und einem deutschen Jugendlichen verurteilt das Leipziger Landgericht einen Polizisten zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Drei weitere Beamte erhalten Bewährungs- und Geldstrafen.

27.08.: Der renommierte **DDR-Forscher Dietrich Staritz** bestätigt Pressemeldungen, wonach er von 1961-72 'Inoffizieller Mitarbeiter' der STASI gewesen ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, so Staritz, sei hierüber informiert gewesen.

30.08.: Der **Nigerianer Kola Bankole** stirbt während seiner Abschiebung auf dem Frankfurter Flughafen. Während die Staatsanwaltschaft als offizielle Todesursache Herzversagen infolge einer Betäubungsspritze angibt, erklärt die Organisation 'Internationale Ärzte zur Verhinderung des Atomkriegs', Bankole sei an einem Knebel erstickt. Der Bundesgrenzschutz bestätigt dar-

aufhin am 05.10., Bankole sei ein sog. "Beißschutz" angelegt worden.

September 1994

01.09.: Der **Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes (BND)**, Paul Münstermann, wird in den vorzeitigen Ruhestand geschickt. Hintergrund sind Unstimmigkeiten zwischen dem Kanzleramt und Münstermann.

07.09.: Auf eine **Kompetenzerweiterung für EUROPOL** haben sich die Innen- und Justizminister der EU-Staaten bei einem Treffen in Berlin geeinigt. In Zukunft sollen auch der internationale Terrorismus, Menschenhandel, Nuklearschmuggel und Schleuserkriminalität zu den Aufgabengebieten des Amtes gehören.

08.09.: Der Berliner Landesverband der 'Republikaner' kündigt eine Klage gegen den **Verfassungsschutz** an. Hintergrund ist die Einstufung der REP als "extremistisch" im Verfassungsschutzbericht 1993. Am 24.09. wird die Klage eingereicht und am 14.10. vom Verwaltungsgericht abschlägig beschieden.

Rund 5.000 Polizisten sichern in Berlin den 'Großen Zapfenstreich', mit dem die Alliierten aus Deutschland verabschiedet werden.

Die frühere Berliner Justizsenatorin **Jutta Limbach** (SPD) wird zur neuen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

Die Bundesregierung und Bulgarien unterzeichnen ein **Rückübernahmeabkommen** für illegal nach Deutschland eingereiste Personen. Am 09.09. treffen auch die Tschechische Republik und die BRD ein solches Abkommen. Für die Sicherung der Grenzen will die Bundesregierung der Tschechischen Republik insg. 60 Mio. DM zur Verfügung stellen.

09.09.: In Bremen wird bekannt, daß Polizeipräsident Rolf Lünen einen seiner **Beamten vom Dienst suspendiert** hat, der als Kandidat für die 'Republikaner' für den Bundestag kandidiert. Es ist bereits der dritte Versuch, den Beamten loszuwerden.

10.09.: In Hamburg wird - acht Monate nach dem Vorfall - die Mißhandlung eines Senegalesen durch zwei betrunkene Polizeibeamte bekannt. Polizeiführung und Justiz hatten versucht, den Vorfall zu vertuschen und die Beamten in einem nichtöffentlichen Schnellverfahren zu einer Geldstrafe von jeweils 5.400 DM verurteilt und auf eine andere Dienststelle versetzt. Durch die **Anzeige eines Polizeibeamten** wird bekannt, daß im Polizeirevier am Hamburger Hauptbahnhof ausländische Gefangene regelmäßig mißhandelt und geschlagen werden sollen. 27 Beamte eines Einsatzzuges werden daraufhin vom Dienst suspendiert. Am 12.09. tritt Innensenator Werner Hackmann (SPD) wegen des '**Hamburger Polizeiskandals**' zurück. Justizsenator Harbraht (SPD) kündigt an, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle in den ver-

gangenen Jahren eingestellten ähnlich lautenden Verfahren noch einmal untersuchen soll. Am 16.09. schießen Unbekannte dem Anwalt der beschuldigten Beamten in die Beine. Am 21.09. wird Hartmut Wrocklage (SPD) zum neuen Innensenator gewählt. Er hebt die Suspendierungen wieder auf. Am 18.09. erklärt der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Brandenburgs Innenminister Alwin Ziel (SPD), die IMK werde sich auf ihrer Sitzung im November mit der Frage der Ausländerfeindlichkeit bei der Polizei befassen. Am 05.10. setzt die Hamburger Bürgerschaft einen Untersuchungsausschuß wegen der Vorfälle ein.

Gegen zwei Mitarbeiterinnen der früheren Frankfurter 'Infostelle für politische Gefangene in der BRD' verhängt die Bundesanwaltschaft **Beugehaft wegen Aussageverweigerung**. Die Frauen stehen im Verdacht, im April 1993 das Treffen zwischen Birgit Hogefeld und Klaus Steinmetz in Bad Kleinen vermittelt zu haben.

12.09.: Nach Pressemeldungen soll der Fall des ehemaligen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, **Johannes Vöcking**, der im April 1992 einer Journalistin Geheimdienstmaterial gegen den seinerzeitigen SPD-Kanzlerkandidaten Björn Engholm zugesteckt hatte, per Strafbefehl erledigt werden.

Das **niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz** verschickt künftig Rechnungen für geleistete Amtshilfe an andere Behörden.

13.09.: Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zum Anschlag der RAF auf die im Bau befindliche Justizvollzugsanstalt Weiterstadt im März 1993 sagt der SPD-Kanzlerkandidat und seinerzeitige rheinland-pfälzische Ministerpräsident Rudolf Scharping aus, die Verfassungsschutzbehörde habe durch ihren V-Mann **Siegfried Nonne** keine Vorabinformation über den Anschlag erhalten. Am 22.09. stellt das Frankfurter Oberlandesgericht unter Anwendung der Kronzeugenregelung das Verfahren gegen Nonne ein.

Im Vermittlungsausschuß des Bundesrates einigen sich die Parteien auf einen Kompromiß beim '**Verbrechensbekämpfungsgesetz**'. Das Gesetz, das u.a. einen Einsatz des Bundesnachrichtendienstes bei der Strafverfolgung vorsieht, kann damit zum 1.12.94 in Kraft treten. In einer gemeinsamen Resolution kritisieren die Datenschutzbeauftragten mehrerer Bundesländer am 16.09. die geplante Neuregelung heftig. Der Berliner Innensenator Dieter Heckelmann (CDU) verliert nach einem Senatsbeschluß die Zuständigkeit für den Verfassungsschutz. Die Dienst- und Fachaufsicht soll nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes auf den Regierenden Bürgermeister übergehen.

14.09.: In Frankfurt/Oder erhebt die Staatsanwaltschaft **Anklage gegen zwei Zollbeamte**. Ihnen wird vorgeworfen, im Juni 1993 am deutsch-polnischen Grenzübergang einen ägyptischen Geschäftsmann brutal geschlagen

und rassistisch beschimpft zu haben. Am 16.09. beginnt der Prozeß. Insgesamt hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder seit Mai 1992 ca. 120 Anzeigen wegen Gewalttätigkeiten gegen Ausländer registriert; mehr als 90% wurden wieder eingestellt.

16.09.: Das Bundeskriminalamt (BKA) wirbt in einer bundesweiten Anzeigenkampagne AusländerInnen für einen Einsatz als **verdeckte Ermittler** an.

Ein **Asylbewerber aus Ghana** wird in Berlin von Skinheads mit Messerstichen verletzt und aus der fahrenden S-Bahn geworfen. Der Mann erleidet lebensgefährliche Verletzungen. Drei Wochen später werden vier mutmaßliche Täter aus Oranienburg festgenommen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz meldet einen **Rückgang rechtsextremer Gewalttaten**. In den ersten neun Monaten 1994 wurden 961 Taten gezählt; dies bedeute einen Rückgang um 27%.

Laut einem Beschluß des Berliner Landgerichtes können **STASI-Opfer keinen Schadensersatz** von DDR-Richtern und Denunzianten verlangen (Az: 30 O 508/93).

17.09.: Das Ermittlungsverfahren gegen **Erich Mielke** und sechs Mitarbeiter der STASI wegen Beihilfe zu RAF-Anschlägen wird eingestellt. Aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens wird Mielke am 18.10. für generell verhandlungsunfähig erklärt.

Die Bundesanwaltschaft will "ernstzunehmende Hinweise" besitzen, daß die terroristische Palästinenser-Gruppe **Abu Nidal** Anschläge auf jüdische und israelische Einrichtungen in Deutschland plant. Daraufhin werden höchste Sicherheitsstufen für jüdische Einrichtungen angeordnet.

18.09.: Das BKA meldet einen **Anstieg antisemitischer Aktivitäten** in Deutschland. Im ersten Halbjahr 1994 seien 701 Straftaten mit antisemitischem Hintergrund registriert worden.

Das Berliner Landgericht eröffnet das Hauptverfahren gegen den ehemaligen **DDR-Unterhändler Wolfgang Vogel** wegen des Verdachts der mehrfachen Erpressung.

20.09.: Begleitet von Protesten und scharfen Sicherheitsvorkehrungen beginnt in Berlin der Prozeß gegen sieben Angeklagte, denen Mord an dem ehemaligen Funktionär der "Deutschen Liga für Volk und Heimat", **Gerhard Kaindl**, vorgeworfen wird. Im Laufe der Verhandlung wird deutlich, daß der Vorwurf des gemeinschaftlichen Mordes nicht haltbar ist, da sich die Aussagen des Hauptbelastungszeugen als nicht verwertbar erweisen.

23.09.: Das Düsseldorfer Oberlandesgericht eröffnet das Verfahren gegen den mutmaßlichen **NATO-Spion 'Topas'**. Dem Angeklagten **Rainer Rupp** wird vorgeworfen, in den 70er und 80er Jahren geheimes Material an STASI und KGB geliefert zu haben.

27.09.: Rund 330 Teilnehmer einer **verbotenen Kurden-Demonstration** in Mannheim werden festgenommen. Bei einer Kundgebung vor dem Rathaus entwendet ein Kurde einem Polizeibeamten die Waffe und schießt auf ihn. Ein Kundgebungsteilnehmer wird dadurch schwer verletzt. Mehrere Brandanschläge auf Polizeidienststellen in Baden-Württemberg werden in Zusammenhang mit den Ereignissen in Mannheim gebracht.

Durch den '**Schalck-Untersuchungsausschuß**' werden neue Geheimkonten aufgefunden. Deren Existenz war von Schalck-Golodkowski zuvor stets bestritten worden.

29.09.: Die Berliner Innenverwaltung gibt bekannt, daß von Juli 1993 bis Ende Juni 1994 insgesamt **474 Disziplinarverfahren** gegen Polizeibeamte durchgeführt wurden. 227 Verfahren wurden eingestellt, 14 mal kam es zu einer Verurteilung und in 72 Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen erlassen.

Oktober 1994

01.10.: Die **Arbeitsgruppe Regierungskriminalität** beim Berliner Kammergericht hat in den vier Jahren ihres Bestehens insg. ca. 3.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 1.450 davon wurden erfolgreich abgeschlossen, 1.350 mal wurden die Ermittlungen eingestellt.

03.10.: Während der Feierlichkeiten zum '**Tag der deutschen Einheit**' in Bremen kommt es trotz eines allgemeinen Demonstrationsverbotes zu Zusammenstößen zwischen 2.000 Demonstranten und der Polizei. 350 Personen werden festgenommen. Insgesamt sind zum Schutz der offiziellen Einheitsfeiern 2.500 BGS- und Polizeibeamte im Einsatz.

06.10.: In Brandenburg beginnen **38 PolizeischülerInnen ausländischer Herkunft** mit ihrer Ausbildung an der Landespolizeischule Basdorf.

07.10.: Die Staatsanwaltschaft Schwerin lehnt es ab, das Verfahren um die Tötung von **Wolfgang Grams** in Bad Kleinen trotz Beschwerde der Eltern wieder aufzunehmen. Grams Eltern stützen sich auf ein Gutachten, wonach Grams die Waffe vor dem Todesschuß entwunden wurde.

Das Bundesverfassungsgericht beschließt, daß Anwälten auch in **OK-Verfahren** Akteneinsicht zu gewähren ist (Az: BVerfGE 2 BvR 777/94). Die Vereinigung Berliner Staatsanwälte protestiert heftig gegen dieses Urteil.

Der **Polizeichef von Helgoland** wird wegen Nötigung zu 9.900 DM Geldstrafe verurteilt.

Der in mehrere Polizeiaffären verwickelte Geheimagent **Werner Mauss** wird vom Landgericht Velden von der Anklage der Beihilfe zur Verfolgung Unschuldiger freigesprochen.

09.10.: Nach einer bisher geheimen Lageanalyse des Bundesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahre 1993 hat der Iran seine Botschaft in Bonn zur

Europa-Zentrale seines Geheimdienstes ausgebaut. Der Mord an vier oppositionellen Iranern im Berliner Restaurant 'Mykonos' 1992 sei vermutlich "unter Federführung der Residitur vorbereitet und durchgeführt worden". Im Prozeß um diesen Mord tritt am 15.10. der Verfasser des Berichtes, der Beamte Klaus Grünwald, auf, dem Bundesinnenminister Manfred Kanther nun eine äußerst eingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt hat.

Nach einer Erklärung des Berliner Innensenators Dieter Heckelmann (CDU) wurde 1993 in der Stadt gegen **887 Beschuldigte** unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zum sog. Organisierten Verbrechen ermittelt.

15.10.: Durch die 'Antirassistische Initiative Berlin' wird bekannt, daß Ende August mindestens sieben Flüchtlinge bei der illegalen Überquerung des deutsch-polnischen Grenzflusses Neisse ertrunken sind. Auf Nachfragen teilt der BGS mit, daß 1994 an den Grenzflüssen **15 Flüchtlinge tot** gebor-
wurden.

20.10.: Das Landgericht Lübeck legt erstmals in einem Urteil den Grenzwert für eine "**nicht geringe Menge**" von Haschisch auf das fast 30fache des bisher üblichen fest. Die Staatsanwaltschaft legt Revision ein.

Nach Auskunft der Bundesregierung haben rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten bundesweit **1993 mindestens sieben Todesopfer** gefordert.

In Oslo wird die einzige überlebende Entführerin einer Lufthansa-Maschine des Jahres 1977 **Soraya Arsani** festgenommen. Alle übrigen waren bei der Befreiungsaktion durch die GSG 9 getötet worden. Die Bundesanwaltschaft verlangt ihre Auslieferung.

Der 'Bund Deutscher Kriminalbeamter' verlangt, der Fernsehkommissar **Stefan Derrick** solle nach 20jähriger erfolgreicher Arbeit endlich befördert werden.

25.10.: In Mülheim werden **drei Polizisten vom Dienst suspendiert**. Sie stehen unter Verdacht, mutmaßliche Drogenhändler bei einer Razzia im Oktober schwer mißhandelt zu haben.

26.10.: Die frühere RAF-Aktivistin **Ingrid Jakobmeister** wird nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer 15-jährigen Freiheitsstrafe freigelassen.

Britta Grell ist Redaktionsmitglied von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** und Mitarbeiterin der 'Antirassistischen Initiative e.V.' in Berlin

Literatur

- Rezensionen und Hinweise

Literatur zum Schwerpunkt

Der größte Teil der umfangreichen Literatur zu den operativen Methoden der Polizei sind rechtliche und rechtspolitische Beiträge sowie Forderungskataloge aus Polizei und Ministerien. Die folgende Übersicht somit kann nur selektiv sein. Daher verweisen wir auch auf vorangegangene Hefte und die darin dokumentierte und zitierte Literatur, u.a. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 11 (1/82) mit dem Bericht einer Arbeitsgruppe der Innen- und Justizministerien Baden-Württembergs; 17 (1/84) zum Thema V-Leute mit dem Papier des Ad-hoc-Ausschusses des AK II der IMK zu 'Neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung'; 21, 23, 29 u.a. zu den diversen Sicherheitsgesetzentwürfen; 39 zu "Organisierter Kriminalität" sowie 48 zur Politik Innerer Sicherheit.

Polizeiliche Beobachtung und Rasterfahndung

Stock, Joachim: *Die beobachtende Fahndung. Durchführung, Erkenntnisse, Auswertungsergebnisse*, in: *Kriminalistik*, 1977, H. 1, S. 29-31

Einer der wenigen umfassenderen Aufsätze zur BeFa bzw. PB, zu der sich ansonsten allenfalls in Überblicksartikeln zur EDV weitere Hinweise finden, z.B.

Küster, Dieter: *Fahndung mit Unterstützung der Datenverarbeitung*, in: *Schäfer, Herbert (Hg.): Fahndung und Observation, Teilband I: Razzia und Fahndungstreifen (Grundlagen der Kriminalistik Bd. 5)*, Heidelberg 1980, S. 13-42

Auch die meisten Beiträge zur Rasterfahndung stammen vom Anfang der 80er Jahre:

Bürgerrechte & Polizei/CILIP: *Rasterfahndung: Eine neue polizeiliche Fahndungsmethode*, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 6 (3/80), S. 15-20

Simon, Jürgen; Simon-Ern, Gundel; Taeger, Jürgen: *Wer sich umdreht oder lacht ... Rasterfahndung: Ein Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit*, in: *Kursbuch 1981*, Nr. 66, S. 20-36

Ermisch, Günter: *Die systematische Fahndung - Rasterfahndung*, in: *Kube,*

Edwin; Störzer, Udo; Brugger, Siegfried (Hg.): Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme (BKA-Forschungsreihe, Bd. 16/1), Wiesbaden 1983, S. 297-320

Der letzte größere Beitrag zum Thema:

Wanner, Stephan: *Die negative Rasterfahndung, (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Bd. 69) München 1989*

Lauschen mit und ohne Telefon

Die wenigsten Beiträge zur Telefonüberwachung gehen über juristische Fragen hinaus.

Lücking, Erika: *Die strafprozessuale Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Freiburg (Max-Planck-Institut) 1992, 220 S.*

Bietet zwar einen guten Überblick über die Rechtslage in der BRD, Österreich, der Schweiz, Frankreich und Großbritannien, ordnet diese aber nicht in den Zusammenhang von Polizeikonzeptionen und -praxis ein.

Rechtsvergleichend wurde auch in der jüngsten Debatte um den Lauschangriff diskutiert:

Böttger, Andreas/ Pfeiffer, Christian: *Der Lauschangriff in den USA und Deutschland, in: ZRP, 1994, H. 1, S. 7-17*

Vergleicht die amerikanische Kontrollpraxis beim Abhören mit der Flut von TÜ-Anordnungen in der BRD.

Dickel, Andreas: *Überwachungspraxis in Deutschland. Telefonüberwachung auf dem Prüfstand, in: Kriminalistik, 1994, H. 2, S. 87-91*

Argumentiert dagegen, da die Zahlen nicht vergleichbar seien. Dickel ist Referent für Strafverfolgung im Innenministerium NRW.

Zu weiteren Beiträgen zum Lauschangriff siehe: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 48 (2/94), S.88ff.

Fromm, Heinz: *Bund erledigt seine Hausaufgaben nicht. Aktuelle Probleme der Telefonüberwachung, in: Der Kriminalist, 1994, H. 10, S. 485-487*

Beklagt die Schwierigkeiten der Telefonüberwachung seit der Einführung von ISDN und Mobilfunk und wirft der Bundesregierung vor, nicht schon bei der Entwicklung und Einführung neuer Technik auf die Überwachbarkeit hinzuwirken.

Observation

Schäfer, Herbert (Hg.): *Technik und Taktik der Observation, Grundlagen der Kriminalistik Bd. 5, Fahndung und Observation, 2. Halbband, Heidelberg (Kriminalistik) 1980, 190 S.*

Wartemann, F./ Wölker, R.: *Aufklärung und Observation, in: Kriminalistik, 1989, H. 10, S. 589-594*

von der Lage, Ralf: *Ein zeitgenössisches Problem pragmatisch gelöst. Der Einsatz phototechnischer Hilfsmittel bei der polizeilichen Observation, in: Kriminalistik, 1989, H. 10, S. 574-576*

V-Personen und 'Verdeckte Ermittler'

Die Debatte um die Verrechtlichung von Verdeckten Ermittlern und V-Personen wurde seit den 80er Jahren intensiv geführt. Aus der Zeit vor der Verabschiedung des OrgKG 1992 seien hier zwei Bände genannt:

Lüderssen, Klaus (Hg.): *V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt (ed. Suhrkamp) 1985*

Eine Aufsatzsammlung, die kritische Beiträge vereint mit polizeilichen Forderungen (Stümper), Aufsätzen aus staatsanwaltlicher Sicht (Körner) und den wesentlichen Urteilen der Obergerichte aus der Zeit bis 1984.

Krumsiek, Lothar: *Verdeckte Ermittler in der Polizei der Bundesrepublik Deutschland, (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Bd. 156), München 1987*

Dokumentiert und kritisiert die Konzepte verdeckter Ermittlungen sowie die polizeilichen Forderungen mit vielen Zitaten. Der Kriminaloberrat stellt fest, daß "die Diskussionsansätze der Polizei (...) inhaltlich oberflächlich, nicht immer offen alle Probleme ansprechend und durchgehend vom Zweckdenken überlagert sind." (S. 210)

Zur Bedeutung verdeckter Ermittlungsmethoden im Strafverfahren haben sich vor allem die Strafverteidiger geäußert. Verwiesen sei hier auf eine Vielzahl von Beiträgen auf *Strafverteidigertagen* und in der Zeitschrift '*Strafverteidiger*'.

Beck, Axel: *Bekämpfung der Organisierten Kriminalität speziell auf dem Gebiet der Rauschgiftkriminalität unter besonderer Berücksichtigung der V-Mann-Problematik, (Lang), Frankfurt/M. u.a. 1990*

Gehört zu den wenigen Schriften, die - wenn auch unkritisch - ein Licht auf die polizeipraktischen Probleme im Zusammenhang mit V-Leuten werfen.

Haas, Hermann Heinrich: *V-Leute im Ermittlungs- und Hauptverfahren, (Centaurus) Pfaffenweiler 1986*

Eine juristische Dissertation, bei der die empirische Aktenauswertung aus dem Raum Freiburg (1981-82) im 5. Kapitel von besonderem Interesse ist.

Kraushaar, Horst: *Instrumente der Verbrechensbekämpfung unter der Lupe. Der "polizeiliche Scheinkäufer" - ein Verdeckter Ermittler im Sinne des § 110a Abs, 2 StPO?*, in: *Kriminalistik*, 1994, H. 7, S. 481-485

Nach der Verabschiedung des OrgKG bemüht sich die Polizei, den Scheinkäufer von den Bestimmungen des § 110 StPO zu befreien.

Milieutypische Straftaten

Koriath, Gerold: *Ist der Rechtsstaat noch zu retten? Die Immunschwäche der Bundesrepublik Deutschland bei der Verbrechensbekämpfung*, in: *Kriminalistik*, 1993, H. 6, S. 367-372

Körner, Harald Hans: *Verdeckte Ermittlungen ohne Straftaten. Eine Erwiderung zu Koriath*, in: *Kriminalistik*, 1992, H. 10, S. 601-605

Koriath, Kriminalhauptkommissar des LKA Niedersachsen, hatte ein "Geständnis" seiner Straftaten als VE geliefert. Körner, seit Jahren RG-Staatsanwalt in Frankfurt/M., argumentiert, dies seien entweder keine Straftaten, nur geringfügige Lappalien oder Fehler in der Zusammenarbeit mit polizeilichen Vorgesetzten und Staatsanwaltschaft.

Lesch, Heiko H.: *Soll die Begehung "milieutypischer" Straftaten durch verdeckte Ermittler erlaubt werden?*, in: *Strafverteidiger*, 1993, H. 2, S. 94-97

Grenzüberschreitende operative Methoden

Körner, Harald Hans: *Kontrollierte Betäubungsmitteltransporte. Verdeckte Ermittler der Polizei im In- und Ausland*, in: *Kriminalistik*, 1985, H. 5, S. 226-230

Zusammenfassung einiger rechtlicher Fragen bzgl. kontrollierter Btm-Transporte. Ausführlicher geäußert hat sich der hessische Oberstaatsanwalt in seinem Kommentar zum

Betäubungsmittelgesetz, München (Beck'sche Kommentare Bd. 37) 1991, S. 261ff.

Jeschke, Jürgen: *Die internationale Zusammenarbeit des BKA im operativen Bereich*, in: *BKA-Vortragsreihe Bd. 30, Wiesbaden 1985, S. 63-76*

ders. / Graf, Ulrich: *Wenn eine Ladung Haschisch aus dem Orient kommt ...*, in: *Kriminalistik*, 1987, H. 8-9, S. 437-441

Operative Zusammenarbeit, insbesondere die kontrollierte Lieferung, wird in beiden Aufsätzen als erfolgreicher denn die "büromäßige Rechtshilfe" dargestellt.

Fijnaut, C./ Hermans, R.H.: *Police Cooperation in Europe, (van den*

Brink) Lochem 1987

U.a. Beiträge des belgischen Gendarmerie-Oberst Bruggemann zur grenzüberschreitenden Observation und des schleswig-holsteinischen LKA-Chefs Tabarelli zur 'Baltica '86', der Übung einer kontrollierten Lieferung auf der Skandinavienroute.

Operative Methoden im Ausland

Marx, Gary T.: *Undercover. Police Surveillance in America, Berkeley 1988*
Das Standardwerk über verdeckte Polizeimethoden in den USA.

Bouza, Anthony: *Police Intelligence, New York 1976*

Stellt das Konzept von speziellen Auswertungsdienststellen am Beispiel der New Yorker Polizei vor.

Gropp, Walter (Hg.): *Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg 1993, 900 S.*

Länderstudien (von unterschiedlicher Qualität) über polizeiliche Befugnisse zu operativen Methoden in Westeuropa und Nordamerika mit einem rechtsvergleichenden Überblick des Herausgebers; ein nützliches Nachschlagewerk, das im Zuge der OrgKG-Diskussion als Gutachten für die Justizministerien Bayerns und des Bundes erstellt wurde.

Lammich, Siegfried: *Operative Ermittlungsmethoden in Osteuropa. Der Einsatz von operativer Technik in der Gesetzgebung einiger osteuropäischer Länder, in: Kriminalistik, 1993, H. 8-9, S. 581-587*

Baumgartner, Hans: *Zum V-Mann Einsatz unter besonderer Berücksichtigung des Scheinkaufs im Betäubungsmittelverfahren und des Zürcher Strafprozesses, (Zürcher Studien zum Strafrecht, Bd. 16) Zürich 1990*

Die juristische Diskussion in der Schweiz gleicht im wesentlichen der bundesdeutschen vor dem OrgKG. Interessant ist die Studie des Zürcher Staatsanwalts, weil sie Einblicke in die praktischen Probleme von verdeckten Einsätzen, insb. Scheinkäufen, gibt.

Innenministerkonferenz (Hg.): *Organisierte Kriminalität in Europa. Dokumentation einer internationalen Expertentagung, Stuttgart 1990*

Veranstaltung der IMK mit ausländischen Polizisten und Staatsanwälten; Hintergrund war die Diskussion um das OrgKG.

van Almelo, Lex/ Boek, Jacco/ Borsboom, Annelies: *Criminele informatiestromen en opsporingsmethoden*, in: *Coornhert Liga (Hg.): Crimineel Jaarboek 1994, (Papieren Tijger) Amsterdam 1994, S. 19-57*

Kritischer Überblick über die ganze Bandbreite der von der niederländischen Polizei benutzten operativen Methoden, deren Bedeutung jeweils an Beispielen erläutert wird. Spätestens die Lektüre dieses Aufsatzes dürfte den Mythos der liberalen Niederlande relativieren.

(sämtlich: Heiner Busch)

Sonstige Neuerscheinungen

Historisches

Browning, Christopher R.: *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen*, Reinbek (Rowohlt) 1993, 280 S., DM 42,-

Die bundesdeutsche Polizei nahm die Mitglieder des 'Polizeibataillons 101' in den 50er Jahren wieder auf und entschuldigte ihre Greuelthaten als befohlene Aktionen. Kurz vor der dann doch noch erfolgten Anklage und Verurteilung zu meist milden Haftstrafen wurden sie in den 60er Jahren noch befördert (vgl. Heinrich Lichtenfeld, Himmlers grüne Helfer, Köln 1990). Das Buch zeigt, wie "ganz normale" Männer, vielfach keineswegs überzeugte Nazis, sondern eher apolitische Angestellte, Arbeiter und vor allem Polizeibeamte, zu Massenmördern wurden. Anhand der Akten widerlegt Browning überzeugend die Mär vom Befehlsnotstand. Denjenigen, die nicht an den Massenerschießungen der jüdischen Bevölkerung in Ostpolen teilnehmen wollten, gab der Kommandeur des Bataillons mehrfach die Möglichkeit, sich zu entziehen und nein zu sagen. Warum haben dies nur ganz wenige getan, weshalb wurden die meisten zu blutrünstigen Mördern, die ihre letzten Hemmungen mit Alkoholonderrationen wegschwemmen? Browning versucht, diese Frage anhand einer genauen Analyse der Vorgänge, späterer Zeugenaussagen und der Literatur, die sich mit den Mechanismen befaßt, die konforme Bürger zu staatlich lizenzierten Gewalttätern werden läßt, auszu-leuchten. Seine beklemmende Beschreibung der Mordspur des 'Polizeibataillons 101' ist das notwendige Korrektiv der schönfärberischen Geschichte der Ordnungspolizei von Neufeld u.a. (hg. vom Bundesarchiv, 1957). Indem das Buch zeigt, wie in männerbündischen Organisationen wie Militär und Polizei individuelles Rechtsempfinden und Mitmenschlichkeit verlorengehen können, ist es mehr als nur ein Beitrag zur Polizeigeschichte des Nationalsozialismus. Angesichts der heutigen Mißhandlungen von Festgenommenen durch Polizeibeamte gewinnt es eine besondere Aktualität. Brownings Auf-

forderung zur Zivilcourage sollte Pflichtlektüre bei der Ausbildung von Polizeibeamten sein.

Kasten, Bernd: *"Gute Franzosen". Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940-1944, Kieler Historische Studien, Band 37, (J. Thorbecke) Sigmaringen 1993, 264 S., DM 88,-*

Erst im Gefolge des Barbie-Prozesses wurde das Verhältnis der Vichy-Administration und deren Polizei zur deutschen Besatzungsmacht Gegenstand einer breiteren Diskussion. Aufgrund seines fragwürdigen Bezugsrahmens und einer vielfach fatalen Wortwahl wird Kasten dem Thema nicht gerecht. Um das Verhalten der Vichy-Polizei bis Ende 1943 zu erklären, reicht es nicht, auf eine "professionelle Vorliebe für Ruhe und Ordnung" und "Patriotismus" zu verweisen. Selbst in der Form eines "extremen französischen Nationalismus" erklärt Patriotismus und Ordnungsliebe nicht, weshalb "die Anweisungen der Regierung zur Bekämpfung der Kommunisten mit, die zur Verhaftung der Juden ohne Begeisterung und die zur Verfolgung der Arbeitsdienstverweigerer überhaupt nicht ausgeführt (wurden)" (S. 241). Erst vor dem Hintergrund eines solch verquerten Begriff des "Patriotismus" erklären sich Feststellungen wie die, daß "die Besatzungsmacht stets (!) bestrebt (war), bei sensiblen Angelegenheiten (!), wie in der Frage der Geiselschießungen (...) soweit wie möglich Rücksicht auf das französische Nationalgefühl der Polizeiführung Rücksicht zu nehmen" (S. 242). Beide - so scheint es - hatten denselben "extremen Nationalismus", der Kommunisten, Juden und andere "gesellschaftliche Randgruppen" (!) ausschloß (S. 241): Die einen à la française, die anderen auf nationalsozialistische Weise. Zur Klärung des Verhältnisses von Vichy-Polizei und nationalsozialistischer Besatzungsmacht trägt solch eine analytische Unschärfe sicher nicht bei.

Gellately, Robert: *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, (Schöningh) Paderborn 1993, 324 S., DM 68,-*

Wenn auch die Struktur der Gestapo durch die frühen Arbeiten von Aronson (1967), Crankshaw (1957) und Graf (1983) bekannt ist, so blieb doch ihr konkretes Wirken lange ein unterbelichtetes Feld der historischen Forschung, beherrscht von vielfach falschen Vorstellungen eines scheinbar allmächtigen, alles kontrollierenden, totalitären Polizeistaates. Dem Autor geht es nun darum, dieses verzerrte Bild zu korrigieren, zum einen indem er die sukzessive und in weiten Teilen problemlose Überführung der alten (politischen) Polizei in die Gestapo nachzeichnet, zum anderen indem er die konkrete Arbeit der Gestapo im Bereich Würzburg und Unterfranken anhand der für

diese Bezirke vollständig erhaltenen Akten zu erfassen sucht. Wie schon Mann (1987) zeigt Gellately, daß der Ausgangspunkt der Gestapo-Ermittlungen meist Denunziation und Anzeigen, nicht aber originäre polizeiliche 'Aufklärungsarbeit' waren. Die konkrete Analyse der Gestapo-Arbeit in Würzburg und Unterfranken stellt die Stärke des Buches dar. Zwar kann das Versprechen des Titels, das Verhältnis von Gestapo und deutscher Gesellschaft insgesamt zu diskutieren, nur unzureichend eingelöst werden, und noch weniger ist es ein Buch über die Durchsetzung der Rassenpolitik in Deutschland. Als Zusammenfassung der Geschichte der Gestapo und als Fallstudie über ihre Wirkung im Alltag bleibt es gleichwohl empfehlenswert.

Wilms, Reinhard: *Politische Polizei und Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich. Zur Tätigkeit der Politischen Polizei in der Provinz Hannover von der Zeit der Reichsgründung bis zum Ende des Sozialistengesetzes,* (Lang) Frankfurt 1992, 515 S., DM 118,-

Bisher gibt es nur wenige Versuche, die These der negativen Integration und des revolutionären Attentismus der Sozialdemokratie des Kaiserreichs anhand einer Analyse der Tätigkeit der Polizei und der Verarbeitung der staatlichen Repression durch die Parteimitglieder nachzuzeichnen. Wilms Dissertation, eine Regionalstudie mit breitem Quellenmaterial, versucht dies und kann zeigen, wie die staatliche Repressionspolitik zwar den inneren Zusammenhalt der Sozialisten förderte, andererseits aber Legalismus und Stillhaltepolitik der Partei stärkte.

Jarren, Volker: *Schmuggel und Schmuggelbekämpfung in den preußischen Westprovinzen 1818-1854,* (Schöningh) Paderborn 1992, 304 S., DM 57,-

Erst mit der Ausbildung des modernen Staates mit seinem Gewalt-, Steuer- und Rechtsetzungsmonopol wird die Grenze zum Symbol eines abgeschlossenen Herrschaftsraumes, den es polizeilich zu kontrollieren gilt. Jarren geht den vielfältigen Versuchen nach, mit denen die preußische Bürokratie das Steuermonopol durchzusetzen suchte: Von einem rigiden Gebrauch der Schußwaffe in den Fällen, in denen sich Personen der Überprüfung durch die Beamten entziehen wollten, bis hin zu der Vorschrift, daß jede Familie über die vom staatlichen Salzmonopol bezogenen Mengen Buch zu führen hatte. Die Maßnahmen trafen vor allem die (ländlichen) Unterschichten, für die Schmuggeln eine legitime Form des Überlebens war, indem sie als Packenträger in größeren Banden arbeiteten oder individuell schmuggelten. Die damaligen Vorschläge, schärfer gegen die Profiteure des Schmuggelhandels - ehrbare bürgerliche Handels- und Kaufleute - vorzugehen, scheiterten. Eine Feststellung, die uns heute aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität nur allzu bekannt ist.

(sämtlich: Albrecht Funk)

Bad Kleinen

Lösch, Holger: *Bad Kleinen - Ein Medienskandal und seine Folgen*, (Ullstein) Berlin 1994, ca. 200 S., DM 24,90

Landgraeber, Wolfgang/ Sieker, Ekkehard/ Wisniewski, Gerhard: *Operation RAF - Was geschah wirklich in Bad Kleinen?* (Droemer-Knaur) München 1994, ca. 220 S., DM 14,90

Dritte-Welt-Haus Frankfurt (Hg.): *Dokumentation "Informationsveranstaltung Bad Kleinen"*, Frankfurt 1994, DM 5,-

Geheim Nr. 4/1993: *Themenschwerpunkt Bad Kleinen*, (GNN-Verlag) Köln, DM 7,50

ID-Archiv im IISG (Hg.): *Bad Kleinen und die Erschießung von Wolfgang Grams*, (Ed. ID-Archiv) Berlin/ Amsterdam 1994, 315 S., DM 28,-

Der Blick geht zurück, ganz voller Zorn: "Meine eigene Entlassung war nur noch eine Frage der Zeit, da die Justizministerin befürchtete, sonst selbst unter die Räder der Medienhysterie zu geraten." Der dies sagt, ist der frühere Generalbundesanwalt Alexander von Stahl, und im Mai 1994 - zehn Monate nach dem polizeilichen Desaster auf dem Umsteigebahnhof in Bad Kleinen - kann er immer noch nicht nachvollziehen, warum er die Verantwortung für die tödliche GSG-9-Aktion tragen mußte. Lösch steht dem Geschäft mit seinem Buch zur Seite. Alexander von Stahl durfte nicht nur in eigener Sache das Vorwort für die rund 200seitige Verteidigungsschrift über den Polizeieinsatz verfassen. Er durfte sich auch einer gemeinsamen Überzeugung mit dem Autor sicher sein. Der mißglückte Antiterrorereinsatz und die anschließende Berichterstattung sind für den 'Report-München'-Mitarbeiter Lösch ein "Alarmsignal für den Zustand unserer Gesellschaft, für die schwindenden Abwehrkräfte des Staates und die wachsenden negativen Auswüchse der Mediengesellschaft". Konsequenterweise widmet sich Lösch der Rolle der Medien und zwar vornehmlich derer, die sich kritisch mit der Aufarbeitung der GSG-9-Aktion und dem bis heute nicht hinreichend ausgeräumten Verdacht einer vorsätzlichen Tötung des RAF-Mitgliedes Wolfgang Grams durch zwei GSG-9-Beamte beschäftigten. "Hätte es den öffentlichen Verdacht einer staatlichen Hinrichtung nicht gegeben, wäre Bad Kleinen als mehr oder minder geglückte Terroristenfestnahme mit zwei bedauerlichen Todesopfern in die lange Chronik der RAF-Geschichte eingegangen. Zwei falsche Zeugenaussagen haben die Republik erschüttert, haben einen der größten innenpolitischen Skandale der Nachkriegsgeschichte ausgelöst und das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig untergraben." Bad Kleinen, resümiert der Verfasser, "ist auch und vor allem ein Medienskandal".

Von einem Skandal sprechen auch Landgraeber, Sieker und Wisniewski. Anders als Lösch, der durchgängig die These vom Selbstmord des RAF-Mitgliedes vertritt, urteilt die Autorentroika: "Unabhängig von den Chancen eines Prozesses - allein das hier zusammengetragene Material würde ausreichen, eine ganze Reihe von Straftaten zu begründen: Wegen des nicht ausgeräumten Verdachts des Mordes oder Totschlags an Grams, wegen des Verdachts der Beihilfe und der Anstiftung dazu, der fahrlässigen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, der Beweismittelunterdrückung, der Strafvereitelung im Amt und anderem mehr". Am Material kann es nicht gelegen haben, daß solche Verfahren nicht eingeleitet wurden. Hellsichtig sahen die Autoren voraus: "Da dann aber gegen Verantwortliche im Bundeskriminalamt, im zuständigen Grenzschutzkommando, in der Bundesanwaltschaft und anderen Behörden ermittelt werden müßte, bräuchte es einen besonders mutigen Staatsanwalt". Und den hat es offenbar nicht gegeben - self-fulfilling prophecy. Keinen Gefallen haben sich die Verfasser schließlich damit getan, an ihr letztes Buch - 'Das RAF-Phantom' (vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 44 (1/93), S. 108) - zu erinnern, worin sie die Existenz der RAF prinzipiell in Frage stellten. Kleinlaut räumen sie jetzt ein: "Wie auch immer: Selten haben Bundesanwaltschaft und BKA, aber auch die Verfassungsschutzbehörden, einen 'Fahndungserfolg' so dringend benötigt wie den von Bad Kleinen. Zu drängend waren die Fragen nach den Hintergründen der 'RAF' geworden, als daß man die Öffentlichkeit weiter mit dem stereotypen Satz - keine Spuren, keine Zeugen, keine Erkenntnisse - hätte abspeisen können".

Erschienen sind zwischenzeitlich auch zwei Broschüren zu den Vorgängen in Bad Kleinen. Ein Schwerpunktheft von 'Geheim' (4/93) sowie die Dokumentation der Frankfurter Veranstaltung 'Bad Kleinen - nur eine PR-Panne' vom 24.3.94. Der Tenor der Broschüren ist ähnlich, die Autoren zum Teil identisch - anders als in den vorgenannten Büchern wird hier auch das politische Umfeld der Polizeiaktion in Bad Kleinen ausgeleuchtet: Die sog. Gewaltverzichtserklärung der RAF vom April 1992, die Gründung der 'Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung' im Jahr zuvor und der Einsatz des rheinland-pfälzischen V-Mannes Klaus Steinmetz, den der dortige Verfassungsschutz erstmals an die sog. Kommandoebene der RAF heranspielen konnte.

Parteiisch wie die Broschüren ist auch das in der 'Edition ID-Archiv' erschienene Buch. Bei aller Einseitigkeit - in einem Beitrag der Redaktionsgruppe heißt es beispielsweise: "Wolfgang Grams wurde wehrlos am Boden

liegend von einem Angehörigen der GSG 9 durch einen Schuß in den Kopf ermordet" (S. 277) - ist der Versuch der Rekonstruktion der Ereignisse, die Auflistung der Pannen bei der Beweissicherung und die Auseinandersetzung um die Aussagen der Zeugen, die die Version einer vorsätzlichen Tötung von Grams stützen, die umfassendste. Dokumentiert werden hier auch die Erklärungen der RAF und der in Bad Kleinen festgenommenen Birgit Hogefeld sowie die Auseinandersetzungen um den V-Mann Steinmetz und die 'Kinkel-Initiative', die ursprünglich als Ziel die vorzeitige Haftentlassung lang einsitzender RAF-Gefangener verfolgte.

Die publizistische Aufarbeitung von Bad Kleinen - sie ist bislang ausgesprochen mangelhaft.

Wolfgang Gast (die tageszeitung, Berlin)

Geheimdienste

Fraktion B'90/ Grüne (AL)/ UFV: Kontrolle der Geheimen?, Berlin 1994, 36 S.

Zum fünften Geburtstag des Verfassungsschutz-Ausschusses (VfSA) des Berliner Abgeordnetenhauses, einem legalen Kind der 'rotgrünen' Überraschungskoalition von 1989, hat der 'grüne' Elternteil eine Festschrift vorgelegt - wohl weniger ein Werk der Fraktion, als deren zuletzt anscheinend recht einsamen Vorkämpferin gegen die Geheimen, Renate Künast, im Verein mit ihrer Assistentin. Schon im Titel-Fragezeichen dieser Sammlung von Rechenschafts-/ Erfahrungsberichten und Reportagen aus dem VfSA und div. Untersuchungsausschüssen (Lummer/ Schmücker/ Mykonos) schwingt jene milde Verzweiflung mit, die jede(n) unvermeidlich befällt, der/die sich fünf Jahre lang an der Quadratur des Kreises, der parlamentarischen Kontrolle der Dienste, versucht. Was anfangs als rot-grüner Erfolg galt, wird nun äußerst kritisch bewertet. "Eingeschlossen im Geheimschutzraum" (Künast) könnte als Motto der Broschüre gelten.

Hans Peter Bordien - (Magazin 'GEHEIM', Köln)

Koch, Peter Ferdinand: DDR contra BRD - Die feindlichen Brüder, (Scherz), Bern 1994, 480 S., DM 48,-

Gröpl, Christoph: Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung. Legitimation, Organisation und Abgrenzungsfragen, (Duncker & Humblot) Berlin 1993, 400 S., DM 88,-

Koch, früher Geheimdienstspezialist des 'Spiegel' machte mit seinem Buch bereits Furore, bevor es auf dem Markt war (vgl. Presse v. 12.7.94 und 5./6.8.94). Der Geheimhaltungswahn der Dienste und Ex-DDR-Innenmini-

ster Diestels einstweilige Verfügung gegen eine weitere Auslieferung ergänzten eine geschickte PR-Strategie des Verlages. Die hochgesetzten Erwartungen wurden nicht eingelöst! Zwar ist das Buch randvoll mit interessanten Einzelheiten; die immerhin spannende These des Autors, die westdeutschen Dienste seien dem MfS weit überlegen gewesen, mag aber nicht recht überzeugen. Ärgerlich wird es da, wenn er zu ihrer Untermauerung die Kommunisten der Weimarer Zeit, die nach dem Zweiten Weltkrieg den MfS-Vorläufer aufbauten, als weitgehend tumbe Deppen abtut und dies mit deren Biographie (ungelernter Landarbeiter, ehemaliger Schlosser etc.) untermauern will - gerade so, als sei Geheimagent im Westen ein anerkannter Lehrberuf. Wirklich unverzeihlich ist aber der Umgang mit dem Quellenmaterial: Sicher ist vieles in diesem Metier nicht genau zu belegen. Die Quellenangabe "Archiv des Verfassers" (vgl. S. 449-450) aber wird geradezu inflationär gebraucht. Belanglosigkeiten, Schnurren und Nachweise, für die andere Belege zur Verfügung stünden, alle erhalten die Quelle "Archiv d. Verf." - und werden so zunehmend fragwürdig. Das Buch entwertet sich damit selbst. Schade.

Gröpls Dissertation ist ein Beispiel dafür, daß fehlende Sachkenntnis nicht durch intensive Verstrickung in den Gesetzesdschungel ausgeglichen werden kann. Zwei Beispiele: Die bis weit ins linksliberale Lager tragfähige These, wonach die Medien im Regelfall ein besseres 'Frühwarnsystem' als die Geheimdienste darstellen, kontert Gröpl lediglich mit dem Hinweis, Medien, die "vom Markt, d.h. von Inserenten und von ihrer Leserschaft abhängig sind, wären nur in Ausnahmefällen bereit, längerfristige, tiefschürfende Analysen vorzunehmen (...)" (S. 67). Die Doppelarbeit in der Funkaufklärung (BND, MAD) will Gröpl durch "geographische oder thematische Aufgabenteilung (...)" (S. 371-373) aufheben. Klar, daß Bundesinnenministerium und Bundesnachrichtendienst diesen Käse mit Informationen und Material unterstützt haben (S. 7).

(Otto Diederichs)

Sonstiges

Bigo, Didier (Hg.): *L'Europe des polices et la sécurité intérieure*, (Ed. Complexes) Brüssel 1992, 153 S.

Trotz der knappen Verweise auf Texte, Parlamentsdrucksachen etc. am Ende des Buches ist dies ein guter Überblick über die französische Diskussion von Schengen und Maastricht. Bigos Hauptbeitrag diskutiert die Triebfedern einer europäischen Politik Innerer Sicherheit, in der Probleme des Terrorismus, der Drogenbekämpfung bis hin zur illegalen Immigration in einem

"Sicherheitskontinuum" zusammengefaßt werden, und umreißt die zahlreichen Arenen, in denen diese Politik formuliert wird. J.-C. Masclet erörtert die in Maastricht und Schengen enthaltenen Mechanismen der rechtlichen Harmonisierung, F.-L. Laferrière analysiert die Auswirkungen von Schengen auf das Asylrecht. Für einen höheren Polizeibeamten schließlich stellen Verbindungsoffiziere das wichtigste Mittel der Kooperation ohne Verletzung der nationalen Souveränität dar. (Weshalb er dies nur unter Pseudonym tun konnte, bleibt sein Geheimnis.)

(Albrecht Funk)

Leonhard, Rainer/ Schurich, Frank-Rainer: *Die Kriminalistik an der Berliner Universität. Aufstieg und Ende eines Lehrfachs, (Kriminalistik), Heidelberg 1994, 144. S., DM 48,-*

Die Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin, einziger Fachbereich dieser Art in Deutschland, wird zum Ende diesen Jahres abgewickelt. Denjenigen, die darüber in Tränen ausbrechen, daß sich Kriminalistik als Wissenschaftsdisziplin nun höchstens noch in den juristischen Fakultäten tummeln kann, sei die Lektüre dieses Buches empfohlen: "Eigenständig" war diese Sektion nie, selbst für DDR-Verhältnisse nicht. Obwohl sich die Autoren, selbst ehemalige Mitarbeiter dieser Sektion (und zumindest im Falle Schurich STASI-'Offizier im besonderen Einsatz'), leidlich mühen, die Notwendigkeit eines universitären Fachbereichs Kriminalistik auch im geeinten Deutschland zu begründen, gelingt es ihnen lediglich zu belegen, daß es sich bei dieser Sektion um eine Ausbildungs- und Forschungsstätte der "Sicherheitsorgane" handelte (beispielsweise wurde ein erheblicher Teil der Sach- und Personalkosten vom MdI getragen etc.).

Ein echter Tip ist dieses Buch aber für alle Sammler von kriminalistischen Aphorismen aus verstaubten Studentenzeitungen, die sich im Anhang finden. (Torsten Reich, AG Bürgerrechte, Berlin)

Summaries

An Editorial Comment

by Otto Diederichs

With the initiation of a discussion of so-called 'organized crime' in the beginning of the 70's the debate on the use of covert operational procedures became ever broader. The Federal Crime Bureau and the State Crime Bureaus in Baden-Württemberg and Hamburg became the first police forces to establish their own special divisions for fighting organized crime. Other detective divisions in the German states ultimately followed suit. Today, undercover or covert operations are a standard element of police activity. Bürgerrechte & Polizei/CILIP takes a close look at each of these methods.

Operative Police Methods

by Heiner Busch and Norbert Pütter

Operative, i. e. covert or secret, methods are not new to police work in Germany nor principally new to police work in other European countries. Their use goes back at least to the Metternich era. Covert or secret operations were initially performed in connection protecting the state. In postwar Germany their implementation in connection with dealing with "common" crime remained essentially exceptional. Their rise to standard operating procedures began during the 70's in the fight against crimes connected to illegal substances. During the 80's they were incorporated into the fight against 'organized crime'. The article provides a survey of the development and spread of covert police methods.

Police 'Intelligence'

by Sabine Strunk

The term 'intelligence' which is taken from military operation procedures involves nothing more than methods used "to arrive at a better understanding of enemy activities". Among the Anglo-American police forces intelligence methods were adopted during the 70's in the 'war on drugs' and the 'war against organized crime'. In police strategy, this investigative tactic has been and is being used to deal with the increasing number of indictments in such a manner as to be able to deal with highlighted areas (defined according to in-

ternal police criteria). The prime example of police adoption of 'intelligence strategies' in Germany is the Special Division for Organized Crime in Hamburg. It can be categorized as the leading edge of such activity, as Hamburg has always been awarded an avant-garde role in the fight against organized crime. The article examines adoption of 'intelligence' operations by the German police.

Confidential Sources, Undercover Agents, Sting Specialists and other Creatures

by Norbert Pütter and Otto Diederichs

Since the beginning of the 70's the police in Germany have diagnosed changes in the crime scene. The greatest danger emanates from crimes committed surreptitiously. To a lesser degree than ever before are the police capable of actually perceiving the criminal activity generated by criminal groups organized as conspiracies. Because complaints and/or charges are either not filed at all or at best too late, the logical conclusion for the police was to go underground. Be it with the aid of informers or with its own personnel. The use of undercover agents as well as constant cooperation with and use of informers from criminal circles, often euphemistically referred to as 'confidential sources' have become standard operational procedures for the police in the course of the last two decades. The article describes types and the extent of covert activities and operational procedures and the types of individuals involved.

Joint General Regulation Governing the Use of Informers and the Use of Covert Individuals and Undercover Agents in Crime-Fighting

A Documentation of the Joint Regulation Issued by the Berlin Senate for Justice and the Berlin Senate for the Interior on May 25th, 1994

Police Surveillance

by Heiner Busch

At the end of the 70's the police term 'observational search' (OS) was replaced by the term 'police surveillance' (PS). This, however, did not involve any shift in the substance or methods of such activity. Whether you call it OS or PS, it still involves the same activity, namely the covert tracking of movement and travel activities. This all became possible due to installation and expansion of electronic tracking methods and technology in conjunction with the INPOL system in the 70's. The tracking files can be fed with names or

vehicle numbers as 'targets of surveillance'. 'Tracks' at domestic control points and at the borders are thus capable of providing patterns of movement and/or travel and contacts of individuals tagged for surveillance to police units. The article analyzes both the practice and successes of police surveillance.

Surveillance

by Otto Diederichs

On February 15th 1974 the Federal Conference of Ministers of the Interior adopted the "uniform federal establishment of special units for surveillance - mobile deployment groups (MDG, in German = MEK or Mobile Einsatz-Kommandos). (...) Their tasks include the surveillance(s) of meeting places and staging areas for terrorist groups and individuals; the identification of potential areas of criminal activity, hiding , (...)places, peripheral surveillance, (...), and surveillance in the field of severe crime." Since then every state of the FRG has equipped several such units comprised of surveillance specialists. In theory they can be used in support activities by all detective units and divisions. In practice, however, MDG activities involve almost exclusively protection of the state and drug cases as well as investigative work in conjunction with organized crime. The article provides a description of the structure and the surveillance methods used by these special units.

Cross-Border Covert Operations

by Heiner Busch

Back in the mid-80's 'undercover agents' belonging to German police forces operating on Dutch soil and directed against drug dealers in Holland led to diplomatic 'dissonance'. Today, joint covert operations not only on the part of the FRG and the Netherlands, but also involving other European countries have become standard operating procedures. Nevertheless the police are operating on extremely thin ice in this area. This applies all the more, the more countries are involved in such joint operations. The article examines the practice of so-called 'controlled deliveries', i. e. police surveillance of illegal transportation of goods over numerous international boundaries in drug trafficking.

Telephone Wire-Tapping

by Otto Diederichs

Police wire-tapping which has been codified and regulated by the Criminal Trial Procedures Act since 1968 have been an increasingly popular method of operation for the police. If, in 1974, a mere 104 cases of police wire-tapping were recorded throughout the FRG, this number had risen to 3.500 by 1992. The aggregate costs of a wire-tapping operation of conventional phones can be as much as 500.000 German marks. If cellular phones are involved in the wire-tapping these costs can involve 750.000 to 1.000.000 German marks. The article attempts to cast some light on the current practice of police wire-tapping of telephone communications in the FRG and provides some current and relevant statistical information.

Recent Findings on Undercover Operation in the USA

by Gary T. Marx

Although drug enforcement remains the most important application field of undercover operations, these methods have become established way beyond, and ever new areas of application are found: covert police apprehend men masturbating in porno-movie theaters, and state forest troopers try to catch poachers with "Robo-Deer", an artificial bate. In drug enforcement, the number of cases where covert police sell drugs to arrest buyers are mounting. The sheriff of Broward County, Massachusetts, allowed his people to fabricate the crack, they would later try to sell, in their own police station. The discussed cases need no commentary, they speak for themselves.

Forum Recht

Rechtspolitisches
Magazin für Uni und
soziale Bewegungen!

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft:
4,00 + 1,50 Mark Porto
Jahres-Abo: 16,00 Mark



Heft 4/1994

Schwerpunkt:

Wirtschaft und Recht

- Die emanzipierte Belegschaft
- Der deregulierende Zeitgeist
- Tarifautonomie trockengelegt
- Kleineres Übel Staatsschulden
- Analyse & Kritik der Neoliberalen

Weitere Themen:

- Polit. Justiz, Sammelurium, Juristische Ausbildung, Recht Kurz-Verbrechensbekämpfungsgesetz '94, Grundgesetz verteidigt, Staat geschützt, Recht gebeugt

Probe-Abo

(ohne Verlängerung):
3 Hefte für 10 Mark
Schein oder Scheck an:

RECHT & BILLIG VERLAG
Falkstr. 13, 33602 Bielefeld

Wer nicht bequem ist, sollte

UNBEQU^EM

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer

Polizistinnen u. Polizisten
(Hamburger Signal) e.V.

Probeabo 15.- DM in bar oder
Briefmarken für vier Ausgaben

Bestellungen an:

Redaktion Unbequ^m,
c/o J. Korell, Wiesentalstr. 4
65207 Wiesbaden

ZAG

ZEITUNG
ANTIRASSISTISCHER GRUPPEN

Schwerpunkte

- Nr. 6. _____ Gleiche Rechte für alle
- Nr. 7. _____ Rassismus und Medien
- Nr. 8. _____ Abschiebung und Ausweisung
- Nr. 9. _____ Bleiberecht für Vertragsarbeiterinnen
- Nr. 10. _____ Rassismus und Bildung
- Nr. 11. _____ Innere Sicherheit
- Nr. 12. _____ Rassismus und soziale Frage
- Nr. 13 (4/1994) _____ Polizei und Justiz

Im Abonnement

Abo: 4 Ausgaben/Jahr: _____ 20 DM
Förderabo: 4 Ausgaben/Jahr: _____ 30 DM
Einzelheft: _____ 5 DM + Porto

Bestellungen an

ZAG / Antirassistische Initiative e.V.
Yorkstr. 68, 10965 Berlin, fon/fax 030-766 00 84

Der Dominoeffekt

Materialsammlung der Initiative gegen das Schengener Abkommen zum Export der Politik der Inneren Sicherheit und der Flüchtlingsabwehr nach Osteuropa

Inhalt u.a.:

- * Internationale Konferenzen zur "Bewältigung unkontrollierter Wanderungsbewegungen"
- * Bi- und multilaterale Asyl-Rückübernahmeabkommen
- * Polizeiabkommen
- * Organisierte Kriminalitäts-Zusammenarbeit
- * Auszüge aus dem Haushalt 1994 des Bundesministeriums des Innern

Gegen 2,- DM UKB zu beziehen bei: Initiative gegen das Schengener Abkommen c/o Bundesgeschäftsstelle Die Grünen, Ehrental 2-4, 53332 Bornheim

**Kurdistan
aktuell**
INSIGHT
NEWSERVICE

für Journalisten,
Menschenrechtsorganisationen,
Hilfswerke, Rechtsanwälte,
Flüchtlingsgruppen,
Asylorganisationen

Fundiert & unabhängig bringt "kurdistan aktuell" als Newsservice Dokumente, Hintergrundberichte, Kurzanalysen aus & über alle Parteien und Verbände in allen Teilen Kurdistans. Darunter besonders & exklusiv die unübertroffenen Nachrichtenbulletins der Menschenrechtsvereine Kurdistans und der Türkei. Dazu für Asylgruppen verwertbare Dokumentationen über Vertreibung und Fluchtursachen.

»kurdistan aktuell« erscheint ca. alle 3 Wochen. Das Heft selbst ist kostenlos. Die jährlich für Versand und Porto entstehenden Kosten in Höhe von DM 40 (Ausland DM 60) überweisen Sie bitte im Voraus auf unser Konto 1800, Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01). Bitte vergessen Sie nicht das Stichwort »kurdistan aktuell« und eine kurze schriftliche Bestellung.

medico

international
Obermainanlage 71D-60314 Frankfurt/Tel. 069/94438-0

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Ab
oder **komplett zum Vorzugspreis von 215,- DM** nachbezogen
(Gültig bis zum 31.12.94)



Abseuder

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

┌

└

Preisänderungen ab 1.1.95

Bürger

Das Einzelh
Das Abonne
a) für Insti
b) für Per

Verlag CILIP
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100

D - 12249 Berlin

Mir ist bekannt, daß o
nicht innerhalb ein

┌

└

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen

Bürgerrechte & Polizei/CILIP erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten.

Ich bestelle folgende Einzelhefte
(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden)

- Expl. CILIP Nr.
(bis Nr. 37: Einzelpreis 9,-/Abo-Preis 7,-)
- Expl. CILIP Nr. 9/10
(Einzelpreis 12,-/ Abo-Preis 8,-)
- Expl. CILIP Nr.
(CILIP 38: Einzelpreis 10,-/Abo-Preis 8,-)

Preisänderungen ab 1.1.95

Komplettpaket zum Vorzugspreis von 215,- DM
(enthält alle lieferbaren Exemplare)

Ich bestelle folgende Bücher

- Expl. Busch u.a., Die Polizei in der BRD, DM 27,-
- Expl. Kauß, Suspendierter Datenschutz, DM 67,-
- Expl. "Die Bullen greifen nach den Sternen", DM 8,50
- Expl. "Mit tschekistischem Gruß" (Stasi-Dok.), DM 18,-
- Expl. "Neue Soziale Bewegungen und Polizei"
(Bibliographie) DM 10,-
- Expl. "Europäisierung von Polizei und Innerer
Sicherheit (Bibliographie) DM 10,-
-Expl. "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern
dienen" (Gutachten) DM 10,-

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift